

SteuerConsultant

Die kompakte Information für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe

Steuerrecht

Zutreffende Ermittlung des Gewerbeertrags einer Personengesellschaft ~ WP/StB Gerd Wichmann 21
 Änderungen des Anwendungserlasses zur AO im Jahr 2013 ~ WP/RA/StB Dr. Ulf-Christian Dißars 24

Beratungspraxis

Mittelbare Beteiligung an Gesellschaften ~ RA Dr. Stefan Lammel / Dr. Jan Henning Martens 12
 Geldbußen und Strafen für Arbeitgeber in der Sozialversicherung ~ Horst Marburger 26

Kanzleimanagement

Steuerberaterprüfung – Lernen, schlafen, essen, lernen 42
 Mobilität – Geräte sicher managen 46



Unternehmen in der Krise

Das ESUG in der steuerlichen Beratung

Mit zahlreichen Praxistipps >> 15



check  it!

www.anbietercheck.de/steuern

Steuern

Check it! Die Marktübersicht bietet Ihnen einen kompakten Überblick über die Anbieter, Produkte und Dienstleistungen im Steuer-Bereich. Recherchieren Sie bequem über die Kategoriensuche und informieren Sie sich über Themen wie Software, Aus- und Weiterbildung oder Literatur für die Kanzlei. **Jetzt kostenlos informieren!**

 BUSINESS
SOFTWARE


DATEV

 GENERAL

 hmd
SOFTWARE

 Simba
SOFTWARE

Mobile Sicherheit



Anke Kolb-Leistner, Chefredakteurin

Aus dem Alltag in Kanzleien sind sie kaum wegzudenken: Laptops, Tablets und Smartphones. Immer mehr Mitarbeiter greifen unterwegs auf Kanzleianwendungen oder -daten zu. Auch erhalten sie E-Mails mit vertraulichen Mandanteninformationen direkt aufs Smartphone. Ein Alptraum, wenn das Smartphone abhanden kommt und Fremde sich der Daten bemächtigen. Oder die Daten mittels Schadsoftware ausspionieren. Eine groß angelegte Studie des Sicherheitslösungsanbieters Kaspersky ergab, dass 41 Prozent der befragten Entscheider Angst haben, über mobile Geräte wie Smartphones oder Tablets könnten kritische Daten verloren gehen. Fast jeder dritte Befragte fürchtet, dass Mitarbeiter die Geräte verlieren, und jeder Fünfte, dass der Befall mit Schadsoftware Probleme bereitet.

Doch wie kann man sich davor schützen? Häufig gehört das mobile Endgerät nicht der Kanzlei, sondern dem Mitarbeiter selbst. Experten prognostizieren, dass im Jahr 2014 private Smartphones und Tablets doppelt so oft von Schadsoftware befallen sein werden wie unternehmenseigene. Um Geräte und Daten vor Verlust oder Beschädigung bestmöglich zu schützen, benötigen Kanzleien eine durchdachte und auf die individuellen Nutzungsgewohnheiten abgestimmte Sicherheitsstrategie. Was in technischer und rechtlicher Hinsicht bei der Implementierung der Schutzmaßnahmen zu beachten ist, erläutert SteuerConsultant-Autor Stefan Gneiting ab Seite 46.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre

Anke Kolb-Leistner
RAin/FAStR

SteuerConsultant Fachbeirat

Um „SteuerConsultant“ für die Leser optimal zu gestalten, hat die Redaktion einen prominent besetzten Fachbeirat ins Leben gerufen, der sie unterstützt:

StB Prof. Dr. Dieter Endres, Vorstand Pricewaterhouse Coopers, Frankfurt am Main; **vBP/StB Dr. Harald Grürmann**, Präsidiumsmitglied BStBK, Lüneburg; **Prof. Dr. Johanna Hey**, Direktorin des Instituts für Steuerrecht der Uni Köln; **WP/StB Gunther Hübner**, Partner bei Hübner & Hübner, Wien; **Prof. Dr. Monika Jachmann**, Richterin am BFH, München; **WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth**, Vizepräsident DStV, Hannover; **CFP/CEP Dr. Jörg Richter**, Geschäftsführer Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover; **WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl**, Geschäftsführender Gesellschafter bei Rödl & Partner, Nürnberg; **WP/StB Dr. Ferdinand Rüdhardt**, Vorstand Ecovis, München; **RA Dr. Rolf Schwedhelm**, Partner bei Streck, Mack, Schwedhelm, Köln; **RA Dr. Alexander George Wolf**, Hauptgeschäftsführer StB-Verband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, Hannover.

FAKTEN & NACHRICHTEN

> 06

Aktuelle Urteile, Verwaltungsanweisungen und neue gesetzliche Regelungen mit Praxishinweisen mit u. a. folgenden Beiträgen:

- 07 Einkommensteuer**
 Verständigungsverfahren: Keine Minderung des Veräußerungsgewinns durch Beratungskosten
- 12 Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht**
 Mittelbare Beteiligung an Gesellschaften
RA Dr. Stefan Lammel/RA Dr. Jan Henning Martens, Freiburg
- 09 Umsatzsteuer**
 Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen
- 13 Checkliste: Verpflegungsmehraufwendungen**
 Reisekostenrichtlinie umsetzen
- 11 Erbschaft- und Schenkungsteuer**
 Aussetzung der Vollziehung
- 14 Praxis Vermögensgestaltungsberatung**
 Abgeltungssteuer und Stiftungen
Dr. Jörg Richter, Hannover

>> Den Monat im Überblick finden Sie auf > Seite 6

FACHBEITRÄGE

> 15



>> **Schwerpunktthema**

- 15 Das ESUG in der steuerlichen Beratung**
 Die Sanierung eines Unternehmens ist durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen zum alles beherrschenden Thema der Unternehmensinsolvenz geworden. In der steuerlichen Beratung stehen die Folgen von typischen Sanierungsmaßnahmen sowohl innerhalb eines Insolvenzverfahrens als auch bei einer freien Sanierung im Brennpunkt.
RA Frank Thiele, Köln

>> **Steuerrecht**

- 21 Zutreffende Ermittlung des Gewerbeertrags einer Personengesellschaft**
 Bei Personengesellschaften wird bei der Gewerbesteuer die Summe der Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Gesellschafter zugrunde gelegt. Fraglich ist jedoch, ob diese Vorgehensweise von § 7 Satz 1 GewStG gedeckt ist.
WP/StB Gerd Wichmann, Hamburg
- 24 Änderungen des Anwendungserlasses zur AO im Jahr 2013**
 Mit gleich drei Schreiben hat die Finanzverwaltung den Anwendungserlass zur AO geändert. Die Änderungen betreffen praxisrelevante Themen wie die Teileinspruchsentscheidung, Insolvenz und Lebenspartnerschaft.
WP/RA/StB Dr. Ulf-Christian Dißars, Hamburg

>> **Sozialrecht**

- 26 Geldbußen und Strafen für Arbeitgeber in der Sozialversicherung**
 Im Zusammenhang mit der Sozialversicherung haben die Arbeitgeber bzw. ihre Mitarbeiter im Lohn- und Gehaltsbüro zahlreiche Aufgaben zu erledigen. Werden diese Pflichten und Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt, drohen Geldbußen und sogar Strafen.
Horst Marburger, Geislingen



30 Teure und zugleich exklusive Luxusuhren renommierter Anbieter gewinnen im Laufe der Jahre oft an Wert.

46 Kanzleimitarbeiter arbeiten zunehmend mit ihren privaten Endgeräten in der Kanzlei – ein Risiko aus Sicht der IT-Verantwortlichen.



» *Finanzen*

30 Luxusgüter. Investments in weniger bekannte „wahre Werte“ wie Uhren, Autos oder Wein versprechen ansehnliche Renditen.

» *Unternehmensberatung*

34 Factoring für Steuerberater ist seit einigen Jahren erlaubt und sorgt bei Kanzleien für Liquidität.

» *Kanzleimanagement*

38 Kanzleinachfolge. Wer den dritten Lebensabschnitt mit mehr als nur Arbeit verbringen will, sollte sich frühzeitig Gedanken über eine mögliche Kanzleiübergabe machen.

42 Steuerberaterprüfung. Viel Zeit, Geld und Nerven investieren Kandidaten in die Vorbereitung ihrer Steuerberaterprüfung.

46 Mobilität. Private Endgeräte von Mitarbeitern, die damit auf Kanzleidaten zugreifen, stellen IT-Verantwortliche vor große Herausforderungen.

49 Spracherkennung bietet Steuerberatern die Möglichkeit, Zeit zu sparen – selbst wenn es in vielen Fällen erst im zweiten Anlauf klappt.

54 Cyberkriminalität. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat festgestellt, dass auch viele Firmen Opfer von Cyberangriffen werden.

56 Kanzleivideos. Internetvideos erfreuen sich zunehmender Beliebtheit, auch Steuerkanzleien sollten sich dies zunutze machen.

57 Übersteuert. Merkwürdiges aus der Steuerberatung, aufgegriffen von StB Thomas Hiller, Hannover, und Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring, Ihringen.

58 Vorschau und Impressum

FAKTEN & NACHRICHTEN

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen im Überblick*

Einkommensteuer

- 07 Einlagekonto bei Regiebetrieb
- 07 Verständigungsverfahren: Keine Minderung des Veräußerungsgewinns durch Beratungskosten
- 08 Zuschüsse zur freiwilligen Rentenversicherung eines Vorstands als Arbeitslohn
- 08 Kapitalabfindungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Umsatzsteuer

- 09 Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen
- 10 Frühstücksleistungen an Hotelgäste unterliegen dem Regelsteuersatz

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer

- 11 Aussetzung der Vollziehung

* Die Urteilscommentierungen stammen aus der in der Haufe Gruppe erscheinenden Zeitschrift BFH/PR und wurden durch die Redaktion gekürzt.

» Einkommensteuer

Einlagekonto bei Regiebetrieb

BFH, Urteil v. 11.9.2013, I R 77/11, HI5670861

Bei einem als Regiebetrieb geführten Betrieb gewerblicher Art führt ein handelsrechtlich ermittelter Jahresverlust auch dann unmittelbar zu einem Zugang im Einlagekonto, wenn der Verlust auf Buchverlusten beruht.

» Entscheidung des BFH

Die Stadt S unterhielt einen Bäderbetrieb als Betrieb gewerblicher Art (BgA). Dieser ermittelte seinen Gewinn durch Bestandsvergleich. Bis 2003 führte S den Betrieb als rechtlich und wirtschaftlich unselbständigen Regiebetrieb. Seit 2004 wird er als Sondervermögen (Eigenbetrieb) geführt.

Zum Betriebsvermögen des BgA gehörte eine GmbH-Beteiligung. Die GmbH schüttete ihre Gewinne in 2003/2004 an den BgA, in 2005 unmittelbar an die Stadtkasse aus.

Das Finanzamt nahm beim BgA i. H. d. Ausschüttungen Abschreibungen auf den Wert der GmbH-Beteiligung vor. Die Vermögensminderungen beurteilte es als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA), die zu entsprechenden Minderungen des steuerlichen Einlagekontos führten. Im Übrigen rechnete das Finanzamt die sich 2003/2003 ergebenden Verluste dem Einlagekonto nicht hinzu. So ergab sich letztmalig 2004 ein positiver Endbestand des steuerlichen Einlagekontos des BgA. Die im Folgejahr angesetzte vGA führte damit zu einem kapitalertragsteuerpflichtigen Gewinntransfer an S. Dementsprechend nahm das Finanzamt S für nicht abgeführte Kapitalertragsteuer in Anspruch. Das FG gab der Klage zum Teil statt. Es war der Meinung, der Zugang zum steuerlichen Einlagekonto umfasse auch Buchverluste, z. B. Abschreibungen, auch wenn dadurch der Haushalt der Trägerkörperschaft nicht belastet werde.

Der BFH stellt dazu fest, dass entgegen der Auffassung des FG für die Zuführungen zum steuerlichen Einlagekonto nicht das steuerbilanzielle maßgeblich ist, sondern das nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte Jahresergebnis. Denn es geht bei der Besteuerung des Kapitalertrags aus BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit um die Erfassung von Vorgängen, die bei anderen Kapitalgesellschaften als (tatsächliche) Gewinnausschüttungen anzusehen wären. Die Höhe des zur Gewinnabführung tatsächlich zur Verfügung stehenden Betrags richtet sich nach dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss.

Da das FG keine Feststellungen zur Höhe des handelsrechtlichen Jahresergebnisses getroffen hat, musste der BFH die Sache an das FG zurückverweisen.

» Praxishinweis

Regiebetriebe sind rechtlich unselbstständige Einheiten der Trägerkörperschaft, die finanzwirtschaftlich nicht Sondervermögen der Gemeinde darstellen.

Demgemäß fließen ihre Einnahmen – anders als bei Eigenbetrieben – unmittelbar in den Haushalt und Ausgaben werden unmittelbar aus

dem Haushalt der Trägerkörperschaft bestritten. Beim Regiebetrieb ist daher ein bilanzieller Verlustvortrag nicht möglich, sondern der Verlust gilt im Entstehungsjahr als durch Einlagen der Gemeinde ausgeglichen und führt zu einem entsprechenden Zugang im Einlagekonto. Diese Besonderheiten bei Regiebetrieben sind unabhängig von der Gewinnermittlungsmethode und gelten daher nicht nur – wie bereits vom BFH entschieden – bei der Einnahmen-Überschussrechnung, sondern auch beim Bestandsvergleich.

Dr. Ulrich Dürr, Richter am BFH i.R., aus: StwK 1/2014, durch die Redaktion gekürzt.

Verständigungsverfahren: Keine Minderung des Veräußerungsgewinns durch Beratungskosten

BFH, Urteil v. 9.10.2013, IX R 25/12, HI5928617

Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Verständigungsverfahren zwischen Staaten wegen des Besteuerungsrechts stellen keine Veräußerungskosten dar.

» Entscheidung des BFH

A war im Streitjahr 2000 in den USA ansässig und mit seinen Einkünften in Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Im Streitjahr veräußerte er Anteile an einer GmbH mit rund 4 Mio. DM Gewinn, den das Finanzamt steuerlich erfasste.

Gegen den Einkommensteuerbescheid legte A Einspruch ein und wies darauf hin, der Veräußerungsgewinn sei auch in den USA versteuert worden. Er beantragte ein Verständigungsverfahren mit den USA und das Ruhen des Einspruchsverfahrens. Im Verständigungsverfahren wurde mit der US-Finanzverwaltung eine Einigung erzielt, nach der Deutschland ein Besteuerungsrecht von 60 % des Veräußerungsgewinns zusteht.

A stimmte dem Verständigungsergebnis zu, worauf das Finanzamt die Einkommensteuerfestsetzung entsprechend änderte. A machte daraufhin ergänzend geltend, ihm seien im Zusammenhang mit dem Verständigungsverfahren Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskosten entstanden. Diese machte er beim Finanzamt vergeblich als zusätzliche, den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn mindernde Veräußerungskosten geltend.

Das FG gab A Recht. Es meinte, die Beratungskosten seien steuermindernd zu berücksichtigen. Denn sie gehörten zu den Kosten, die in unmittelbarer sachlicher Beziehung zu dem Veräußerungsgeschäft stehen.

Auf die Revision des Finanzamts hob der BFH das FG-Urteil auf und wies die Klage ab. Veräußerungskosten sind Aufwendungen in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit der Veräußerung, d. h. durch die Veräußerung wirtschaftlich veranlasste Aufwendungen. Einen darüber hinausgehenden Abzug von Aufwendungen als Betriebsausgaben/Werbungskosten kennt die Vorschrift über die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 17 EStG) nicht. Die hier angefallenen Beratungskosten sind jedoch nicht durch die steuerbare Anteilsveräußerung veranlasst. Denn das Verständigungsverfahren diente nicht der Durchführung der Veräußerung, sondern der Frage, welchem Staat das Besteuerungsrecht zusteht.

Nicht die Veräußerung war das auslösende Moment für das Verständigungsverfahren, sondern deren Steuerbarkeit. Die Kosten sind zwar mittelbar durch die Veräußerung verursacht. Sie entstanden aber

nicht im Zuge der Veräußerung. Es fehlt somit an einer unmittelbaren sachlichen Beziehung zum Veräußerungsgeschäft, wie sie z. B. Notariatskosten, Maklerprovisionen oder Grundbuchgebühren aufweisen. Die Frage der Besteuerungsbefugnisse Deutschlands bzw. der USA betrifft nicht das steuerbare Veräußerungsgeschäft.

» *Praxishinweis*

Der BFH verweist auf den allgemeinen Grundsatz, wonach die Kosten der Rechtsverfolgung die einkommensteuerliche Qualifikation des Gegenstands der Rechtsverfolgung teilen, z. B. Kosten eines FG-Prozesses wegen Werbungskosten oder Strafverteidigerkosten wegen eines durch berufliches Verhalten veranlassten Vorwurfs. Maßgeblich ist immer der objektive Zusammenhang mit der steuerbaren Tätigkeit, im Bereich des § 17 EStG somit die Anteilsveräußerung.

Dr. Ulrich Dürr, Richter am BFH i.R., aus: StwK 1/2014, durch die Redaktion gekürzt.

Zuschüsse zur freiwilligen Rentenversicherung eines Vorstands als Arbeitslohn

BFH, Urteil v. 24.9.2013, VI R 8/11, HI5690674

Zuschüsse, die eine AG Vorstandsmitgliedern zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem Versorgungswerk gewährt, sind Arbeitslohn.

» *Entscheidung des BFH*

Eine AG erteilte Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Altersversorgung eine Pensionszusage. Die Vorstandsmitglieder hatten dazu keine Beiträge zu leisten. Aus der Zeit vor ihrer Vorstandstätigkeit brachten sie schon eine andere Altersversorgung mit, und zwar als Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus dem Rechtsanwaltsversorgungswerk. Die AG gewährte den Vorstandsmitgliedern Zuschüsse für die freiwillige Weiterversicherung in der jeweiligen bisherigen Versorgungseinrichtung. Nach den Pensionsverträgen sind anderweitig bezogene Ruhegelder und Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung voll anzurechnen.

Das Finanzamt behandelte die Zuschüsse als steuerpflichtigen Arbeitslohn und nahm die AG durch Lohnsteuer-Haftungsbescheid in Anspruch.

Die Klage war im Streitpunkt erfolgreich. Das FG argumentierte, der Vorteil sei im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse gewährt worden. Denn wegen der Anrechnung verbesserten die Zuschüsse die Versorgungsposition nicht, sondern dienten in erster Linie dazu, die von der AG später zu zahlenden Ruhegelder zu mindern. Entgegen der Auffassung des FG bejaht der BFH den Zufluss eines geldwerten Vorteils.

Die Erlangung eines Anspruchs auf Versorgungsleistungen liegt grundsätzlich im Interesse desjenigen, dessen Versorgung sichergestellt werden soll. Angesichts der erheblichen Bedeutung, die die Sicherung der Altersversorgung für den Arbeitnehmer hat, tritt das Interesse des Arbeitgebers an der Finanzierung und Sicherung seiner

Versorgungszusage in den Hintergrund. Der Vorteil des Arbeitnehmers kann nicht als bloße Begleiterscheinung des mit der Leistung verfolgten betrieblichen Zwecks angesehen werden.

Die Zuschüsse sind auch nicht nach der Sonderregelung über die Steuerfreiheit von Zukunftssicherungsleistungen für Arbeitnehmer (§ 3 Nr. 62 EStG) steuerfrei. Die Steuerfreiheit betrifft nur Leistungen, zu denen der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist, was hier gerade nicht der Fall ist. Es liegt auch nicht der andere Fall steuerfreier Zuschüsse vor, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Arbeitnehmer betrifft. Denn bei Vorstandsmitgliedern handelt es sich nicht um von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer. Sie gehören vielmehr kraft Gesetzes überhaupt nicht zu dem versicherungspflichtigen Personenkreis.

» *Praxishinweis*

Solche Zuschüsse sind daher unabhängig davon, ob eine Anrechnungsregelung getroffen wurde, immer als Arbeitslohn zu erfassen. Das FG hatte sich auf ein BFH-Urteil aus 2006 berufen. Dort hatte der BFH für sog. Kirchenbeamte, deren Altersversorgung sich nach beamtenrechtlichen Vorschriften regelt, entschieden, dass die vom Arbeitgeber übernommenen Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung bei einer entsprechenden Anrechnung auf die Versorgungsbezüge kein Arbeitslohn sind. Soweit der BFH im aktuellen Fall davon abweicht, hält er an diesem Urteil nicht mehr fest.

Dr. Ulrich Dürr, Richter am BFH i.R., aus: StwK 1/2014, durch die Redaktion gekürzt.

Kapitalabfindungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen

BFH, Urteil v. 23.10.2013, X R 3/12, HI5928618

Die einmaligen Leistungen werden wie laufende Renten mit dem Besteuerungsanteil erfasst und nach der sog. Fünftelregelung ermäßigt besteuert.

» *Entscheidung des BFH*

Der 1949 geborene A erhielt 2009 von seinem berufsständischen Versorgungswerk (Apothekerkammer N) eine einmalige Kapitalzahlung von rund 350.000 EUR. Ferner bezieht er seither ein vorgezogenes monatliches Altersruhegeld von 242 EUR.

Das FA besteuerte die Kapitaleistung sowie die Rentenzahlung mit dem für 2009 (Jahr des Rentenbeginns) geltenden Besteuerungsanteil von 58 % (203.372 EUR).

A vertrat die Auffassung, die Kapitalzahlung sei nicht steuerpflichtig. Denn es handle sich weder um eine Leibrente noch um eine „andere Leistung“ i. S. d. gesetzlichen Regelung (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG), da eine Einmalzahlung keinen wiederkehrenden Bezug darstelle. Die dagegen gerichtete Klage wurde vom FG abgewiesen. Mit dem Finanzamt und dem FG geht auch der BFH davon aus, dass die Kapitalzahlung mit dem Besteuerungsanteil zu besteuern ist. Der BFH gibt dem A jedoch insofern Recht, als er die

Steuerermäßigung nach der sog. Fünftelregelung (§ 34 EStG) anwendet. Aus dem Gesetzgebungsverfahren zum Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) ergibt sich, dass die Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte ab 2005 sich auch auf andere als laufende Rentenleistungen und damit auch auf einmalige Zahlungen, die ab 2005 zufließen, erstreckt. Es handelt sich um „andere Leistungen“ i. S. d. Vorschrift. Die neue nachgelagerte Besteuerung ermöglicht den Vermögensaufbau, d. h. den Erwerb von Renten- bzw. Versorgungsanwartschaften aus un versteuerten Mitteln.

Die Konsequenz ist, dass auch der Rückfluss des Altersvorsorgevermögens als steuerpflichtiges Einkommen angesehen wird. Verfassungsrechtliche Einwendungen weist der BFH zurück.

Die Regelung verstößt weder gegen den Gleichheitssatz noch gegen das Verbot der Doppelbesteuerung oder gegen den Vertrauensschutzgrundsatz. Entgegen der Auffassung des FG bejaht der BFH jedoch die Anwendung der Steuerermäßigung nach der sog. Fünftelregelung gem. § 34 EStG.

Es handelt sich um eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeit, die in einem Veranlagungszeitraum ausgezahlt wurde, wobei die Zusammenballung nicht dem typischen Ablauf der Einkünfteerzielung entspricht, da für den Bereich der Basisversorgung lediglich Rentenzahlungen typisch sind.

Zur Milderung der Progressionswirkung ist daher die rechnerische Verteilung auf 5 Jahre gerechtfertigt.

» Praxishinweis

Es ist wohl zu erwarten, dass das BVerfG damit befasst wird. Im Schrifttum wird vertreten, die Besteuerung sei unzulässig, da nur wiederkehrende Leistungen erfasst werden könnten.

Dr. Ulrich Dürr, Richter am BFH i.R., aus: StWK 1/2014, durch die Redaktion gekürzt.

» Umsatzsteuer

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

BFH, Urteil v. 22.8.2013, V R 37/10, HI5805174

Für die Entstehung der Steuerschuld ist entscheidend, ob der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet.

Die neue NWB Datenbank:

Außen klar, innen wahr!



Die Startseite:
So einfach wie Google!

Die Datenbank mit den redaktionell anspruchsvollsten Inhalten* ist ab sofort noch einfacher anzuwenden!

* Eine im Auftrag des NWB Verlags durchgeführte Studie von teleResearch zeigt, dass die NWB Datenbank die besten Noten bei den Inhalten bekommt.

Entdecken Sie jetzt alle Vorteile der NWB Datenbank unter: www.nwb.de/go/neu

nwb GUTE ANTWORT

» Entscheidung des BFH

Zu entscheiden war, ob ein Bauträger (BT) für Bauleistungen, die ein Bauunternehmer (BU) an ihn erbracht hat, nach § 13b UStG Steuerschuldner geworden ist. Nach dieser Vorschrift schuldet ausnahmsweise der Leistungsempfänger die USt bei bestimmten Bauleistungen, wenn er selbst Bauleistungen erbringt (Reverse-Charge-Verfahren). Bauträger (BT) betreibt den Erwerb, die Erschließung und Bebauung von Grundstücken. Er beauftragte Bauunternehmer (BU) als Generalunternehmer mit der Erstellung eines Wohnhauses. In der von BU erteilten Schlussrechnung wurde keine Umsatzsteuer ausgewiesen, sondern auf die Steuerschuldnerschaft des BT hingewiesen. In seiner Umsatzsteuererklärung gab BT jedoch an, er habe keine nachhaltigen Bauleistungen erbracht und schulde deshalb die Umsatzsteuer nicht. Dem hielt das Finanzamt entgegen, BT habe sich mit BU darüber geeinigt, dass er, BT, die Umsatzsteuer schulde. Im Übrigen sei es nicht erforderlich, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den empfangenen und den erbrachten Leistungen bestehe.

Das FG wies die Klage ab. Der BFH setzte das Verfahren zunächst aus, um vom EuGH klären zu lassen, ob § 13b UStG europarechtskonform ist. Der EuGH bejahte dies grundsätzlich, verlangt jedoch, bei der Anwendung die Verhältnismäßigkeit zu beachten und für Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit Sorge zu tragen.

Davon ausgehend hat der BFH die Auslegung der Vorschrift durch die Finanzverwaltung in Abschn. 182a UStR 2005 (jetzt 13b.3 und 13b.5 UStAE) als nicht ausreichend rechtssicher verworfen. Denn der Auftragnehmer kann regelmäßig nicht – wie von der Verwaltungsanweisung vorausgesetzt – erkennen, ob der Auftraggeber selbst nachhaltig, d. h. zu mehr als 10 %, Bauleistungen erbringt. Ferner genügt es nicht, Bauleistungen ohne unmittelbaren Zusammenhang zwischen empfangenen und erbrachten Leistungen zu erbringen. Auch auf eine Einigung unter den Vertragspartnern kann es nicht ankommen, da die Steuerschuldnerschaft nicht zur Disposition der Beteiligten steht. Eine sichere Handhabung der Regelung ist nach Auffassung des BFH nur gewährleistet, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Das kann der Auftragnehmer regelmäßig erkennen.

Hiervon ausgehend war die Revision des BT begründet. Der BFH hob das Urteil des FG auf und gab der Klage statt. Denn BT hat die von BU empfangene Leistung nicht selbst zu einer bauwerksbezogenen Werklieferung oder sonstigen Leistung verwendet. Ein BT kommt danach nicht als Steuerschuldner nach § 13b UStG in Betracht. Denn der BT erbringt keine Bauleistung, sondern liefert bebaute Grundstücke. Anders ist es beim Generalunternehmer. Dieser erbringt an seinen Auftraggeber Bauleistungen. Er schuldet daher auch die Steuer für die von ihm von Subunternehmern bezogenen Bauleistungen. Ist der Unternehmer sowohl als Bauträger als auch als Generalunternehmer tätig, kommt es auf die Verwendung der von ihm bezogenen Bauleistung an. Entscheidend ist dann, ob er die Bauleistung für eine steuerfreie Grundstücksübertragung als BT oder für eine eigene steuerpflichtige Bauleistung als Generalunternehmer verwendet.

» Praxishinweis

Der bauleistende Unternehmer sollte sich jedenfalls darüber vergewissern, ob und inwieweit der Leistungsempfänger seinerseits Bauleistungen erbringt. Die Verwaltung erkennt bisher nachhaltige Bauleistungen des Leistungsempfängers an, wenn er eine Freistel-

lungsbescheinigung nach § 48 EStG vorlegt. Außerdem ermöglicht eine „Vereinfachungsregelung“ die Verständigung über die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft (Abschn. 13b.3 Abs. 3 bis 5, Abschn. 13b.8 UStAE). Die Verwaltungsanweisung wird an das aktuelle Urteil anzupassen sein.

Dr. Ulrich Dürr, Richter am BFH i.R., aus: StwK 1/2014, durch die Redaktion gekürzt.

Frühstücksleistungen an Hotelgäste unterliegen dem Regelsteuersatz

BFH, Urteil v. 24.4.2013, XI R 3/11, HI5928619

Auch bei „Übernachtung mit Frühstück“ zu einem Pauschalpreis unterliegen nur die unmittelbar der Beherbergung dienenden Leistungen dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Das Frühstück wird mit 19 % besteuert.

» Entscheidung des BFH

Der BFH bestätigt in dieser Grundsatzentscheidung die Auffassung der Verwaltung, dass die Frühstücksleistungen dem Regelsteuersatz unterliegen, auch wenn ein Pauschalpreis vereinbart wird. A, die Inhaberin eines Hotels, bot „Übernachtung mit Frühstück“ an. In dem Pauschalpreis (Einzelzimmer 45 EUR, Doppelzimmer 65 EUR brutto) war das Frühstück enthalten. Nach der Kalkulation der A entfielen auf das Frühstück 8 EUR pro Person.

A unterwarf auch die Frühstücksumsätze dem ermäßigten Steuersatz für Beherbergungsbetriebe von 7 %, sog. Hotelsteuer. Das Finanzamt forderte dagegen den Regelsteuersatz von 19 % und wurde darin vom FG bestätigt. Auch der BFH ist der Auffassung, dass die Frühstücksleistungen nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Durch das – politisch immer noch kontrovers diskutierte – Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums wurde mit Wirkung ab 2010 der Steuersatz für Beherbergungsbetriebe (kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen sowie von Campingflächen) auf 7 % herabgesetzt. Nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs wären auch sämtliche Nebenleistungen in die Steuerermäßigung einbezogen gewesen. Das wollte der Gesetzgeber durch die Beschränkung auf die unmittelbaren Vermietungs- und Beherbergungsleistungen verhindern. Nebenleistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen sind daher vom ermäßigten Steuersatz ausgeschlossen.

Die Regelung (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG) ist daher im Sinne eines Aufteilungsgebots für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, zu verstehen. Das ist unionsrechtskonform. Denn die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie ermächtigt den Gesetzgeber, nur einzelne Aspekte einer Kategorie von Dienstleistungen, die mit einem niedrigeren Steuersatz belegt werden dürfen, ermäßigt zu besteuern. Davon hat der Gesetzgeber Gebrauch gemacht, indem er nicht sämtliche Beherbergungen einschließlich der Nebenleistungen dem ermäßigten Steuersatz unterworfen hat, sondern nur die Leistungen, die unmittelbar der Vermietung dienen.

Frühstücksleistungen gehören jedenfalls nicht zu den Leistungen, die unmittelbar der Vermietung dienen. Sie können auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Nebenleistung in die Steuerermäßigung einbezogen werden. Denn der Grundsatz, dass die Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung teilt, wird durch das Aufteilungsgebot verdrängt.

» **Praxishinweis**

Für die Praxis ist damit i. S. d. Verwaltungsanweisungen geklärt, dass Verpflegungsleistungen wie Frühstück jedenfalls nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegen (Abschn. 12.16 UStAE).

Die Unterscheidung Hauptleistung/Nebenleistung – die man beim Frühstück durchaus erwägen könnte – ist wegen des Vorrangs des Aufteilungsgebots nicht entscheidend. Denn der Regelsatz gilt auch in Fällen, in denen es sich nach herkömmlicher Auffassung um unselbstständige Nebenleistungen handelt. Wie der BFH hervorhebt, kann die Abgrenzung, welche Leistungen unmittelbar oder nur mittelbar der Vermietung dienen, allerdings im Einzelnen schwierig sein.

Wird für die Leistungen, die nicht von der Steuerermäßigung erfasst werden, kein gesondertes Entgelt berechnet, ist der Anteil zu schätzen. Maßstab kann der kalkulatorische Kostenanteil zuzüglich eines Gewinnaufschlags sein.

Dr. Ulrich Dürr, Richter am BFH i.R., aus: StwK 1/2014, durch die Redaktion gekürzt.

» **Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer***Aussetzung der Vollziehung*

BFH, Beschluss v. 21.11.2013, II B 46/13, HI6003308

Die Vollziehung eines Erbschaftsteuerbescheids ist wegen des beim BVerfG anhängigen Normenkontrollverfahrens auszusetzen, wenn keine liquiden Mittel zu Entrichtung der Erbschaftsteuer vererbt worden sind.

» **Entscheidung des BFH**

Beim BVerfG ist unter dem Az. 1 BvL 21/12 ein Normenkontrollverfahren zu der Frage anhängig, ob die Vorschrift des § 19 Abs. 1 ErbStG i. V. m. §§ 13a und 13b ErbStG wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 GG) verfassungswidrig ist, weil die in §§ 13a und 13b ErbStG vorgesehenen Steuervergünstigungen nicht durch ausreichende Sach- und Gemeinwohlgründe gerechtfertigt sind und dadurch Steuerpflichtige, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen können, in ihrem Recht auf eine gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit entsprechende und folgerichtige Besteuerung verletzt werden (vgl. Vorlagebeschluss des BFH v. 27.9.2012, II R 9/11, BStBl II 2012 S. 899).

Unter Berufung auf dieses Verfahren beantragte die geschiedene Ehefrau A des verstorbenen Erblassers E die Aussetzung der Vollziehung des gegen sie ergangenen Erbschaftsteuerbescheids. E hatte der A im Wege eines Vermächtnisses eine lebenslange monatliche Rente von 2.700 EUR zugesagt, worauf das Finanzamt Erbschaftsteuer i. H. v. 71.000 EUR festgesetzt hatte. Die Aussetzung der Vollziehung lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, dass das Aussetzungsinter-

esse der A nicht die öffentlichen Interessen am ordnungsgemäßen Gesetzesvollzug und an einer geordneten Haushaltsführung überwiege. Mit dieser Begründung lehnte auch das FG den Antrag auf Aufhebung der Vollziehung ab, nachdem A die Steuer entrichtet hatte. Der BFH sah die Interessenlage anders und entschied, dass das Interesse der A an der Aufhebung der Vollziehung Vorrang habe gegenüber dem öffentlichen Interesse am Vollzug des ErbStG.

Nachdem wegen des anhängigen Normenkontrollverfahrens beim BVerfG ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Erbschaftsteuerbescheids bestehen, ist dessen Vollziehung auszusetzen oder aufzuheben, wenn der Steuerpflichtige ein berechtigtes Interesse an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat. Ein solches berechtigtes Interesse liegt nach Auffassung des BFH jedenfalls dann vor, wenn der Erbschaftsteuerpflichtige keine liquiden Mittel – wie z. B. Bargeld, Bankguthaben oder fällige Versicherungsforderungen – geerbt hat, mit denen er die festgesetzte Erbschaftsteuer bezahlen kann, sondern dafür eigenes Vermögen einsetzen oder erworbene Vermögensgegenstände veräußern oder belasten muss. In diesem Fall kann ihm nicht zugemutet werden, die Erbschaftsteuer vorläufig zu entrichten, weil er diese nicht bzw. nicht ohne weitere – möglicherweise verlustbringende – Dispositionen aus dem Erwerb begleichen kann.

Gehören dagegen zu dem der Erbschaftsteuer unterliegenden Erwerb auch verfügbare Zahlungsmittel, die zur Entrichtung der Erbschaftsteuer eingesetzt werden können, hat der Erbschaftsteuerpflichtige regelmäßig kein vorrangiges Interesse an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Im vorliegenden Fall konnte A die Erbschaftsteuer aus den ihr bislang zugeflossenen Rentenzahlungen, die sie zudem zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts benötigte, nicht entrichten. Vielmehr musste sie dafür eigene Mittel einsetzen. A hat deshalb ein berechtigtes Interesse an der Aufhebung des Erbschaftsteuerbescheids.

» **Praxishinweis**

Der BFH hat bisher in ständiger Rechtsprechung einen vorläufigen Rechtsschutz in solchen Fällen versagt, in denen zu erwarten ist, dass das BVerfG lediglich die Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit dem GG aussprechen und dem Gesetzgeber eine Nachbesserungspflicht für die Zukunft aufgeben wird (vgl. zuletzt BFH, Beschluss v. 4.5.2011, II B 151/10, BFH/NV 2011 S. 1395).

Diese Rechtsprechung ist in der Literatur von namhaften Autoren kritisiert worden. Der BFH rückt in der Besprechungsentscheidung von dieser bisherigen Rechtsprechung ausdrücklich ab. Er hält es nicht mehr für gerechtfertigt, aufgrund einer Prognose über die Entscheidung des BVerfG vorläufigen Rechtsschutz generell auszuschließen. Er vertritt nunmehr die Auffassung, dass immer dann, wenn ein qualifiziertes Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegeben ist, dieses im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG auch effektiv durchsetzbar sein muss und nicht deshalb leerlaufen darf, weil das BVerfG in einem Normenkontrollverfahren möglicherweise eine Weitergeltung verfassungswidriger Normen für einen bestimmten Zeitraum anordnet.

Ulrich Hutter, Richter am BFH i.R., aus: StwK 1/2014, durch die Redaktion gekürzt.

Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht

» Mittelbare Beteiligung an Gesellschaften

An Gesellschaften kann man nicht nur unmittelbar als Gesellschafter, sondern auch mittelbar als stiller Gesellschafter, Treugeber, Nießbraucher oder Unterbeteiligter beteiligt sein. Zu klären ist stets, welche Rechte und Einflussmöglichkeiten der mittelbar Beteiligte haben soll.

» Stille Gesellschaft

Mit dem Inhaber eines Handelsgeschäfts (auch einer Gesellschaft) kann eine stille Gesellschaft nach den §§ 230 ff. HGB vereinbart werden. Der stille Gesellschafter ist beteiligt an Gewinn und – je nach Ausgestaltung – Verlust der Gesellschaft, ggf. auch am Vermögen, und dem stillen Gesellschafter können unterschiedliche Mitwirkungs- und Informationsrechte eingeräumt werden. Hierdurch werden nicht nur die Interessen der Gesellschafter bestimmt, sondern auch die (vor allem steuerliche) Einstufung als typisch stille Gesellschaft (= reine Kapitalbeteiligung) und atypisch stille Beteiligung (= unternehmerische Beteiligung). Als GmbH & Still kann ohne Außenauftritt eine GmbH & Co. KG nachempfunden werden. Aus rechtlicher Sicht handelt es sich um eine unmittelbare Beteiligung an einer neuen Gesellschaft, nämlich der stillen Gesellschaft. Über deren Gründung entscheiden die Gesellschafter.

» Treuhand

Der direkt an der Gesellschaft beteiligte Treuhänder ist im Innenverhältnis dem Treugeber zur Information verpflichtet, häufig durch umfangreiche Weisungsbefugnisse des Treugebers gebunden, und gibt Einnahmen und Auslagen im Zusammenhang mit der Beteiligung 1:1 an den Treugeber weiter. Der Treuhänder erhält hierfür eine Handlings-Fee. Der Treugeber ist wirtschaftlicher Inhaber der Beteiligung und damit z. B. für die hieraus resultierenden Einnahmen steuerpflichtig. Durch die Treuhand kann vermieden werden, dass der Treugeber nach außen auftritt. Außerdem können die Rechte vieler Treugeber durch einheitliche Stimmabgabe durch den Treuhänder gebündelt und Anteilsübertragungen vermieden werden.

Bei GmbH-Anteilen bedarf der Treuhandvertrag der notariellen Beurkundung. Stets zu beachten sind Vinkulierungsklauseln für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen, die regelmäßig auch für die Übertragung an/vom Treuhänder gelten.

» Nießbrauch

Auch ein Nießbrauch kann für Anteile an Personen- und Kapitalgesellschaften vereinbart werden. Dies geschieht recht häufig zur Versorgung von Familienangehörigen oder im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, wenn die Gewinnausschüttungen noch dem Erblasser als Nießbraucher zustehen sollen. Inwieweit Verwaltungsrechte zwischen dem Nießbraucher und dem Gesellschafter aufgeteilt werden können, ist umstritten. Möglich ist in jedem Fall, das Stimmrecht im Wege der Stimmrechtsvollmacht zu übertragen. Im Hinblick auf gewünschte steuerliche Effekte ist dies immer kritisch zu prüfen, da auch der Nießbraucher wirtschaftlicher Eigentümer des Gesellschaftsanteils sein kann. Der notariell zu bestellende Nießbrauch besteht im Fall der Veräußerung der Anteile fort.

» Unterbeteiligung

Schließlich ist auch eine Unterbeteiligung an Anteilen an Personen- und Kapitalgesellschaften möglich. Hierdurch kann der Unterbeteiligte an den Erlösen der Gesellschaft beteiligt werden, sein Einfluss auf die Gesellschaft ist aber gering und er tritt nicht nach außen auf. Formvorschriften für den Abschluss eines Unterbeteiligungsvertrags bestehen nicht. Die Vinkulierung von Gesellschaftsanteilen erfasst Unterbeteiligungen nur bei ausdrücklicher Aufzählung und führt im Übrigen nicht zur Unwirksamkeit eines Unterbeteiligungsvertrags, sondern kann allenfalls einen wichtigen Grund zur Kündigung des Gesellschafters darstellen. Die Mitwirkungsrechte sowie ein Informationsrecht des Unterbeteiligten können nur eingeschränkt vereinbart werden und stellen nur einen Anspruch gegen den jeweiligen Gesellschafter – und nicht die Gesellschaft – dar. Im Fall der Übertragung der Anteile und der Umwandlung erlischt die Unterbeteiligung als rein schuldrechtlich mit dem jeweiligen Gesellschafter vereinbartes Recht.

» Zusammenfassung

Mittelbare Beteiligungen an Gesellschaftsanteilen erfüllen vielfältige Zwecke. Welche Möglichkeit zum Einsatz kommt, sollte neben stets relevanten steuerlichen Fragen vor allem vom Umfang des gewünschten Einflusses des mittelbar Beteiligten, der Notwendigkeit einer insolvenzfesten Sicherung und etwa notwendigen Zustimmungen abhängen. Insbesondere bei der GmbH sind häufig Formvorschriften zu beachten.



RA Dr. Stefan Lammel

ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.



RA Dr. Jan Henning Martens

ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.

Verpflegungsmehraufwendungen

» Reisekostenrichtlinie umsetzen

Das Reisekostenrecht und damit auch die Verpflegungsmehraufwendungen wurden mit Wirkung ab 2014 geändert und – deutlich – vereinfacht.

Folgende Punkte sind zu beachten:

	Ja	Nein
<p>Eintägige Dienstreisen im Inland Es gibt eine einheitliche Pauschale in Höhe von 12 EUR bei einer Abwesenheit von der Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte bei mehr als acht Stunden. Wichtig: Eine Abwesenheit von genau acht Stunden berechtigt nicht (mehr) zum Ansatz der Pauschale. Ist ein Arbeitnehmer oder Unternehmer an einem Tag mehrfach auswärts tätig, werden die Abwesenheitszeiten der Tätigkeiten zusammengerechnet. Übt der Arbeitnehmer oder Unternehmer seine auswärtige Tätigkeit an zwei aufeinanderfolgenden Tagen über Nacht aus (ohne jedoch zu übernachten), kann er Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen, wenn er dabei auf mehr als acht Stunden Auswärtstätigkeit kommt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Mehrtägige Dienstreisen im Inland Für jeden Tag, an dem der Arbeitnehmer oder Unternehmer volle 24 Stunden von seiner Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte abwesend war, kann er eine Pauschale in Höhe von 24 EUR als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen respektive steuerfrei ersetzt bekommen. Für den Anreisetag kann ohne zeitliche Prüfung der Abwesenheit die Pauschale für eintägige Dienstreisen in Höhe von 12 EUR angesetzt werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Dienstreisen im Ausland Je nach Reiseland gelten individuelle Pauschalen. Mit Schreiben vom 11.11.2013 (IV C 5 – S 2353/08/10006:004) hat das Bundesfinanzministerium die ab dem 1.1.2014 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen (und Übernachtungen) im Ausland veröffentlicht. Auch hier gibt es nur noch zwei Pauschalen in Höhe von 120 % und 80 % der Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Voraussetzungen sind die, wie sie auch für Inlandsreisen gelten. Wichtig: Dauern die An- und Abreisen mehrere Tage, genügt es für die Qualifizierung als An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer unmittelbar nach der Anreise oder vor der Abreise auswärts übernachtet. Die übrigen Regelungen zu Dienstreisen ins Ausland bleiben unverändert, so z. B. R 9.6 Abs. 3 LStR.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Dreimonatsfrist Wie bisher ist der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Wichtig: Seit Anfang 2014 werden Unterbrechungen der Dreimonatsfrist rein zeitlich bemessen. Dauert eine Unterbrechung – gleichgültig aus welchen Gründen (!) – mindestens vier Wochen, beginnt die Dreimonatsfrist erneut zu laufen. Diese Neuregelung gilt auch, wenn die Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit schon vor dem 1.1.2014 begonnen hat.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Gestellte Mahlzeiten Die Verpflegungsmehraufwendungen sind immer zu kürzen, wenn Mahlzeiten gestellt werden. Dabei muss die Kürzung immer von der vollen Tagespauschale vorgenommen werden. Für das Frühstück ist eine Kürzung von 4,80 EUR (20 % von 24 EUR) vorzunehmen, bei Mittag- und Abendessen 9,60 EUR (40 % von 24 EUR). Zu kürzen ist die Verpflegungspauschale des entsprechenden Tages. Die Kürzung darf nicht über der täglich ermittelten Verpflegungspauschale liegen. Gekürzt werden muss auch, wenn der Arbeitgeber Reisekostenvergütungen einbehält oder nicht voll auszahlt oder pauschal besteuert. Wichtig: Bei Zuzahlungen des Arbeitnehmers zur Mahlzeit, mindert dies den Kürzungsbetrag. In Höhe des gezahlten Entgelts erfolgt keine Kürzung.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Praxis Vermögensgestaltungsberatung

» Abgeltungssteuer und Stiftungen

Sein Geld für gute Zwecke einzusetzen, ist ein Thema, das viele Vermögende bewegt. Der Staat fördert dies großzügig, indem er hohe Spendenabzüge in der Einkommensteuererklärung des Stifters zulässt. Doch es gibt dabei Klippen, die mit etwas Geschick umfahren werden können.

» Fall aus der Praxis

Brunhilde Bordow bewegt seit vielen Jahren den Gedanken, mit einer Stiftung die Musikerziehung in ihrer Heimatstadt zu fördern. Die 67-Jährige hat vor fünf Jahren ihr Unternehmen größtenteils verkauft. Nach einer durchgeführten Ruhestandsplanung weiß sie, dass sie ca. 5.000.000 EUR für ein finanziell sorgenfreies Leben benötigt. Weitere 12.000.000 EUR hat sie in mehreren Depots angelegt, davon sind für ihre Stiftung 2.000.000 EUR vorgesehen. Im Rahmen der regelmäßigen Strategiegespräche diskutieren Frau Bordow und ihr Vermögensmanager die Stiftungsgründung, die für die nächsten zwei bis drei Jahre geplant ist. Die Unternehmerin spricht dabei auch die Steuervorteile an, die der Staat dem Stifter gewährt.

Nach ihrer Kenntnis kann sie alle zehn Jahre 1.000.000 EUR spenden, die dann als Abzugsbetrag in der Steuererklärung geltend gemacht werden können. Ihr Gesprächspartner bestätigt dies und wird konkreter:

- Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung (sog. Dotation) können im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von einer Million EUR abgezogen werden (§ 10b Abs. 1a EStG).
- Zusätzlich können nach dem Gesetz zur Stärkung des bürgerlichen Engagements vom 10.10.2007 weitere 20 Prozent des sog. Gesamtbetrags der Einkünfte als Spendenbetrag geltend gemacht werden.

Frau Bordow rechnet: Wenn sie jetzt die erste Million und nach Ablauf von zehn Jahren die nächste Million in das Stiftungsvermögen einbringt, kann sie den Staat optimal an ihrem sozialen Engagement beteiligen. Denn ihre Einkünfte betragen mehr als 500.000 EUR pro Jahr, da sie - neben den Erträgen ihres Vermögens - noch zusätzlich Dividenden aus Firmenbeteiligungen erhält.

Doch ihr Finanzplaner muss sie enttäuschen. Der Gesetzgeber hat mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 geregelt, dass abgeltend besteuerte Einkünfte ab 1.1.2012 nicht mehr in die Ermittlung des Spendenabzugs berücksichtigt werden können (§ 2 Abs. 5b EStG). Auf den Punkt gebracht: Da sämtliche Einkünfte, die Frau Bordow bezieht, der Abgeltungssteuer unterliegen, hat sie keine „Verrechnungsmasse“ für ihre Stiftung. Ihr Gedanke, dass der Staat sich an

ihrer Wohltätigkeit mit beteiligt und damit ebenso einen Beitrag für die Förderung der Musik leistet, geht ins Leere. Die eine Million „Dotationsfreibetrag“ wird ungenutzt „verpuffen“. Da aus Sicht des Staats Kapitaleinkünfte mit der finalen Steuer von 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag im Vergleich zu anderen Einkünften begünstigt sind, verweigert er den Abzug für Spenden und Stiftungsdotationen. Auch wenn Frau Bordow ihr soziales Engagement nicht von der staatlichen Zuwendung abhängig machen möchte, fragt sie dennoch nach Lösungen für dieses Dilemma. Ihr Finanzplaner zeigt ihr eine mögliche Strategie auf:

Mit Blick auf das Gesamtvermögen ist es wichtig, die Vermögenswerte breit zu streuen. Das setzt Frau Bordow auch bereits gut um. Ihr Geld ist in festverzinsliche Wertpapiere, in Aktien, in physisch besicherten Goldfonds und einem Anteil an offenen Immobilienfonds angelegt. Mit Blick auf die hohen Staatsverschuldungen empfiehlt ihr Vermögensmanager, stärker den Bereich Aktien und Immobilien zulasten der festverzinslichen Wertpapiere zu erhöhen. Gemeinsam muss daher im nächsten Schritt die „richtige“ Vermögensaufteilung ermittelt werden.

Wenn das geschehen ist, muss die „steuerliche“ Feinjustierung geschehen. Ziel sollte es sein, einzelne Finanzinstrumente so zu wählen, damit sog. „Progressionseinkünfte“ entstehen. Dazu zählen u. a. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Besonders die Vermögensklasse „Immobilien“ bietet sich für diese Detailsteuerung der Einkünfte an. Der Vermögensplaner erläutert den Weg, über Direktinvestments die Vermögensklasse abzubilden - insbesondere bei Wohnimmobilien, die sie bisher nicht im Bestand hat. Kauft sie ein Mehrfamilienhaus, erzielt sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung - und schafft somit eine steuerliche Verrechnungsmasse für ihre finanziellen Wohltaten.

Ebenso kann sie sich sog. „geschlossener Fonds“ bedienen. Diese haben zwar den Nachteil hoher interner Kosten, die die Rendite reduzieren. Da Frau Bordow aber höhere Beträge investieren würde, stehen ihr auch sog. „Private Placements“ mit deutlich geringeren Kosten zur Verfügung - so die Ausführungen ihres Honorarberaters. Diese Fonds erzielen zumeist Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Bei geschlossenen Immobilienfonds sind es häufig Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Allerdings: Auf dem Weg zu den richtigen Investments ist hohe Sorgfalt nötig, denn solche Angebote müssen im Detail auf ihre Wirtschaftlichkeit und Güte und im Fall von Frau Bordow auch steuerlich genau angesehen und geprüft werden. Nur aus Steuergründen sollte eine solche Investition nicht getätigt werden. Sobald die neue Vermögensstruktur steht und die steuerliche Planung für die nächsten Jahre gemeinsam mit dem Steuerberater abgestimmt ist, kann die Stiftungsgründung umgesetzt werden. Dann hat Frau Bordow zweierlei verbinden können: gutes Tun und den Staat doch noch daran zu beteiligen.



Dr. Jörg Richter, CFP, CEP, CFEP,

leitet die Kanzlei für Vermögensmanagement und Ruhestandsplanung, ein Geschäftsbereich des Instituts für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover (IQF). Er ist Fachbeirat des SteuerConsultant und Partner der Private Banking Prüfinstanz. Er gilt als führender Experte in der Beratung Vermögender. Tel. 05 11/36 07 70, www.dr-richter.de

» RA Frank Thiele, Köln

Das ESUG in der steuerlichen Beratung

Der Gedanke der Sanierung eines Unternehmens ist durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, im Folgenden ESUG genannt, zum faktisch alles beherrschenden Thema der Unternehmensinsolvenz geworden. In der steuerlichen Beratung stehen die Folgen von typischen Sanierungsmaßnahmen sowohl innerhalb eines Insolvenzverfahrens als auch bei einer freien Sanierung im Brennpunkt.

» 1. Überblick über die Insolvenz nach Inkrafttreten des ESUG

In den bisherigen Veröffentlichungen zum ESUG wird vor allem auf die reformierte Insolvenz in Eigenverwaltung der §§ 270 ff. InsO abgestellt. Dabei hat diese Reform nur dazu geführt, dass Unternehmen nunmehr einen erleichterten Zugang zur Eigenverwaltung haben. Viel wichtiger ist, dass der Gesetzgeber die Rechte der Gläubiger gegenüber dem Insolvenzgericht gestärkt und für das Insolvenzplanverfahren Instrumentarien geschaffen hat, die dazu führen sollen, dass das Unternehmen auch gegen die Interessen von Gläubigern saniert werden kann.

Mit der Einführung des sogenannten Schutzschirmverfahrens hat der Gesetzgeber die Durchführung der Eigenverwaltung in Richtung einer wirklich selbstverwalteten Insolvenz erheblich erleichtert. § 270b InsO regelt hierzu im Wesentlichen, dass der Schuldner im Fall der Überschuldung und/oder der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) nicht nur Insolvenzantrag nebst Eigenverwaltungsantrag stellen, sondern auch einen sogenannten Schutzschirm beantragen kann, in dem er – vor Einzelzwangsvollstreckung geschützt – bis zu drei Monate Zeit hat, um in einigermaßen gegebener Ruhe einen Insolvenzplan zu entwickeln und mit den wichtigsten Gläubigern bereits vorab abzustimmen.

Das Eigenverwaltungsverfahren, welches spätestens drei Monate nach Verhängung des Schutzschirms zu eröffnen ist, hat die Aufgabe, das Insolvenzplanverfahren vorzubereiten.

Im Insolvenzplanverfahren können alle für das Unternehmen wichtigen vertragsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Änderungen einseitig durch die Planinitiatoren den Gläubigern zur Abstimmung gestellt werden, ohne dass die Betroffenen dies blockieren können. Den nachteilig betroffenen Gläubigern bleibt nur der Rechtsschutz, d. h. der Plan tritt in Kraft und kann nur mit entsprechenden Rechtsmitteln von Gläubigern möglicherweise getroffen werden. Messlatte für alle entsprechenden gerichtlichen Entscheidungen ist immer die Frage, ob und inwieweit die beschwerten Gläubiger durch den Plan schlechter gestellt werden als ohne den Plan, wobei „ohne den Plan“ nichts anderes bedeutet als mit der Liquidierung des Unternehmens; in der Regel sind dann die Quoten noch ungleich schlechter als im Insolvenzplan. Somit ist der Schutz der einzelnen Gläubiger im Insolvenzplanverfahren faktisch nur sehr gering ausgestaltet.

Dieser Artikel befasst sich mit der steuerlichen Behandlung von einzelnen Restrukturierungsmaßnahmen, die mit dem ESUG jetzt auch im eigentlichen Insolvenzplanverfahren möglich sind.

» 2. Steuerliche Vorüberlegungen bei jeder Sanierung

Alle nachstehend angesprochenen Sanierungsmaßnahmen haben steuerliche Folgen. Insoweit sind gerade im ertragsteuerlichen Bereich gewöhnliche von außergewöhnlichen Folgen zu unterscheiden. Gewöhnlich soll mit jeder Sanierung die Ertragsfähigkeit des Unternehmens gesteigert oder aber wiederhergestellt werden. Hierdurch entstehen grundsätzlich wieder regelmäßige Gewinne, die versteuert werden müssen.

Darüber hinaus entstehen infolge von Sanierungsmaßnahmen auch außerordentliche Gewinne, die sich nicht unmittelbar in der Liquidität des Unternehmens auswirken, aber die Bilanz des Unternehmens und damit seine Gewinnsituation verbessern, insoweit spricht man von Sanierungsgewinnen. Zum Beispiel die außerordentlichen Gewinne infolge von Forderungsverzichten sind hier gemeint.

2.1 Sanierungserlass

Der Gesetzgeber hatte die in § 3 Nr. 66 EStG verfügte Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen 1997 aufgehoben, weil die Vorschrift systemwidrig und entgegen dem Gleichbehandlungsgrundsatz für die Steuerverwaltung Gewinne bei zu sanierenden Unternehmen unbesteuert ließ, während gesunde Unternehmen in derselben Situation Steuern zahlen müssten. – Dieser Gedanke mochte seine Richtigkeit haben, die Aufhebung des § 3 Nr. 66 EStG führte aber dazu, dass viele – wenn nicht die meisten – Sanierungsbemühungen scheiterten. Deshalb hat der Bundesfinanzminister als Erlass am 27.3.2003 ein BMF-Schreiben „betreffend die ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen, mögliche Steuerstundung und der Steuererlass aus sachlichen Billigkeitsgründen“ zur Beachtung durch die Finanzverwaltung herausgegeben (im Folgenden: **Sanierungserlass**¹).

Dieser Erlass gilt für die sog. Sanierung von Unternehmen und die hieraus entstehenden Gewinne. Hintergrund ist folgender:

Bei der Sanierung von Unternehmen durch außergerichtliche Maßnahmen oder durch Insolvenzpläne während eines Insolvenzverfahrens gehen zumeist Forderungen der Gläubiger durch Verzicht unter. Dadurch entstehen im Rahmen der Buchführung bei dem zu sanierenden Unternehmen (Buch-)Gewinne. Es sind aber reine Buchgewinne und keine echten Gewinne in Liquidität.

Als buchmäßiger Gewinn unterliegt dieser trotzdem der ertragsteuerlichen Behandlung. D. h. es müssten im Rahmen einer Sanierung – kontraproduktiv – Ertragsteuern auf Buchgewinne und eigentlich nicht realisierte Gewinne gezahlt werden. Dies würde dem Zweck

der Sanierung komplett zuwiderlaufen. Daher besteht die Notwendigkeit, derartige (Buch-)Gewinne anders als gewöhnlichen Ertrag zu behandeln, aber auch nicht außer Acht zu lassen, dass die Ungleichbehandlung in der Unternehmensbesteuerung, die zur Aufhebung des § 3 Nr. 66 EstG geführt hatte, nicht wieder auflebt. Zu diesem Zweck hat der Bundesfinanzminister im Jahr 2003 den sog. Sanierungserlass verfasst.

Sanierungsmaßnahmen können sowohl unmittelbar als auch mittelbar Steuerbelastungen auslösen. So fällt bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern Umsatzsteuer an, unabhängig davon, ob ein Veräußerungsgewinn oder -verlust erzielt wurde. Bei der Umsatzsteuer besteht keine Möglichkeit, diese mit Verlusten aus anderen Geschäften oder Veranlagungszeiträumen auszugleichen. Anders dagegen bei den in der Arbeit fokussierten Ertragsteuern. Diese knüpfen an die gewinnsteigernden Auswirkungen der Sanierungsmaßnahmen an und bewirken somit eine unmittelbare Steuererhöhung,² welche durch bestehende Verlustvorträge gemildert werden kann. Nach dem sog. „Sanierungserlass“ des BMF kann die Steuer auf den verbleibenden Sanierungsgewinn auf Antrag abweichend festgesetzt, gestundet und erlassen werden. Sanierungsgewinne entstehen durch den Forderungsverzicht von Gläubigern.

Exakt definiert wurde der Begriff des Sanierungsgewinns vom BMF,³ das eine „Erhöhung des Betriebsvermögens durch teilweisen oder vollständigen Erlass von Schulden zum Zweck der Sanierung“ als Sanierungsgewinn bezeichnet. Dieser wird größtenteils durch einen Forderungsverzicht und in geringerem Umfang durch das Anerkennen eines nicht (mehr) bestehenden Schuldverhältnisses (negatives Schuldanerkenntnis) bewirkt.

Die Gläubiger stimmen dem Forderungsverzicht zum Beispiel in einem Insolvenzplan zu, weil sie sich davon den Erhalt eines Kunden und eventuell die Bezahlung der Restforderung bei Teilerlass versprechen.

Aus bilanzrechtlicher Sicht ist die Forderung dann ganz oder teilweise auszubuchen, was bei dem schuldnerischen Unternehmen zu einem Ertrag führt, der als Sanierungsgewinn zu bezeichnen ist, und der an sich steuerpflichtig ist. Soweit die Erträge höher sind als die laufenden Verluste und – praktisch wichtig – die aus der Unternehmens(fort-)führung in der Krise entstandenen Verlustvorträge, kommt es zu einem an sich zu steuernden Ertrag, dem aber kein Liquiditätszufluss gegenübersteht und der deshalb aus der ansonsten vorhandenen – knappen – Liquidität zu entrichten ist. Damit ist jede Sanierung beeinträchtigt oder sogar gefährdet.

Um die Sanierung des Unternehmens durch die Steuerzahlung nicht zu gefährden, hat sich das BMF in dem oben erwähnten Erlass für eine bundeseinheitliche Verwaltungsregelung zur Ermessensausübung für den Erlass oder die Stundung solcher sanierungsbedingter Gewinne ausgesprochen. Diese soll in den nächsten Abschnitten näher dargestellt werden.

Mit dem Schreiben des BMF vom 20.3.2003 wurde die frühere Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen faktisch wieder eingeführt. Hintergrund der Neuregelung ist, dass das BMF den Zielen der Insolvenzordnung, die auf eine Sanierung von Unternehmen ausgerichtet ist, nicht länger entgegenstehen wollte.

Allerdings erfolgte die Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen nicht durch das Wiedereinfügen des § 3 Nr. 66 EstG, sondern durch Billigkeitsmaßnahmen wie Steuerstundung und Steuererlass.

» 3. Steuerliche Behandlung von Sanierungsmaßnahmen im Einzelnen

Unabhängig von der ertragsteuerlichen Seite haben die einzelnen Sanierungsmaßnahmen steuerliche Auswirkungen sowohl beim zu sanierenden Unternehmen als auch bei dem die Sanierungsschritte gewährenden Gläubiger.

Zunächst: Um eine Insolvenz abzuwenden, müssen gegebenenfalls Sofortmaßnahmen eingeleitet werden, damit die Liquiditätssituation der Gesellschaft stabilisiert bzw. verbessert werden kann. Hierzu kommen vor allem Maßnahmen durch die Gesellschafter in Betracht, da diese im Krisenfall i. d. R. ein vorrangiges Interesse an der Rettung ihres Unternehmens haben und entsprechende Sofortmaßnahmen zügig und formlos eingeleitet werden können.

Eine mögliche Maßnahme stellt dabei etwa der Forderungsverzicht durch Gesellschafter ohne Besserungsabrede dar. Des Weiteren sind der Schuldbeitritt und die befreiende Schuldübernahme zu erwähnen, deren steuerliche Auswirkungen allerdings stets zu beachten sind. Vor diesen Maßnahmen steht häufig der Rangrücktritt zu einer Forderung.

3.1 Forderungsverzicht

3.1.1 Zivilrechtliche Auswirkungen

Der **Forderungsverzicht** ist eine klassische Maßnahme im Bereich der finanziellen Sanierung. Rechtlich handelt es sich um einen Erlassvertrag. Mit seinem wirksamen Abschluss sind die umfassten Forderungen nicht mehr im Überschuldungsstatus auszuweisen. Mit dem Verzicht erlöschen auch die akzessorischen Sicherheiten (z. B. Bürgschaft) und auch die durch enge Zweckerklärung gebundenen Sicherheiten.

3.1.2 Bedingungen und Besserungsschein

Bei Vereinbarung von Bedingungen muss unbedingt darauf geachtet werden, dass der Verzicht auch wirksam vereinbart wird, damit nicht lediglich eine Stundung vereinbart ist. Bei aufschiebender Bedingung wird der Verzicht erst mit Eintritt der Bedingung wirksam, kann also bis zu diesem Zeitpunkt den Überschuldungsstatus nicht entlasten. Häufig wird mit dem Verzicht die Erteilung eines sog. **Besserungsscheins** verbunden.⁴ Der Besserungsschein ist rechtlich eine auflösende Bedingung für den Verzicht,⁵ gibt also an, dass und gegebenenfalls unter welchen Umständen die verzichtete Forderung zu einem späteren Zeitpunkt wieder auflebt. Der Besserungsschein ändert also zunächst am Erlöschen der Forderung nichts. Die solchermaßen verzichtete Forderung braucht – und das ist in dem hier interessierenden Zusammenhang wichtig – bis zum Eintritt der Bedingungen des Besserungsscheins im Überschuldungsstatus nicht ausgewiesen zu werden.

3.1.3 Steuerrechtliche Auswirkungen des Forderungsverzichts

Der Forderungsverzicht ist für die Gesellschaft als Schuldnerin ein steuerbarer Ertrag.⁶

Durch das **Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform** vom 29.10.1997 wurde § 3 Nr. 66 EstG (Steuerfreiheit des Sanierungsgewinns) aufgehoben. Ob und inwieweit dieser Nachteil durch das BMF-Schreiben v. 27.3.2003 (Sanierungserlass, s. Rn. 93 ff.) kompensiert werden kann, erscheint fraglich.

Problemlos gestaltet sich der **Erlass der Darlehensverbindlichkeit**, wenn diese im Zeitpunkt des Erlasses voll werthaltig ist. Der **Darlehensverzicht** führt durch den Wegfall der zuvor passivierten Verbindlichkeit bei der Kapitalgesellschaft zu einer Vermögensmehrung, die nach handelsrechtlichen Grundsätzen als Gewinn ausgewiesen wird.

Steuerrechtlich wird der Verzicht als verdeckte Einlage behandelt, die außerhalb der Bilanz wieder abgezogen wird, wenn der Gesellschafter den Erlass im Hinblick auf das Gesellschaftsverhältnis gewährt hat.⁷ Die Einlage wird mit dem Teilwert bewertet, der zum Zeitpunkt des Verzichts der Forderung vorlag.⁸ Somit verursacht der Darlehensverzicht eines werthaltigen Darlehens keine Steuerbelastung.⁹

3.2 Verzicht auf Pensionsansprüche

Ist ein Gesellschafter gleichzeitig Geschäftsführer und hat er Anrecht auf eine Pensionszusage, so kann er auf diesen Anspruch zugunsten der Gesellschaft verzichten und damit die Bilanzstruktur zu deren Vorteil ändern. Der bisher gebildete Passivposten der Pensionsrückstellung zugunsten des Gesellschafter-Geschäftsführers wird aufgelöst.¹⁰ Die steuerlichen Folgen entsprechen denen des Verzichts auf ein Gesellschafterdarlehen. Der Verzicht auf die Pensionszusage bewirkt bei der Gesellschaft eine verdeckte Einlage.¹¹ Die Höhe der Einlage bemisst sich dabei anhand des Teilwerts der Pensionsanswartschaft. Hierfür ist auf den Betrag abzustellen, den der Gesellschafter zum Zeitpunkt des Verzichts hätte aufwenden müssen, um eine gleich hohe Pensionsanswartschaft zu erwerben, d. h. in Höhe der fiktiven Wiederbeschaffungskosten.¹²

Die Einlage des Teilwerts löst in der Gesellschaft selbst keine Steuerzahlung aus, nur beim Gesellschafter-Geschäftsführer erhöhen sich die Anschaffungskosten seiner Anteile.

Gleichzeitig muss er den Zufluss im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit der Einkommensteuer unterwerfen.¹³

Soweit der Versorgungsanspruch nicht werthaltig ist (Differenz zwischen Höhe der passivierten Rückstellung und dem Teilwert der Einlage), wird der Gewinn der Gesellschaft um diesen Betrag erhöht. Insofern erfolgt kein einkommensteuerlich relevanter Zufluss beim Gesellschafter.¹⁴

3.3 Sanierung durch Rangrücktritt bei Forderungen

Möchte der Gläubiger nicht ganz auf seine Forderung verzichten und trotzdem zur Beseitigung bzw. der Abwendung einer Überschuldung beitragen, bietet sich ein Rangrücktritt zwischen Gläubiger (z.B. Gesellschafter) und Schuldner (Gesellschaft) an. Dabei handelt es sich um eine Vereinbarung, die die nachrangige Tilgung dieser Verbindlichkeit gegenüber anderen Verbindlichkeiten regelt.¹⁵

Das Vermögen der Gesellschaft muss im Fall einer Insolvenz zuerst an die Gläubiger ausgeschüttet werden, die keinen Rangrücktritt verabredet haben.

Während der einfache Rangrücktritt nur die nachrangige Befriedigung des Darlehens nach allen fremden Gesellschaftsgläubigern vorsieht, wird beim qualifizierten Rangrücktritt zusätzlich die Darlehenstilgung zusammen und gleichrangig mit den Einlagenrückgewähransprüchen der Mitgesellschafter vorausgesetzt. Damit wird der Gläubiger auf eine Ebene mit den Gesellschaftern gestellt und steht somit noch hinter ebenfalls zurückgetretenen Drittgläubigern.¹⁶

3.3.1 Rangrücktrittsvereinbarung

Die Rangrücktrittsvereinbarung stellt keinen Forderungsverzicht dar. Es handelt sich um eine zivilrechtliche, schuldändernde Vereinbarung, § 311 Abs. 1 BGB. In der Krise der Gesellschaft wird der Rangrücktritt von den Gesellschaftern regelmäßig als erster Sanierungsbeitrag zu erwarten sein;¹⁷ das kann auch den Rangrücktritt für Forderungen aus Pensionszusagen durch den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer umfassen.¹⁸

Der Rangrücktritt eines Gesellschafters mit seiner Forderung gegen

die Gesellschaft führt dazu, dass die Forderung in der Insolvenz der Gesellschaft wie ein (früher eigenkapitalersetzendes) Gesellschafterdarlehen zu behandeln ist, sodass dennoch erfolgte Tilgungen nach §§ 135 Abs. 1 Nr. 2, 143 Abs. 1 InsO anfechtbar sind.¹⁹

Der Rangrücktritt kann den Überschuldungsstatus des zu sanierenden Unternehmens entlasten. Dies gilt nicht nur für die Forderungen von Gesellschaftern, sondern auch von Nicht-Gesellschaftern, wie z. B. Banken.

In der Krise der Gesellschaft sollten jedenfalls für Gesellschafterdarlehen und stille Beteiligungen Rangrücktritte vereinbart werden, da nach der Rechtsprechung des BGH²⁰ (zur alten Rechtslage vor dem MoMiG) und nach § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO ansonsten das Gesellschafterdarlehen im Überschuldungsstatus passiviert werden muss.

Eine rein zeitliche Befristung macht die Rangrücktrittserklärung unwirksam, da dann nur eine Stundung vereinbart ist, die aber keinen Einfluss auf den Überschuldungsstatus hat.

Eine Wirksamkeitsbefristung ist nur in der Weise möglich, dass der Rangrücktritt endet, wenn das Vermögen der Gesellschaft/Schuldnerin wieder ausreicht, ihre sämtlichen Verbindlichkeiten gegenüber allen Gläubigern einschließlich der im Rang zurückgetretenen zu erfüllen und – bei Gesellschafterdarlehen – das Stammkapital nicht mehr angegriffen wird.²¹

3.3.2 Steuerrechtliche Behandlung des Rangrücktritts beim Schuldner²²

Grundsätzlich lässt der Rangrücktritt eines Darlehensgläubigers das Erfordernis der Passivierung der Verbindlichkeit in der (Steuer-)Bilanz unberührt.²³ „Haftungslose“ Darlehen sind jedoch nicht zu passivieren, sondern gewinnerhöhend aufzulösen.²⁴ Dazu erging das BMF-Schreiben v. 18.8.2004²⁵, nach dem ein Passivierungsverbot nach § 5 Abs. 2a EStG anzunehmen war, wenn in der Rangrücktrittsvereinbarung die Tilgung der Verbindlichkeit nur aus künftigen Gewinnen oder Liquidationsüberschüssen und nicht auch Tilgung der Verbindlichkeit aus „anderem freien Vermögen“ vereinbart war. Auch der Rangrücktritt nach § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO in der neuen Fassung, also der Rücktritt hinter die in § 39 Abs. 1 InsO genannten Forderungen, wird als steuerneutral angesehen.²⁶

3.4 Schuldbeitritt²⁷

Im Rahmen eines Schuldbeitritts verpflichtet sich ein Dritter, in der Regel der Gesellschafter, neben dem bisherigen Schuldner für die Verbindlichkeit einzustehen. Hierdurch erfolgt kein Schuldnerwechsel. Die Verbindlichkeit ist auf Ebene der Gesellschaft ertragswirksam auszubuchen, wenn eine interne Erfüllungsübernahme des Dritten vorliegt. Hierdurch entsteht ein steuerpflichtiger Ertrag, auf welchen ggf. der Sanierungserlass angewendet werden kann. Auf Ebene des Gesellschafters ist die übernommene Verbindlichkeit zu passivieren.

3.5 Befreiende Schuldübernahme²⁸

Im Rahmen der befreienden Schuldübernahme wird die Verbindlichkeit durch einen Dritten, auch hier meist der Gesellschafter, übernommen (§§ 414 ff. BGB). Hierfür ist jedoch die Zustimmung des Gläubigers zu dokumentieren, soweit die Schuldübernahme zwischen dem alten und dem neuen Schuldner als vereinbart gilt.

Ertragsteuerlich erlischt die Verbindlichkeit auf der Ebene der Gesellschaft, wenn die zivilrechtlichen Voraussetzungen für den Schuld-

beitritt vorliegen. Damit ist die Ausbuchung der Verbindlichkeit aus der Bilanz der Gesellschaft verbunden.

Gleichzeitig ist ein Freistellungsanspruch gegenüber dem Gesellschafter ergebniserhöhend in der Bilanz zu aktivieren. Der Freistellungsanspruch ist regelmäßig durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, was infolgedessen zu einer verdeckten Einlage des Gesellschafters führt. Auf der Ebene des Gesellschafters vollzieht sich der Verbindlichkeitsentferner neutral.

Der Gesellschafter hat die Verbindlichkeit zu passivieren, die verdeckte Einlage führt zu einer Erhöhung des Beteiligungswerts. Vorausgesetzt ist, dass der Gesellschafter unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Last der Schuldübernahme tragen kann und bereits im Zeitpunkt der Schuldübernahme ein unbedingter Verzicht auf jedwede Regressansprüche gegenüber der Gesellschaft ausgesprochen wird.

3.6 Sanierung durch Kapitalzufuhr und Nutzungsüberlassung

3.6.1 Grundlagen

Die Kapitalerhöhung, sei es eine Bar- oder eine Sachkapitalerhöhung, ist grundsätzlich ein Mittel, eine Überschuldung zu beseitigen, wenn sie der Höhe nach ausreichend ist.²⁹

Bereits die wirksame Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung und die wirksame Übernahme des neuen Geschäftsanteils gegen die Verpflichtung zur Leistung der Stammeinlage durch einen (neuen) Gesellschafter kann bei ausreichender Höhe die Überschuldung beseitigen, da insoweit ein Anspruch der Gesellschaft gegen den Gesellschafter begründet wird, der, Werthaltigkeit vorausgesetzt, im Überschuldungsstatus zu aktivieren ist.

Insoweit wurde durch das MoMiG § 3 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG wie folgt neu gefasst:

„... die Zahl und die Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernimmt.“

Probleme bereiten in der Praxis häufig die rechtswirksame Erfüllung der Einlageverpflichtung bzw. der Erfüllungsnachweis durch den Gesellschafter, sodass sich Gesellschafter im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft nicht selten erheblichen Ansprüchen des Insolvenzverwalters auf (erneute) Erbringung der Einlage ausgesetzt sieht.

3.6.2 Geldeinlage oder Sacheinlage – steuerliche Folgen

Wird dem zu sanierenden Unternehmen von außen Kapital zugeführt, vergrößert sich der Anteil an Eigenkapital gegenüber dem Fremdkapital. Dies bewirkt, dass sich bei dem Unternehmen sein Überschuldungsstatus und – im Fall der Geldanlage – auch die Zahlungsfähigkeit verbessert.

Ertragsteuerliche Folgen resultieren daraus für das zu sanierende Unternehmen nicht. Die Geldanlage oder auch die Sacheinlage gemäß §§ 55 ff. GmbHG werden als Vermögensmehrung betrachtet, beeinflussen die Höhe des Körperschaftsteuereinkommens aber nicht.³⁰

Anders verhält es sich bei den Gesellschaftern, die die Einlage leisten. Bei ihnen erhöhen sich durch die Einlage die Anschaffungskosten der Beteiligung.

3.7 Stammkapital (Debt-Equity-Swap)

Die Überschuldung der Gesellschaft kann auch dadurch beseitigt werden, dass ein Gläubiger seine Forderung gegen die Gesellschaft ganz oder teilweise in eine Kapitalbeteiligung umwandelt (Debt-Equity-Swap).

Die Umwandlung (swap) von Schulden der Gesellschaft (debt) in

Gesellschaftsanteile (equity) des Gläubigers³¹ hat als Transaktions- und Sanierungsinstrument mehr und mehr Einzug in die Sanierungspraxis erhalten wird jetzt sogar infolge des ESUG im Insolvenzplanverfahren, und zwar in § 225a Abs. 2 InsO ermöglicht.

So wird häufig von stillen Gesellschaftern oder Mezzanine-Finanzierern, deren stille Beteiligungen wegen der gewinnunabhängigen Verzinsung und der vertraglichen Rückzahlungspflicht im Überschuldungsstatus der GmbH auch dann zu passivieren sind, wenn sie wegen ihres Einflusses auf die Gesellschaft einem Gesellschafter gleichzustellen sind,³² verlangt, ihre stille Beteiligung in Eigen- (Stamm-)kapital zu umzuwandeln.

Klassische Erscheinungsformen der Umwandlung einer Gläubigerforderung in eine Kapitalbeteiligung (Debt-Equity-Swap) sind:

- die vereinfachte Kapitalherabsetzung nach §§ 58a ff. GmbHG mit anschließender Kapitalerhöhung und Übernahme eines Geschäftsanteils durch den Gläubiger gegen Einbringung seiner Forderung durch Abtretung (Konfusion) oder Erlassvereinbarung oder
- der Erwerb eines Geschäftsanteils durch den Gläubiger mit anschließendem Erlass der Forderung.

Die Umwandlung einer Forderung in eine Kapitalbeteiligung ist aus der Sicht des Gläubigers/Gesellschafters die Einlage einer Forderung und damit nach ständiger Rechtsprechung eine Sacheinlage.³³

3.8 Umwandlung einer Forderung in Mezzaninekapital

Von den vorbesprochenen Konstellationen des Debt-Equity-Swap zu unterscheiden ist die Umwandlung einer Gläubigerforderung in Mezzaninekapital³⁴ (ähnlich einem Genussrecht). Auch diese gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeit ist über § 225 a Abs. 3 InsO im Insolvenzplanverfahren zulässig – der ausdrücklich in Abs. 1 geregelte Debt-Equity-Swap ist nur ein gesetzgeberisches Beispiel, nicht aber die vorgeschriebene Gestaltungsform.

Mezzanines Kapital hat, abhängig von der vertraglichen Ausgestaltung, Eigenkapitalcharakter, wenn es folgende Kriterien aufweist:

- vereinbarte Nachrangigkeit,
- Erfolgsabhängigkeit der (variablen) Vergütung, also keine Festverzinsung,
- die Beteiligung am Verlust,
- fehlende Besicherung und
- Dauer der Belassung: mind. zehn Jahre bei zweijähriger Kündigungsfrist.

Dieses Vorgehen kann im Gegensatz zum „herkömmlichen“ Debt-Equity-Swap mit Verzicht des Gläubigers auf seine Forderung auch die Entstehung eines steuerbaren Gewinns in Höhe des noch werthaltigen Teils der erlassenen Forderung bei der Gesellschaft als Schuldner vermeiden. Jedoch sollten die Steuerfragen einzelfallbezogen zuvor geprüft werden.

3.9 Sanierung im Wege der vereinfachten Kapitalherabsetzung

Im Gegensatz zur ordentlichen Kapitalherabsetzung nach § 58 GmbHG dient die vereinfachte Kapitalherabsetzung nicht der Auskehr von freiem Vermögen an die Gesellschafter, sondern ausschließlich dem Zweck der Sanierung der Gesellschaft, d. h. zum Ausgleich von Wertminderungen oder zur Deckung sonstiger Verluste (§ 58a Abs. 1). Die vereinfachte Kapitalherabsetzung ist deshalb unzulässig, wenn noch ausreichende Rücklagen oder ein Gewinnvortrag vorhanden sind. Diese Positionen sind gemäß § 58a Abs. 2 GmbHG zunächst zur Verlustdeckung zu verwenden.

Mit einer Kapitalherabsetzung ist es möglich, einen bestehenden Bilanzverlust zu beseitigen oder überflüssiges Kapital an die Anteilseigner zu verteilen.

Für den Fall der Kapitalherabsetzung bestehen besondere Regelungen, um Fremdkapitalgeber zu schützen (§§ 225, 233 AktG, § 58 GmbHG). Im Fall der ordentlichen Kapitalherabsetzung und der Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien sind für alle Gläubiger, die sich innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntmachung des Kapitalherabsetzungsbeschlusses melden und keine Befriedigung ihres Anspruchs verlangen können, Sicherheiten zu leisten. Des Weiteren dürfen Zahlungen an die Aktionäre erst sechs Monate nach Bekanntmachung erfolgen.

Bei der vereinfachten Kapitalherabsetzung ist der Gläubigerschutz weniger stark, da es hier nicht zu einer Rückzahlung an die Aktionäre kommt und damit nichts vom Schuldendeckungspotenzial verloren geht. Vielmehr bestehen Einschränkungen bei der Ausschüttung zukünftiger Gewinne (= zukünftiges Schuldendeckungspotenzial). Es gibt eine Gewinnausschüttungssperre, solange die gesetzliche Rücklage weniger als 10 % des Grundkapitals beträgt, sowie ein Verbot einer höheren Dividende als 4 % in den beiden auf den Kapitalherabsetzungsbeschluss folgenden Jahren.

Die vereinfachte Kapitalherabsetzung stellt eine Satzungsänderung dar, da sich die Stammkapitalziffer verringert. Die §§ 53, 54 GmbHG finden daher entsprechende Anwendung (§ 58a Abs. 5 GmbHG). Grundlage der Kapitalherabsetzung ist der notarielle Kapitalherabsetzungsbeschluss der Gesellschafter. Dieser ist durch alle Geschäftsführer zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

Zum Schutz der Gläubiger beschränkt § 58b GmbHG die Verwendung der im Wege der vereinfachten Kapitalherabsetzung gewonnenen Mittel, um eine Ausschüttung dieser Mittel an die Gesellschafter ohne entsprechende Gegenleistung zu verhindern.

Nach § 58b Abs. 1 GmbHG dürfen die aus der vereinfachten Kapitalherabsetzung, insbesondere die gemäß § 58a Abs. 2 GmbHG durch Auflösung von Kapital- oder Gewinnrücklagen gewonnenen Beträge, grundsätzlich nur verwendet werden, um Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken.

Eine Einstellung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft ist darüber hinaus nur insoweit zulässig, als die Höhe der Kapitalrücklage 10 % des Stammkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt (Abs. 2). Ist die Einstellung in die Kapitalrücklage nach Abs. 2 zulässig, dürfen die so oder gemäß § 58c GmbHG eingestellten Beträge nur unter den Voraussetzungen des Abs. 3 verwendet werden.

3.10 Kapitalschnitt

Zu Sanierungszwecken kann sich auch ein sog. Kapitalschnitt anbieten. Dieser ist die Kombination von vereinfachter Kapitalherabsetzung³⁵ und Kapitalerhöhung. Die vereinfachte Kapitalherabsetzung (ohne Einhaltung des Sperrjahres nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG) ist nach den durch Art. 48 EGI in das GmbHG eingefügten §§ 58a bis 58f GmbHG auch bei der GmbH möglich.

3.10.1 Steuerliche Folgen der vereinfachten Kapitalherabsetzung

Ertragsteuerliche Auswirkungen ergeben sich durch die sanierende Kapitalherabsetzung nicht. Der daraus resultierende Buchgewinn unterliegt prinzipiell nicht der Körperschaftsteuer.³⁶ Unter der Annahme, dass das herabgesetzte Kapital von den Gesellschaftern durch Bar- oder Sacheinlage aufgebracht worden ist, zählt das dadurch entstandene Nennkapital nicht zum ausschüttbaren Eigenkapital.³⁷ Somit wird durch die Kapitalherabsetzung nur die Vermögensebene verändert und das körperschaftsteuerpflichtige Einkommen der Gesellschaft nicht beeinflusst.³⁸

Auch beim Gesellschafter liegen keine steuerpflichtigen Einkünfte vor, da keine Mittel ausgezahlt werden bzw. selbst im Fall einer ordentlichen Kapitalherabsetzung die Rückzahlung der von den

Gesellschaftern geleisteten Einlagen keine Einnahme gemäß § 20 EStG darstellt.³⁹

Bei der Kapitalerhöhung sollte darauf geachtet werden, dass bereits beteiligte oder auch neu eintretende Gesellschafter nach der Kapitalerhöhung nicht zu mehr als 45 % beteiligt sind. Ist das der Fall, geht ein eventuell bestehender Verlustvortrag quotal in Höhe des schädlichen Anteilswechsels unter.

Werden mehr als 50 % der Stimmrechte übertragen, wird die Nutzung des Verlustabzugs gemäß § 8c KStG vollständig untersagt. Durch das Bürgerentlastungsgesetz wurde mit der Einfügung von Abs. 1a in § 8c KStG jedoch eine Sanierungsklausel geschaffen, nach der kein Verlustuntergang erfolgen soll, wenn der Anteilseignerwechsel zum Zweck der Sanierung eines Unternehmens stattfindet und die wesentlichen Betriebsstrukturen bei der Sanierung erhalten bleiben. Erfolgt die Kapitalerhöhung ohne schädlichen Gesellschafterwechsel, ergeben sich auf Unternehmensebene keine steuerrechtlichen Auswirkungen, denn die Erhöhung wirkt sich nur auf der Vermögensebene aus und nicht auf das zu versteuernde Einkommen.⁴⁰ Bei den Gesellschaftern, die die Beteiligung im Betriebsvermögen halten bzw. i. S. d. § 17 EStG wesentlich an dem Unternehmen beteiligt sind, entstehen durch die erneute Einlage nachträgliche Anschaffungskosten.

3.11 Sanierung durch sonstige Erhöhung des Eigenkapitals

3.11.1 Finanzierungszusagen und Zuzahlungen in freie Rücklagen

Bei Finanzierungszusagen des Gesellschafters muss genau geprüft werden, wie weit sie reichen und ob sie auch für den Insolvenzfall gelten. Eine Finanzierungszusage, die nicht im Insolvenzfall gilt, ist im Überschuldungsstatus nur so lange zu aktivieren, wie eine positive Fortführungsprognose besteht. Die Beweislast hierfür trägt derjenige, der sich auf die positive Prognose beruft.⁴¹

Die Erbringung von Zuzahlungen des Gesellschafters und Einstellung in die freien Rücklagen kann die Überschuldung beseitigen, etwa ein Agio anlässlich eines Geschäftsanteilserwerbs; das Agio ist auch nicht wie eine Stammeinlageverpflichtung zu behandeln.⁴²

Wird das Agio jedoch im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme erbracht und bestimmungsgemäß für die Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter verwandt, muss genau darauf geachtet werden, dass es sowohl nach seiner Bezeichnung als auch tatsächlich (möglichst über verschiedene Konten) von der Stammkapitalzahlung getrennt ist, da sonst bei wirtschaftlicher Betrachtung die Erfüllung der Einlagepflicht scheitern kann.⁴³

3.11.2 Stille Gesellschaftereinlage

Fraglich ist, ob eine stille Einlage – sowohl typisch als auch atypisch – die Überschuldung beseitigen kann. Dies hängt davon ab, ob sie im Überschuldungsstatus als Verbindlichkeit zu berücksichtigen ist, wenn und soweit der stille Gesellschafter eine Verlustbeteiligung übernimmt und diese noch nicht erschöpft ist.⁴⁴ Da dies jedoch streitig ist⁴⁵ und außerdem Gesellschafterdarlehen – als die eine stille Beteiligung bei Einflussnahme des stillen Gesellschafters auf die Gesellschaft zu qualifizieren sein kann⁴⁶ – gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO zu passivieren sind, sollte mit dem stillen Gesellschafter unbedingt zusätzlich ein Rangrücktritt für den Anspruch auf Einlagerückgewähr vereinbart werden.

3.12 Sanierung durch Nachschüsse der Gesellschafter

Das Kapital einer Gesellschaft kann auch durch Nachschüsse erhöht werden. Dabei handelt es sich um Einzahlungen der Gesellschafter gemäß § 26 Abs. 1 GmbHG, die über den Betrag der Stammeinlage hinausgehen. Diese Beiträge der Gesellschafter sind zusätzliches

Kapital, das im Rahmen der Vorschrift des § 30 Abs. 2 GmbHG auch wieder zurückgezahlt werden kann.⁴⁷

Steuerrechtlich ergeben sich die gleichen Auswirkungen wie bei der oben (Rn. 235 ff.) beschriebenen Geldeinlage oder Sacheinlage nach den §§ 55 ff. GmbHG. Die Methode der Nachschüsse hat aber gegenüber der Kapitalerhöhung den Vorteil, dass derartige Einzahlungen nicht publiziert werden müssen.⁴⁸

3.12.1 Gesellschafterdarlehen

Neben der Finanzierung mit Eigenmitteln kann auch die Aufnahme von Fremdkapital zur Sanierung des krisenbetroffenen Unternehmens beitragen. Darlehen von fremden Dritten werden der Gesellschaft im Sanierungsfall i. d. R. nur noch gewährt, wenn die Gesellschafter selbst einen Beitrag zur Sanierung leisten. Da die Gesellschafter zu Nachschüssen nicht verpflichtet sind und zudem das Risiko und die mit der Zuführung von Eigenkapital verbundenen Nachteile vermindern möchten, wird üblicherweise die Finanzierung durch Gesellschafterdarlehen gewählt.

Weitere Vorteile der Fremdkapitalgewährung anstelle der Eigenkapitalfinanzierung sind darin zu sehen, dass

- Darlehenszinsen grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig sind,
- durch die Hingabe von Gesellschafterdarlehen die Beteiligungsverhältnisse nicht verändert werden und
- die Darlehen ohne die Beschränkungen der §§ 30, 31 GmbHG zurückgezahlt werden können.

Dies gilt jedoch nicht für in der Krise gewährte oder stehengelassene Darlehen der Gesellschafter, die zwar formell dem Fremdkapital zuzurechnen sind, funktional jedoch als eigenkapitalersetzende Darlehen definiert und deshalb wie Eigenkapital behandelt werden. Daraus folgt, dass diese Darlehen nunmehr gemäß § 39 InsO im Insolvenzfall als nachrangig gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten betrachtet werden und nur eingeschränkte Rückzahlungsansprüche bestehen. Durch die Einfügung der Sätze 4 bis 7 in § 8b Abs. 3 KStG wirken sich seit 2008 auch Wertverluste von Gesellschafterdarlehen auf die Höhe des Einkommens nicht mehr aus.

Voraussetzung hierfür ist gemäß § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG, dass der Darlehensgeber zu mindestens 25 % unmittelbar oder mittelbar an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist, der das Darlehen gewährt wurde. Ist das Darlehen hingegen Teil des Privatvermögens des Gesellschafters, kann der Verlust grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen gelten jedoch für Gesellschafter, die für das Unternehmen tätig bzw. die i. S. d. § 17 EStG wesentlich am Unternehmen beteiligt sind.

Im ersten Fall kann der Gesellschafter den Darlehensverlust eventuell als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit abziehen, sofern er von der Gesellschaft Gehalt bezieht. Voraussetzung hierfür ist, dass die Darlehensvergabe in engem Zusammenhang zur Sicherung des Arbeitsverhältnisses steht.⁴⁹

Ist der Gesellschafter nicht bei dem Unternehmen beschäftigt, aber wesentlich am Unternehmen beteiligt, kann er den Darlehensverlust als nachträgliche Anschaffungskosten seiner Beteiligung ansetzen. In diesem Fall muss das Darlehen durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst worden sein.

- 1) Vgl. BMF, Schreiben v. 27.3.2003, IV A 6 - S 2140 - 8/03, BStBl I 2003 S. 240.
- 2) Olbing, Sanierung durch Steuergestaltung, 3. Aufl., S. 5.
- 3) Vgl. BMF, Schreiben v. 27.3.2003, IV A 6 - S 2140 - 8/03, BStBl I 2003 S. 240 Rn. 3.
- 4) Becker, DStR 2010 S. 506 ff.
- 5) Bauer, Die GmbH in der Krise, Rn. 171.
- 6) Benzel/Linzbach DStR 2009 S. 1599 ff.; Gahlen, BB 2009 S. 2079 ff.; Drews/Götze DStR 2009 S. 945 ff.
- 7) BFH, 19.5.1982, I R 102/79, BStBl II 1982 S. 631; 24.5.1984, I R 166/78, BStBl II 1984 S. 747; 19.7.1994, VIII R 58/92, BStBl II 1995 S. 362.
- 8) BFH, 9.6.1997, GrS 1/94, BStBl II 1998 S. 307; R 40 Abs. 4 Satz 1 KStR.
- 9) Kirschner, Wege aus der Krise, S. 71.
- 10) Crezelius in Schmidt/Uhlenbruck (Hrsg.) Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz, Rn. 676 ff.
- 11) BFH, 9.6.1997, GrS 1/94, BStBl II 1998 S. 307.
- 12) BFH, 15.10.1997, I R 58/93, BStBl II 1998 S. 305.
- 13) Cramer, DStR 1998 S. 1083, 1084; Dautel BB 2002 S. 1124, 1127.
- 14) Dautel, BB 2002 S. 1124, 1127.
- 15) Kirschner, Wege aus der Krise, S. 74.
- 16) Bauer, Die GmbH in der Krise, Rn. 152.
- 17) Henle/Bruckner, ZIP 2003 S. 1738 ff.
- 18) Rund, GmbHR 2009 S. 1149 ff.
- 19) OLG Brandenburg, ZInsO 2009 S. 1862.
- 20) BGH, BGHZ 146, 264.
- 21) Bauer, Die GmbH in der Krise, Rn. 164.
- 22) Grundsätzlich hierzu Kahlert/Gehrke, DStR 2010 S. 227 ff.
- 23) FG Mecklenburg-Vorpommern, BB 2006 S. 2746.
- 24) BFH DStR 2005 S. 186.
- 25) BMF, IV A 6 - S 2133 - 2/04, BStBl I 2004 S. 850
- 26) Bauer, Die GmbH in der Krise, Rn. 167.
- 27) Hierzu näher Hermanns, ZInsO Newsletter 2013 Ausgabe 4.
- 28) Hierzu näher Hermanns, ZInsO Newsletter 2013 Ausgabe 4.
- 29) Bauer, Die GmbH in der Krise, Rn. 20.
- 30) Dautel, BB 2002 S. 1124.
- 31) Zu Chancen und Risiken des Debt-Equity-Swap s.a. Redeker, BB 2007 S. 673 ff.
- 32) Nach alter Rechtslage (vor MoMiG) eigenkapitalersetzende Darlehen, OLG Köln NZG 2010 S. 463; jetzt Gesellschafterdarlehen, § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO.
- 33) BGH, WM 1998 S. 925.
- 34) Hierzu grundsätzlich Hofert/Möller, GmbHR 2009 S. 527 ff.
- 35) Zu Funktion und Durchführung der vereinfachten Kapitalherabsetzung auch Geißler, GmbHR 2005 S. 1102 ff.
- 36) Kirschner, Wege aus der Krise, S. 60.
- 37) Kirschner, Wege aus der Krise, S. 60.
- 38) Crezelius, in Schmidt/Uhlenbruck (Hrsg.) Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz, Rn. 605.
- 39) Kirschner, Wege aus der Krise, S. 60
- 40) Kirschner, Wege aus der Krise, S. 61.
- 41) OLG Köln, ZInsO 2009 S. 1402.
- 42) OLG Köln, NZG 2007 S. 108.
- 43) BGH, ZIP 2008 S. 28 = NZG 2008 S. 76.
- 44) Bauer, Die GmbH in der Krise, Rn. 135.
- 45) Uhlenbruck/Uhlenbruck InsO, § 19 Rn. 116.
- 46) OLG Köln, NZG 2010 S. 463.
- 47) Keller, Unternehmenssanierung, S. 174.
- 48) Seefelder, Unternehmenssanierung, S. 190.
- 49) Kirschner, Wege aus der Krise, S. 65 ff.



RA Frank Thiele

ist seit Jahrzehnten als Legal Interim Manager/ CRO in Unternehmen tätig und hat hierzu zahlreiche Aufsätze, Abhandlungen und Bücher veröffentlicht. In fachlicher Arbeitsgemeinschaft mit Steuerberatern berät er Unternehmen in der Krise.

» WP/StB Gerd Wichmann, Hamburg

Die Frage nach der zutreffenden Ermittlung des Gewerbeertrags einer Personengesellschaft

Bei Personengesellschaften wird in ständiger Praxis bei der Gewerbesteuer die Summe der Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Gesellschafter zugrunde gelegt. Fraglich ist jedoch, ob diese Vorgehensweise von § 7 Satz 1 GewStG gedeckt ist.

» 1. Hintergründiges

Es „empfiehlt sich die Überlegung, dass gerade ganz einfache Gedanken, mit denen man sofort fertig zu sein glaubt, eine eingehende Überlegung lohnen. Der Ansatz hat nämlich mehrere Pointen.“¹ Das gilt auch für die Frage nach der Ermittlung des Gewerbeertrags einer Personengesellschaft.

» 2. Die Frage nach der Bedeutung des § 7 Satz 1 GewStG

Maßgebend ist für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag gemäß § 7 Satz 1 GewStG der einkommensteuerliche Gewinn aus Gewerbebetrieb. Tatsächlich wird jedoch bei Personengesellschaften nicht der Gewinn aus Gewerbebetrieb, sondern die Summe der Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Gesellschafter zugrunde gelegt.

Es fragt sich, ob diese Vorgehensweise auf einer gesetzeskonformen Auslegung des § 7 Satz 1 GewStG beruht?

» 3. Kritische Würdigung der tatsächlichen Ermittlung des „Gewinns“

3.1 Begriffliches

„Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ... zu ermittelnde Gewinn aus Gewerbebetrieb.“² Und „dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7) werden .. Beträge hinzuge-rechnet“.³ Und „die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt“.⁴

Ein Gewinn im Sinne des Einkommensteuergesetzes ist der nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG ermittelte Betrag. Für dessen Ermittlung sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG die §§ 4 bis 7k EStG maßgebend. Demnach sind die Einkünfteermittlungsvorschriften des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG nicht einschlägig. Gewerbeertrag ist nur der nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG ermittelte Gewinn.⁵

Dieses Ergebnis wird auch durch § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG bestätigt:

- Danach werden den Gesellschaftern „die Gewinnanteile“ zugewiesen. Einzig die Summe dieser Anteile, ohne Berücksichtigung von „Vergütungen“, entspricht folgerichtig dem Gewinn.
- Nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG werden zwei unterschiedliche Größen addiert.⁶ Die Addition von zwei Größen⁷ kann nach den Denkgesetzen nicht eine der Größen ergeben, auch nicht begrifflich.

- Die Summe aus Gewinnanteilen und Vergütungen ist nicht Gewinn, sondern etwas Drittes⁸, nämlich Summe der Einkünfte der Gesellschafter aus Gewerbebetrieb⁹. Das folgt bereits aus der Gesetzesüberschrift des § 15 EStG.

- Zudem handelt es sich bei dem Gewinn um eine quellenbezogene Größe und bei Einkünften um eine steuersubjektbezogene Größe.¹⁰ Das sind auch durch die unterschiedlichen Bezüge und deren Folgen unterschiedliche Größen.

Folgerichtig ist § 15 EStG nicht in der Gewinnermittlungsvorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG enthalten. Und allein § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG definiert den gemäß § 7 Satz 1 GewStG maßgeblichen „nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ... zu ermittelnde(n) Gewinn aus Gewerbebetrieb“, ohne § 15 EStG als eine Gewinnermittlungsvorschrift einzubeziehen.

3.2 Historisches

Im Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936¹¹ wurde im § 7, soweit es hier relevant ist, entsprechend der heute geltenden Regelung, als Gewerbeertrag der nach den einkommensteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb definiert.

In § 14 Abs. 1 Satz 2 GewStDV vom 26.1.1937¹² hieß es dazu: „Bei Personengesellschaften gehören zum Gewinnanteil auch die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Personengesellschaft für seine Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft, für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.“ In der Fassung der Durchführungsverordnung vom 31. Januar 1940¹³ wird diese, ohnehin fragwürdige, Ausdehnung des Gewinnbegriffs nicht wiederholt. Es gilt seither ein Gewerbesteuerrecht, dem nicht zu entnehmen ist, dass der einkommensteuerliche „Gewinn aus Gewerbebetrieb“ im Sinne des § 7 Satz 1 GewStG tatsächlich nicht der einkommensteuerliche „Gewinn aus Gewerbebetrieb“ sein soll.

3.3 Prinzipielles

Die Gewerbesteuer wird auch als Sachsteuer¹⁴, Realsteuer¹⁵ und Objektsteuer¹⁶ bezeichnet.¹⁷ „Mit allen diesen Namen soll zum Ausdruck gebracht werden, dass im Mittelpunkt der Besteuerung des Gewerbes nicht eine Rechtsperson steht, sondern der Gewerbebetrieb

als Gegenstand bzw. Inbegriff von Gegenständen, losgelöst von den Beziehungen zu seinem jeweiligen Inhaber.“¹⁸ „Wer den Betrieb ausübt, ist für die Bemessung der GewSt grundsätzlich ohne Belang, sei es eine natürliche oder juristische Person, eine Personengesellschaft oder Gesamthandsgemeinschaft anderer Art.“¹⁹

Vergleicht man z. B. eine GmbH und eine OHG, die einen Betrieb von gleicher Größe in der gleichen Branche mit der gleichen Anzahl von Gesellschaftern, von denen gleich viele Anstellungsverträge mit der Gesellschaft bei gleichen Bedingungen geschlossen haben, und bei denen z. B. einer der Gesellschafter der Gesellschaft das Betriebsgrundstück vermietet hat, stellt man fest, beide Gesellschaften betreiben identische Gewerbebetriebe. Was rechtfertigt in dieser Situation die Hinzurechnung der entsprechenden Vergütungen zum Gewinn aus Gewerbebetrieb ausschließlich bei der Personengesellschaft? Die Antwort kann insoweit nur lauten: nichts!²⁰

Der Gewerbebetrieb ist als Steuerobjekt im Sinne der Objektsteuer vergleichbar mit dem Grundstück als Objekt der Grundsteuer.²¹ Und die Grundsteuer wird nach dem Wert des Grundstücks ohne jedweden Bezug zu Personen oder Arten von Gesellschaften, in deren Eigentum es sich befindet, bemessen.

3.4 Steuertheorienbedingtes

Die oben dargestellte²² Formulierung der GewStDV vom 26.1.1937 „war im Hinblick auf die Rechtsprechung entbehrlich geworden“²³ und fehlte daher in deren Fassung vom 31. Januar 1940. Die hiermit angesprochene Rechtsprechung ist die auf die Bilanzbündeltheorie gestützte Rechtsprechung.

Das war – abgesehen von den folgenden Hinweisen – bereits insoweit bedenklich, als Vergütungen im Sinne der Gewerbesteuer, wie alle anderen entsprechenden Hinzurechnungen und Kürzungen Bruttogrößen, und nicht, wie – nach h. M. – nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG, Nettogrößen sind.

Zudem hat die Bilanzbündeltheorie niemals „im Gesetz erkennbar ihren Ausdruck gefunden“.²⁴ Sie ist u. a. „schon im gedanklichen Ansatz verfehlt“²⁵ und wurde bereits 1943 von Bühler als wirklichkeitsfremd empfunden.²⁶ Auch als „Irrlehre“²⁷ wurde sie bezeichnet. Mittlerweile soll sie aufgegeben sein.²⁸ Ihre Ergebnisse leben allerdings, wie sich auch aus der Ermittlung des Gewerbebeitrags ergibt, weiter.

Heute stützt man sich insoweit²⁹ allgemein auf die Beitragstheorie³⁰, die wiederum im Gesetz keinen Ausdruck gefunden hat.³¹ Auf jeden Fall wird bei der Gewinnermittlung auf die Sonderbilanz, eine Schöpfung auf der Grundlage der Bilanzbündeltheorie, abgestellt.³²

3.5 Fazit

Unter jedem aufgeführten Gesichtspunkt ergibt sich, dass § 7 Satz 1

GewStG den Gewinn nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG zum Gewerbebeitrag erklärt.

» 4. Erklärung der Situation

Nachdem Generationen von Richtern, bis hin zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts, die das Sonderbetriebsvermögen 1, gestützt lediglich auf die Bilanzbündeltheorie, als verfassungskonform bezeichnet haben³³, die Bilanzbündeltheorie anwandten und nunmehr seit etwa 40 Jahren auf eine ebenfalls im Gesetz nicht enthaltene Theorie stützen, ist zu fragen, wie das erklärt werden kann. Kruse hat festgestellt: „Der Reichsfinanzhof und die Vertreter der herrschenden Meinung standen so sehr unter dem Eindruck der Bilanzbündeltheorie, daß sie die fehlende Übereinstimmung zwischen gesetzgeberischer Intention und gesetzgeberischem Ausdruck nicht wahrhaben konnten (oder wollten).“³⁴ Und das, obwohl, von Generationen von Richtern unbeachtet, „einige Eingeweihte deren Diskrepanz erkannt hatten und der über das Gesetz hinausreichenden Kraft der Rechtsprechung mißtrauten“,³⁵ was sich deutlich erkennbar in der Entwicklung des § 14 Abs. 1 Satz 2 GewStDV vom 26.1.1937³⁶ zeigte. Das alles erinnert an den Satz von Einstein: „Die Theorie bestimmt, was wir beobachten.“³⁷ Theorien „führen zu selektiver Wahrnehmung.“³⁸ Kahnemann hat die Situation als „theorieinduzierte Blindheit“³⁹ bezeichnet. Und das geht, unbeeindruckt von der beeindruckenden Entwicklung der Bilanzbündeltheorie, weiter!?

- 1) Plumpe, Weshalb benötigt der Mensch Ethik? Fragen der philosophischen Anthropologie, in *Praktische Philosophie/Ethik* 1, 1980, S. 17 ff., hier S. 19 unter 1.1.
- 2) § 7 Satz 1 GewStG.
- 3) § 8 Satz 1 GewStG.
- 4) § 9 Satz 1 GewStG.
- 5) Siehe auch Kruse, Gewinnanteil und Sondervergütungen der Gesellschafter von Personengesellschaften de lege lata und lege ferenda, in Kruse (Hrsg.), *Die Grundprobleme der Personengesellschaft im Steuerrecht*, 1979, S. 37 ff., hier S. 51, unter 4.
- 6) Siehe Gschwendtner, Ergänzungsbilanz und Sonderbilanz II in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, DStR 1993, S. 817 ff., hier S. 817 unter 2.
- 7) Dabei ist unterstellt, dass beide Größen nicht Null betragen.
- 8) Siehe für alle Kruse, Gewinnanteil und Sondervergütungen der Gesellschafter von Personengesellschaften de lege lata und lege ferenda, in Kruse (Hrsg.), *Die Grundprobleme der Personengesellschaft im Steuerrecht*, 1979, S. 37 ff., hier S. 52.
- 9) Gschwendtner, Ergänzungsbilanz und Sonderbilanz II in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, DStR 1993, S. 817 ff., hier S. 817 unter 2.
- 10) Siehe hierzu z. B. Stoll, Gewinnanteil und Sondervergütungen der Gesellschafter von Personengesellschaften de lege lata und lege ferenda, in Kruse (Hrsg.), *Die Grundprobleme der Personengesellschaft im Steuerrecht*, 1979, S. 5 ff., hier S. 15, letzter Abs. unter III. 1.
- 11) Siehe RGBl 1936 I S. 979 ff.
- 12) Siehe RGBl 1937 I S. 257 ff.
- 13) Siehe RGBl 1940 I S. 284 ff., dort § 17 Abs. 1: „Gewinn im Sinn der §§ 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes“.
- 14) Vgl. für alle Sarrazin in Lenski/Steinberg, *Gewerbesteuergesetz*, § 1 Tz. 9, Stand November 2012.
- 15) Vgl. für alle Drüen in Tipke/Kruse, *Abgabenordnung*, § 3 Tz. 62, Stand Januar 2012; BFH vom 19.7.2006, II R 81/05, BStBl 2006 II S. 767 ff., hier S. 769 li. Sp. letzter Abs.
- 16) Vgl. für alle Drüen in Tipke/Kruse, *Abgabenordnung*, § 3 Tz. 62, Stand Januar 2012; Sarrazin in Lenski/Steinberg, *Gewerbesteuergesetz*, § 1 Tz. 9, Stand November 2012;



WP/StB Gerd Wichmann

ist in eigener Praxis in Hamburg tätig und Prokurist der FIDES KEMSAT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg. Bis 2005 war er Mitglied im Prüfungsausschuss Norddeutschland für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer.

- BFH vom 19.7.2006, II R 81/05, BStBl 2006 II S. 767 ff., hier S. 769 li. Sp. letzter Abs.; BVerfG vom 25.10.1977, 1 BvR 15/75, BSRBi 1978 II S. 125 ff., hier S. 128 unter 3.
- 17) Alle drei Begriffe verwendet Güroff in Glanegger/Güroff, GewStG, 6. Aufl. § 1 Tz. 14.
- 18) Sarrazin in Lenski/Steinberg, Gewerbesteuergesetz, § 1 Tz. 9, Stand November 2012.
- 19) Sarrazin in Lenski/Steinberg, Gewerbesteuergesetz, § 1 Tz. 10, Stand November 2012; das Bundesverfassungsgericht (BVerfG vom 25.10.1977, 1 BvR 15/75, BStBl 1978 II S. 125 ff., hier S. 128 unter 3.) sagt in dem Zusammenhang: „Das Steuerobjekt selbst (bei der Gewerbesteuer: der Gewerbebetrieb; bei der Grundsteuer: der Grundbesitz) soll ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten und ihre persönliche Beziehung zum Steuerobjekt erfaßt werden.“
- 20) Die gegebenenfalls bei der GmbH entstehende Betriebsaufspaltung bleibt hier unbehandelt. Der Mietzins wird bei der Personengesellschaft auch dann hinzugerechnet, wenn die bei der GmbH geltenden Voraussetzungen für eine Betriebsaufspaltung nicht erfüllt wären.
- 21) Siehe zur GewSt und GSt als Objektsteuern für alle BFH vom 19.7.2006, II R 81/05, BStBl 2006 II S. 767 ff., hier S. 769 li. Sp. letzter Abs.
- 22) Siehe Abschn. 3.2.
- 23) Kruse, Gewinnanteil und Sondervergütungen der Gesellschafter von Personengesellschaften de lege lata und lege ferenda, in Kruse (Hrsg.), Die Grundprobleme der Personengesellschaft im Steuerrecht, 1979, S. 37 ff., hier S. 49, 3. Abs., letzter Satz.
- 24) Ebenda, hier erster und zweiter Satz.
- 25) Meßmer, Die Bilanzbündeltheorie – Eine meisterhafte Schöpfung der Rechtsprechung?, in Steuerberater-Jahrbuch 1972/73, hier S. 202.
- 26) Siehe Kruse, Gewinnanteil und Sondervergütungen der Gesellschafter von Personengesellschaften de lege lata und lege ferenda, in Kruse (Hrsg.), Die Grundprobleme der Personengesellschaft im Steuerrecht, 1979, S. 37 ff., hier S. 50, unter 2.
- 27) Lang, Zur Subjektfähigkeit von Personengesellschaften, Ertragsbesteuerung, Festschrift für Ludwig Schmidt, 1993, S. 291 ff., hier S. 291.
- 28) Für alle: ebenda, hier S. 291 f.
- 29) Neben der Beitragstheorie stehen die Konsolidierungstheorie und die Theorie von der strukturierten Gesamtbilanz, die jedoch keine Anwendung finden: siehe Rätke in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 15 Tz. 86, Stand März 2013.
- 30) Z. B. Petzold, Gewerbesteuer, 1983, S. 132 unter 3.5.1. mit Hinweis auf BFH vom 8.1.1975, I R 142/72, BStBl 1975 II S. 437 ff., hier S. 439 unter b); siehe auch Rätke in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 15 Tz. 86, Stand März 2013.
- 31) Im Ergebnis ebenso Kruse, Gewinnanteil und Sondervergütungen der Gesellschafter von Personengesellschaften de lege lata und lege ferenda, in Kruse (Hrsg.), Die Grundprobleme der Personengesellschaft im Steuerrecht, 1979, S. 37 ff., hier S. 51, zweiter Abs. unter 3.
- 32) Siehe Selder in Glanegger/Güroff, GewStG, 6. Aufl., § 7 Tz. 100 f.
- 33) Siehe BVerfG Beschluss vom 15.7.1969, BvR 457/66, BVerfGE 26, S. 327 ff., hier S. 333.
- 34) Kruse, Gewinnanteil und Sondervergütungen der Gesellschafter von Personengesellschaften de lege lata und lege ferenda, in Kruse (Hrsg.), Die Grundprobleme der Personengesellschaft im Steuerrecht, 1979, S. 37 ff., hier S. 49, dritter Abs.
- 35) Ebenda.
- 36) Siehe Abschn. 3.2.
- 37) So Einstein, zitiert nach Wichmann, Theorien, Stbg 1991, S. 372 f., hier S. 372 unter 2.
- 38) So Rupert Lay, zitiert nach Wichmann, Theorien, Stbg 1991, S. 372 f., hier S. 372 unter 2.
- 39) Kahnemann, Schnelles Denken, langsames Denken, 4. Aufl., 2012, hier Quellen im Sachregister, S. 612 unter „Blindheit, theorieinduzierte“.

Bundesfinanzhof zu Realsteuern

» **BFH-Urteil vom 19.7.2006 (II R 81/05) BStBl 2006 II S. 767**

Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen nicht gehalten, das selbst genutzte Einfamilienhaus von der Grundsteuer auszunehmen.

Aus den Gründen:

[...] d) Was die Ausführungen des BVerfG in BVerfGE 93, 121, BStBl II 1995, 655 speziell zur Vermögensteuer auf selbst genutztes Gebrauchsvermögen anbelangt, ist eine Erstreckung auf die Grundsteuer schon deshalb nicht möglich, weil die Grundsteuer auch als Sollertragsteuer eine Realsteuer bliebe und Letzteres entgegen der Auffassung des Klägers nicht ausgeblendet werden könnte. Ob die Grundsteuer als Sollertragsteuer beschrieben werden kann, ist nicht unbestritten (kritisch Drosdzol in Deutsche Steuer-Zeitung – DStZ – 1999, 831, unter V.). Mit Urteil vom 19.4.1968, III 78/67 (BFHE 92, 495, BStBl II 1968 S. 620, 623) hatte der BFH ausgesprochen, das GG enthalte keine Norm, nach der Objektsteuern so ausgestaltet sein müssen, dass sie aus den Erträgen des Steuergegenstands geleistet werden können. Nach dem Beschluss des BVerfG vom 6.12.1983, 2 BvR 1275/79 (BVerfGE 65, 325, 353, BStBl II 1984 S. 72) soll allerdings Steuergegenstand der Grundsteuer die Ertragsfähigkeit des Grundbesitzes als mögliche Einnahmequelle sein. Doch selbst unter der Annahme, dass die Grundsteuer eine Sollertragsteuer ist, könnten die zu einer anderen Sollertragsteuer entwickelten Beschränkungen für selbstgenutztes Gebrauchsvermögen nicht auf die Grundsteuer übertragen werden, weil diese Beschränkungen mit deren Eigenschaft, Realsteuer zu sein, unvereinbar sind. Eine einzelne Steuer – vorliegend die Grundsteuer – kann zwar unter verschiedenen Gesichtspunkten klassifiziert werden; dabei kann jedoch die eine Klassifizierung nicht dazu genutzt werden, von der anderen Klassifizierung erfasste Eigenschaften der Steuer zu negieren. Das gilt jedenfalls solange, wie nicht die andere Klassifizierung als unzutreffend verworfen wird. Dies hat das BVerfG mit dem Beschluss zur Vermögensteuer gerade nicht getan. Für Real- oder Objektsteuern ist charakteristisch, dass das Steuerobjekt (bei der Gewerbesteuer: der Gewerbebetrieb; bei der Grundsteuer: der Grundbesitz) ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten und ihre persönliche Beziehung zum Steuerobjekt erfasst und daher auch nicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit abgestellt wird (so BVerfG-Beschluss vom 25.10.1977, 1 BvR 15/75, BVerfGE 46, 224, 237, BStBl II 1978 S. 125, unter B. I. 3.). Die Selbstnutzung des Einfamilienhauses gehört aber zu den danach unbeachtlichen persönlichen Beziehungen des Steuerpflichtigen zum Steuerobjekt. Sie kann daher nicht eine Freistellung von der Grundsteuer erfordern.

» WP/RA/StB Dr. Ulf-Christian Dißars, Hamburg

Änderungen des Anwendungserlasses zur AO im Jahr 2013

Mit gleich drei Schreiben hat die Finanzverwaltung den Anwendungserlass zur AO geändert. Die Änderungen betreffen praxisrelevante Themen wie die Teileinspruchsentscheidung, Insolvenz und Lebenspartnerschaft.

» 1. Einleitung

Auf den ersten Blick erscheint es nicht zwingend, sich mit den Änderungen des Anwendungserlasses zur AO¹ (AEAO) auseinanderzusetzen, handelt es sich hierbei doch „nur“ um eine allgemeine Verwaltungsanweisung, die für die Finanzbehörden eine Bindungswirkung entfaltet.² Jedoch bietet die Kenntnis der Inhalte des Anwendungserlasses Chancen, vor allem wenn von dieser Verwaltungsanweisung zulasten eines Steuerpflichtigen abgewichen wird. Dann kann man die Verwaltung „mit eigenen Waffen schlagen“. Nachfolgend werden die Änderungen des AEAO, die im Laufe des Jahres 2013 erfolgt sind, in zusammengefasster Form dargestellt.

» 2. Änderungen des AO-Anwendungserlasses in 2013

2.1 Änderungen des AO-Anwendungserlasses durch Schreiben vom 31.1.2013

Die ersten Änderungen des AEAO erfolgten durch Schreiben vom 31.1.2013.³ Diese Änderungen umfassen sehr verschiedene Aspekte der AO.⁴ In einem besonderen Maße betreffen die Änderungen aber die Verwaltungsäußerungen zu § 251 AO und damit die wichtigen und teilweise sehr diffizilen rechtlichen und steuerlichen Fragen, die im Zusammenhang mit der Insolvenz eines Steuerpflichtigen stehen. 42 der 63 Seiten des BMF-Schreibens befassen sich mit verschiedenen Aspekten des Zusammenspiels von Insolvenzrecht und Steuerrecht.⁵ Die Darstellung von Einzelheiten würde den Rahmen dieser zusammenfassenden Darstellung sprengen.⁶ Sofern ein Steuerpflichtiger oder ein steuerlicher Berater mit Fragen aus diesem Bereich konfrontiert wird, der eine Vielzahl von Besonderheiten aufweist, bietet sich aber nunmehr der AEAO als erste Informationsquelle an. Eine weitergehende Befassung mit der einschlägigen Rechtsprechung, Verwaltungsansicht und Literatur ist allerdings unerlässlich, da der AEAO nur einen ersten Überblick verschaffen kann.

Weitere wesentliche Änderungen des AO-Anwendungserlasses betreffen insbesondere die Umsetzung aktueller Rechtsprechung des BFH. Die Finanzverwaltung hat sich hierbei Urteile zu § 74 AO⁷, zum Verzögerungsgeld nach § 146 Abs. 2b AO⁸, zu § 170 AO⁹, zu § 171 AO¹⁰ und zur Teileinspruchsentscheidung nach § 364 AO¹¹ sowie zur Aussetzung der Vollziehung bei geltend gemachter Verfassungswidrigkeit¹² zu eigen gemacht. Weiterhin wurde erstmalig umfangreich die Verwaltungsansicht zur offenbaren Unrichtigkeit nach § 129 AO und

zur neuen Aufbewahrungspflicht nach § 147a AO¹³, die bei „hohen“ Überschusseinkünften greift, dargelegt. Schließlich wurden Änderungen und Ergänzungen in den Ausführungen zur Bekanntgabe nach § 122 AO, in den Bestimmungen zur Buchführung (§§ 140 ff. AO), zur Fertigung von Kontrollmitteilungen nach § 194 AO und zur Prüfungsanordnung (§§ 196 f. AO) vorgenommen. Auch wurde der Abschnitt zur Allgemeinverfügung nach § 367 Abs. 2b AO neu gefasst.

2.2 Änderung durch Schreiben vom 23.7.2013

Die nächste Änderung erfolgt durch das BMF-Schreiben vom 23.7.2013.¹⁴ Mit dieser hat das BMF die Regelungen in Teilbereichen im AEAO wiederum an die aktuelle Gesetzes- und Rechtslage angepasst.¹⁵ Diese beruht im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des BFH bzw. auch auf aktuellen gesetzlichen Änderungen. Die Änderungen betrafen dabei die Ausführungen der Finanzverwaltung zu den §§ 37, 44, 45, 46, 87a, 107, 122, 123, 171, 174, 191, 208, 235 und 238 AO. Hiervon sind besonders zu nennen die folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

Die Änderung des Erlasses zu § 37 AO, die im Wesentlichen auf einer Entscheidung des BFH beruht¹⁶, betrifft Einzahlungen an ein Kreditinstitut. Ein Kreditinstitut ist nur Zahlstelle und nicht Leistungsempfänger, wenn das FA eine Überweisung an das vom Steuerpflichtigen benannte Konto gerichtet hat, unabhängig davon, wie das Kreditinstitut mit dem in Empfang genommenen Betrag verfahren ist. Das Kreditinstitut ist nach den Ausführungen im AEAO auch dann nicht zur Rückzahlung des vom Finanzamt überwiesenen Betrags verpflichtet, wenn der Steuerpflichtige dem Finanzamt für die Überweisung ein anderes Konto benannt hat.

Bei Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 45 AO ist der Gesamtrechtsnachfolger verpflichtet, eine Außenprüfung zu dulden. Zudem wurde in Nr. 2 ein Hinweis auf ein Urteil des BFH¹⁷ aufgenommen und in Nr. 4 Ausführungen zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten in Umwandlungsfällen aufgenommen.

Die Anlage zu § 46 AO, der die Abtretung eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis betrifft, wurde dahin gehend geändert, dass die IBAN und BIC zwingend einzutragen sind. Aufgrund der Einführung von SEPA im Jahr 2014 ist diese Änderung erforderlich gewesen. In den Ausführungen zu § 107 AO, der die Entschädigung bei Auskünften und Sachverständigen betrifft, wurde die Neuregelung von

§ 24 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes für Vorlageersuchen, die ab dem 30.6.2013 gestellt wurden, eingearbeitet. Hier kommt die Änderung des § 107 AO durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz¹⁸ zum Ausdruck.¹⁹ Nach § 107 Satz 1 AO können jetzt nicht nur Auskunftspflichtige, sondern auch Vorlagepflichtige Entschädigung oder Vergütung verlangen. Die Bestimmung steht damit in einem engen Zusammenhang mit der Änderung des § 97 AO ebenfalls durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz. Es besteht damit für die Finanzämter kein Grund, allein aus Kostengründen die Aufforderung zur Vorlage von Urkunden dem Auskunftersuchen vorzuziehen. Gemäß § 107 Satz 2 AO ist ein Entschädigungs- oder Vergütungsanspruch allerdings ausgeschlossen, wenn die Auskunftspflichtige in eigener Sache besteht, oder wenn der gesetzliche Vertreter des Steuerpflichtigen vom FA zur Auskunftserteilung oder Vorlage von Urkunden herangezogen wird.

Die Ergänzung in § 122 AO betrifft insbesondere die Bekanntgabe im Ausland. Wird nach erfolgter öffentlicher Zustellung an einen ausländischen Steuerpflichtigen später die ausländische Adresse des Steuerpflichtigen bekannt, ist der Steuerpflichtige auf die bereits erfolgte öffentliche Zustellung ausdrücklich hinzuweisen. Dabei ist er insbesondere darauf hinzuweisen, dass mit der Beifügung einer Kopie des öffentlich bekannt gegebenen Verwaltungsakts dieser nicht erneut bekannt gegeben wird, sondern die entsprechenden Rechtsfolgen bereits mit der öffentlichen Zustellung eingetreten sind.²⁰

In § 123 wird erörtert, wann ein inländischer Empfangsbvollmächtigter zu bestellen ist. Insbesondere soll dies nicht gelten, wenn der Steuerpflichtige in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist. Bei natürlichen Personen ist hier der Wohnsitz (§ 8 AO) oder der gewöhnliche Aufenthalt (§ 9 AO) maßgeblich, insbesondere bei juristischen Personen oder anderen Gesellschaften der Sitz (§ 11 AO) oder der Ort der Geschäftsleitung (§ 10 AO). Die Änderung in § 171 Abs. 4 AO beruht wiederum auf einer Entscheidung des BFH.²¹ Sie betrifft die Frage, wann Ermittlungen eines Betriebsprüfers zu einer Ablaufhemmung im Sinne des § 171 Abs. 4 AO führen. Dies ist nur bei solchen Maßnahmen der Fall, die darauf gerichtet sind, Besteuerungsgrundlagen zu überprüfen oder bisher noch nicht bekannte Sachverhaltelemente festzustellen. Dies kann in der Weise erfolgen, dass der Prüfer Unterlagen anfordert, den Steuerpflichtigen in irgendeiner anderen Weise zur Mitwirkung auffordert oder vom Steuerpflichtigen nachgereichte Unterlagen auswertet.

Wichtig erscheinen die Ergänzungen in § 174 AO. Mit den neu eingefügten Nr. 4 und 5 wird erstmals auf europarechtliche Aspekte eingegangen und dargestellt, dass auch ein von einem anderen Mitgliedstaat erlassener Steuerbescheid eine widerstreitende Festsetzung i. S. v. § 174 Abs. 1 oder 2 AO begründen kann. Die Ergänzungen beruhen auf der Entscheidung des BFH vom 12.5.2012.²² Welche Auswirkungen sich hieraus ergeben, ist derzeit noch nicht abseh-

bar. Möglicherweise handelt es sich hierbei um einen Einstieg in die Internationalisierung des Verfahrensrechts.

2.3 Änderung durch Schreiben vom 1.10.2013

Die dritte und letzte Änderung des AO-Anwendungserlasses erfolgte durch BMF-Schreiben vom 1.10.2013.²³ Mit dieser erneuten Änderung des AEAO hat das BMF seine Ausführungen an den neuen § 2 Abs. 8 EStG angepasst²⁴, der durch das Gesetzes „zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 7.5.2013“²⁵ v. 15.7.2013²⁶ in das EStG eingefügt wurde. Danach sind die Regelungen des EStG zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden. Festzuhalten ist hierbei unbedingt, dass die Begriffe „Lebenspartner“ und „Lebenspartnerschaft“ nur im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft zu verstehen sind, sodass nichteheliche Lebensgemeinschaften nicht erfasst werden.

In den geänderten oder neu gefassten Nummern des Anwendungserlasses sind die für Ehegatten getroffenen Anweisungen auf die von der Gesetzesregelung umfassten Lebenspartner ausgedehnt worden. Eine Ausdehnung aller Regelungen des Anwendungserlasses auf Lebenspartner ist damit allerdings noch nicht erfolgt. Das würde eine gesetzliche Anpassung aller relevanten steuer- und steuerverfahrensrechtlicher Vorschriften voraussetzen, die aber bislang noch nicht erfolgt ist, die aber voraussichtlich zeitnah erfolgen wird. Letztlich soll die Verwaltung durch die Änderung des AEAO Ehegatten und Lebenspartnerschaften in den von der Änderung erfassten Fällen gleich behandeln.

- 1) Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) v. 2.1.2008, Az. IV A 4 - S 0062/07/0001, BStBl I 2008, 26 mit diversen Änderungen seitdem.
- 2) Allgemein zum Begriff der Selbstbindung der Verwaltung durch Verwaltungsvorschriften siehe Wernsmann, in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO und FGO, 222. Lieferung April 2013, § 5 AO Rz. 183 ff.
- 3) BMF-Schreiben v. 31.1.2013, IV A 3 - S 0062/08/100007, BStBl I 2013, 118.
- 4) Hierzu von Wedelstädt, Die Änderungen im AOAE durch das BMF-Schreiben vom 31.1.2013, DB 2013, 315.
- 5) Siehe hierzu auch BMF-Schreiben v. 17.1.2012, Anwendungsfragen zu § 55 Abs. 4 InsO, BStBl I 2012.
- 6) Vgl. zu Fragen aus dem Zusammenspiel von Steuerrecht und Insolvenzrecht etwa die umfassende Darstellung von Frotzcher, Besteuerung bei Insolvenz, 8. Auflage 2013.
- 7) BFH v. 22.11.2011, VII R 63/10, BStBl II 2012, 223; BFH v. 23.5.2012, VII R 28/10, BStBl II 2012, 763, siehe hierzu auch Dißbars, NWB 2013, 3763.
- 8) BFH v. 16.6.2011, X B 37/10, BStBl II 2011, 855; zu diesem auch Drün, Ubg 2011, 88; Dißbars, NWB 2012, 796.
- 9) BFH v. 28.3.2012, VI R 68/10, BStBl II 2012, 711.
- 10) BFH v. 1.2.2012, I R 18/11, BStBl II 2011, 7.
- 11) BFH v. 14.3.2012, X R 50/09, BStBl II 2012, 536.
- 12) BFH v. 9.3.2012, VII B 171/11, BStBl 418, dort im Zusammenhang mit der etwaigen Verfassungswidrigkeit der Kernbrennstoffsteuer.
- 13) Vgl. Dißbars, in Schwarz, AO, § 147a Rz. 1 ff.
- 14) BMF v. 23.7.2013, IV A 3 - S 0062/08/10007-16 BStBl I 2013, 933.
- 15) Siehe auch Baum, NWB 2013, 3155; von Wedelstädt, DB 2013, 1751.
- 16) BFH v. 18.9.2012, VII R 53/11, BStBl II 2013, 270.
- 17) BFH v. 5.11.2009, IV R 29/08, HFR 2010, 233.
- 18) Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz v. 26.6.2013, AmtshilfeRLUmsG (BGBl I 2013, 1809 = BStBl I 2013, 802).
- 19) Zu diesem Gesetz allgemein siehe Paitner, Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz, DStR 2013, 1629 ff. (Teil 1); 1693 ff. (Teil 2).
- 20) Baum, a. a. O., NWB 2013, 3155 (3157).
- 21) BFH v. 28.6.2011, VIII R 6/09, BFH/NV 2011, 1830.
- 22) BFH v. 12.5.2012, I R 73/10, BFH/NV 2012, 1682.
- 23) BMF v. 1.10.2013, IV A 3 - S 0062/08/10007-17, BStBl I 2013, 1251.
- 24) von Wedelstädt, Änderungen des AEAO: Anpassung an das Gesetz v. 15.7.2013 zu den Lebenspartnerschaften, DB 2013, 2303.
- 25) BVerfG v. 7.5.2013, 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07, DStR 2013, 1228.
- 26) BGBl I 2013, 2397.



WP/RA/StB/FBISr Dr. Ulf-Christian Dißbars

ist Prokurist der FIDES Kemsat GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, und Autor zahlreicher Fachveröffentlichungen zu steuerrechtlichen Themen, insbesondere im Bereich des Verfahrensrechts.

» Horst Marburger, Geislingen

Geldbußen und Strafen für Arbeitgeber in der Sozialversicherung

Die Arbeitgeber bzw. ihre Mitarbeiter im Lohn- und Gehaltsbüro haben in Zusammenhang mit der Sozialversicherung zahlreiche Aufgaben zu erledigen. Dazu gehören beispielsweise die Entscheidung über Versicherungspflicht und -freiheit und die Berechnung und Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Werden diese Pflichten und Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt, drohen Geldbußen und sogar Strafen.

» 1. Zuständigkeit für die Ahnung von Verstößen

Für die Verhängung von Geldbußen sind die Sozialversicherungsträger zuständig. Soweit es um die oben geschilderten Pflichten und Aufgaben geht, sind dies die Einzugsstellen.

Einzugsstelle ist entweder die Krankenkasse des jeweiligen Arbeitnehmers oder bei geringfügig Beschäftigten die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale).

Die Vorschriften über die einzelnen Ordnungswidrigkeiten, die zur Verhängung von Geldbußen führen, stehen in den verschiedenen Sozialversicherungsgesetzen. Allgemeine Bestimmungen finden sich im Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV), das allerdings auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verweist.

Die Geldbußen fließen in die Kasse des Versicherungsträgers, der den entsprechenden Bescheid erlassen hat. Diese Stelle ist auch verpflichtet, die notwendigen Auslagen zu tragen und Ersatz zu leisten, wenn sich die Vorwürfe als nicht haltbar erwiesen. Nach einem (vergeblichen) Einspruch des Schuldners fließen die Geldbußen allerdings in die jeweilige Landeskasse.

§ 113 SGB IV sieht eine Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung, der Einzugsstellen und der Rentenversicherungsträger für den Fall vor, dass sich Anhaltspunkte für Ordnungswidrigkeiten ergeben. Die erwähnten Stellen unterrichten sich gegenseitig. Für die Verhängung von Strafen sind die Strafgerichte zuständig (vgl. dazu die Ausführungen unter 7.).

» 2. Meldeverstöße

Wie eingangs bereits erwähnt, haben die Arbeitgeber gegenüber der Sozialversicherung umfangreiche Meldepflichten. Sie müssen der Einzugsstelle jeden versicherungspflichtig Beschäftigten, aber auch jeden wegen Geringfügigkeit versicherungsfreien Arbeitnehmer melden.

Die Meldungen sind durch „gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschineller Ausfüllhilfen“ zu erstatten.

Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen gibt es im Bereich privater Haushalte Ausnahmen. Für geringfügig Beschäftigte im Haushalt ist an die Stelle des üblichen Meldeverfahrens im Übrigen der sog. Haushaltsscheck getreten.

Als Meldetatbestände sind ansonsten zu beachten: a) der Beginn der

Beschäftigung, b) das Ende der Beschäftigung, c) Änderungen des Familien- oder des Vornamens. Ferner sind Unterbrechungs- und Jahresmeldungen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang handelt ordnungswidrig, wer eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Aufgrund einer in § 28c SGB IV enthaltenen Ermächtigung ist die Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) ergangen, die Einzelheiten über das Meldeverfahren vorschreibt. Handelt ein Arbeitgeber der DEÜV zuwider, begeht er unter bestimmten Voraussetzungen eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR rechnen. So handelt beispielsweise ordnungswidrig, wer ohne Zulassung Datenübertragung betreibt oder Voraussetzungen für eine die Zulassung einzuhaltende Voraussetzung nicht einhält.

Auch Verstöße gegen § 25 DEÜV werden geahndet. Nach dieser Vorschrift (Abs. 1) hat der Arbeitgeber dem Beschäftigten mindestens einmal jährlich bis zum 30.4. eines Jahres für die im Vorjahr durch Datenübertragung erstatteten Meldungen eine maschinell erstellte Bescheinigung zu übergeben, die inhaltlich getrennt die gemeldeten Daten ohne die Angaben für die gesetzliche Unfallversicherung wiedergeben muss. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Bescheinigung unverzüglich nach Abgabe der letzten Meldung auszustellen. Ordnungswidrig handelt, wer gegen diese Regelung verstößt oder eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergibt. In § 25 Abs. 2 DEÜV wird bestimmt, dass die Bescheinigung auf den üblichen Lohn- und Gehaltsabrechnungen erteilt werden kann. Der Arbeitgeber hat den Inhalt der Bescheinigung wie Lohnunterlagen zu behandeln und bis zum Ablauf des auf die letzte Sozialversicherungsbetriebsprüfung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Dabei handelt ordnungswidrig, wer den Inhalt der Bescheinigung nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.

» 3. Auskunftspflichtverletzung

Bei den von den Arbeitgebern zu erstattenden Auskünften sind solche in Zusammenhang mit den Leistungsansprüchen der Arbeitnehmer

und mit der Entrichtung von Beiträgen zu unterscheiden. Bei den Leistungsansprüchen der Arbeitnehmer geht es etwa um Ansprüche auf Kranken- und Mutterschaftsgeld, aber beispielsweise auch um das Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der Rentenversicherungsträger. Auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers haben die Arbeitgeber Auskünfte über Art und Dauer der Beschäftigung, den Beschäftigungsort und das Arbeitsentgelt zu erteilen.

Nach § 98 Abs. 5 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X) – gilt für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie für die Arbeitsförderung – handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder leichtfertig einer Auskunftspflicht nicht nachkommt. Ordnungswidrig handelt in diesem Zusammenhang nämlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder erforderliche Unterlagen nicht, nicht vollständig oder rechtzeitig vorliegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten bei Auskunftspflichten werden häufig im Zusammenhang mit den Sozialversicherungsbetriebsprüfungen aufgedeckt.

Auch Beschäftigte haben Auskunftspflicht und Vorlagepflichten. Hier können bei Verstößen ebenfalls Geldbußen festgelegt werden. Im Zusammenhang mit Bauleistungen bestimmt § 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2d SGB IV über eine Ordnungswidrigkeit. Danach handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 28e Abs. 3c SGB IV eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt. Außerdem ist ein Unternehmen, das Bauleistungen im Auftrag eines anderen Unternehmens erbringt, verpflichtet, auf Verlangen der Einzugsstelle Firma und Anschrift dieses Unternehmens mitzuteilen. Bei Verstößen gegen diese Regelung kann eine Geldbuße bis zu 50.000 EUR verhängt werden.

» 4. Aufbewahrungspflichtverletzung

Arbeitgeber sind nach § 28f SGB IV verpflichtet, Lohnunterlagen zu führen und aufzubewahren. Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Unfallversicherung ist hier § 209 Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (SGB VII) zu beachten. Diese Lohnunterlagen sind im Fall einer Betriebsprüfung dem Betriebsprüfer vorzulegen. Sie sind bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

Beispiel:

Im Oktober 2014 findet die Betriebsprüfung statt. Alle in diesem Zusammenhang vorgelegten Entgeltunterlagen sind bis zum 31.12.2015 aufzubewahren. Wer diese Lohnunterlagen nicht führt oder nicht aufbewahrt, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 111 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Einzelheiten über die Lohnunterlagen enthält die Beitragsverfahrensverordnung (BVV).

» 5. Ausweispflichtverletzung

Jeder versicherungspflichtige Arbeitnehmer erhält einen Sozialversicherungsausweis (SVA) – § 18h SGB IV. Diesen muss er dem Arbeitgeber bei Beschäftigungsaufnahme vorlegen. Allerdings gibt es die früher vorgeschriebene Mitführungspflicht des SVA für Arbeitnehmer nicht mehr. An deren Stelle ist im Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) eine besondere „Mitführungs- und Vorlagepflicht

von Ausweispapieren“ getreten. Hiervon sind Arbeitgeber betroffen, wenn ihr Betrieb einem der nachfolgenden Wirtschaftsbereiche bzw. Wirtschaftszweige gehört: Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, Fleischwirtschaft. Es handelt sich dabei um die Bereiche, bei deren Zugehörigkeit ein Betrieb Sofortmeldungen für seine Mitarbeiter zu erstatten hat.

Mitzuführen sind a) Personalausweis, b) Pass, c) Passersatz oder d) Ausweisersatz. Auf Verlangen ist den Mitarbeitern der Finanzkontrolle „Schwarzarbeit“ der Zollverwaltung das jeweilige Dokument vorzulegen. Ein Verstoß gegen die Mitführungspflicht wird mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet.

Arbeitgeber haben jeden ihrer Mitarbeiter auf die vorstehende Pflicht hinzuweisen. Dies hat nachweislich und schriftlich zu erfolgen. Den Hinweis haben die Arbeitgeber für die Dauer der Beschäftigung aufzubewahren und auf Verlangen bei Prüfungen vorzulegen. Bei Verstoß gegen eine dieser Pflichten kann eine Geldbuße bis zu 1.000 EUR gegen den Arbeitgeber verhängt werden (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SchwarzArbG).

» 6. Beitragsabzugsverstoß

Die Arbeitgeber sind berechtigt, die Anteile ihres Arbeitnehmers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag von seinem Arbeitsentgelt einzubehalten (§ 28g SGB IV). Nach § 111 Abs. 2 SGB IV handeln sie aber ordnungswidrig, wenn sie einen höheren Beitrag vom Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers abziehen, als dieser zu zahlen hat. Hier kann eine Geldbuße bis zu 5.000 EUR verhängt werden.

Ordnungswidrig handelt im Übrigen auch, wer als Unternehmer Versicherten Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung ganz oder zum Teil auf das Arbeitsentgelt anrechnet (§ 209 Abs. 2 SGB VII). Dabei kann eine Geldbuße von bis zu 5.000 EUR verhängt werden. Das gilt im Übrigen auch dann, wenn Arbeitgeber etwa einen Teil der von ihnen zu tragenden Pauschalbeiträge für geringfügig Beschäftigte am Entgelt des Arbeitnehmers einbehalten.

» 7. Beitragsverfehlung

7.1 Grundsätze

In § 266a Strafgesetzbuch (StGB) wird zunächst bestimmt, dass derjenige, der als Arbeitgeber Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung der zuständigen Einzugsstelle (vgl. dazu die Ausführung enunter 1.) vorenthält, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Bestraft wird im Übrigen auch, wer als Arbeitgeber dieser Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen macht.

Aber auch derjenige wird bestraft, der pflichtwidrig solche Angaben nicht macht. In beiden Fällen ist für die Strafbarkeit Voraussetzung, dass dadurch der Einzugsstelle oder einem anderen Sozialversicherungsträger, z. B. einer Berufsgenossenschaft als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, Beiträge vorenthalten werden. Dem Arbeitgeber steht der Auftraggeber eines Heimarbeiters, Hausgewerbetreibenden oder Zwischenmeisters gleich.

Wichtig: Unter bestimmten Voraussetzungen kann das zuständige Strafgericht von einer Bestrafung des Arbeitgebers, der Beiträge vorenthalten hat, absehen.

Dies ist dann der Fall, wenn der Betroffene spätestens zum Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach der Einzugsstelle

eine schriftliche Mitteilung macht. Mitzuteilen sind

- die Höhe der vorenthaltenen Beiträge und
- die Gründe, warum die fristgemäße Zahlung nicht möglich ist, obwohl sich der Arbeitgeber ernsthaft bemüht hat.

Liegen diese Voraussetzungen vor und werden die Beiträge dann nachträglich innerhalb einer von der Einzugsstelle bestimmten angemessenen Frist entrichtet, wird der Täter nicht bestraft.

Diese Vorschriften sollen dem Arbeitgeber, der sich in einem voraussichtlich behebbaren wirtschaftlichen Engpass befindet, nach der Gesetzesbegründung eine „goldene Brücke“ bauen. Damit soll seiner Situation Rechnung getragen werden, ohne die strafrechtliche Sicherung des Beitragsaufkommens zu gefährden.

7.2 Strafe in besonders schweren Fällen

In besonders schweren Fällen wird eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren verhängt.

In der Regel liegt ein besonders schwerer Fall vor, wenn der Täter

- aus groben Eigennutz in großem Ausmaß Beiträge vorenthält,
 - unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege fortgesetzt Beiträge vorenthält oder
 - die Mithilfe eines Amtsträgers (z. B. Mitarbeiter einer Einzugsstelle) ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stelle missbraucht.
- Neben der Strafe ist ein Ausschluss von öffentlichen Aufträgen möglich.

7.3 Einzelheiten zur Strafbarkeit

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH) reicht für die Strafbarkeit schon bedingter Vorsatz aus. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass für das Bestehen eines Vorsatzes das Bewusstsein und der Wille erforderlich sind, die Abführung der Beiträge bei Fälligkeit zu unterlassen. „Bedingt“ ist ein Vorsatz in diesem Zusammenhang dann, wenn dieser Wille zwar nicht direkt vorhanden war, es jedoch billigend in Kauf genommen wurde, dass keine Beiträge abgeführt wurden.

Damit die Beiträge vorenthalten werden können, müssen sie zuerst einbehalten werden. Das ist der Fall, wenn der Arbeitgeber die vertraglich vereinbarte Vergütung, gekürzt um die entsprechenden Arbeitnehmeranteile, an seine Mitarbeiter auszahlt.

Nach Auffassung des BGH kann der Straftatbestand der Beitragsvorenthaltung im Sinne des § 266a Abs. 1 StGB auch dann gegeben sein, wenn der Arbeitgeber für den betreffenden Zeitraum keinerlei Lohn bzw. Gehalt an seine Arbeitgeber gezahlt hat. Der BGH hat auch festgestellt, dass eine Tilgungsbestimmung des Arbeitgebers dahin, dass an die Einzugsstelle geleistete Zahlung vorrangig auf fällige Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen angerechnet werden, zwar konkludent erfolgen kann, dann aber greifbar in Erscheinung treten muss.

Der Straftatbestand der Beitragsvorenthaltung kann auch dann erfüllt sein, wenn der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge zwar nicht zahlungsunfähig war, es aber bei Anzeichen von Liquiditätsproblemen unterlassen hat, Sicherheitsvorkehrungen für die Zahlung der Arbeitnehmeranteile zu treffen. Damit hat er billigend in Kauf genommen, dass die Beitragsanteile später nicht mehr gezahlt werden können.

Es ist Sache der Einzugsstelle, die in Zusammenhang mit einer Beitragsverfehlung erforderlichen Beweise zu erheben. Der BGH hat im Übrigen festgestellt, dass die Strafvorschrift des § 266a Abs. 1 StGB auch dann die vorrangige Abführung der Arbeitnehmerbeitragsanteile an die zuständige Einzugsstelle verlangt, wenn die Zahlung möglicherweise im Insolvenzverfahren später angefochten werden kann. Das Vorenthalten von Arbeitnehmerbeitragsanteilen zur Sozialver-

sicherung kann zugleich den Tatbestand des Betrugs gegenüber der zuständigen Einzugsstelle erfüllen. Demjenigen, der unerlaubt gewerbsmäßig Arbeitnehmerüberlassung betreibt, kann Betrug gegenüber der Einzugsstelle vorgeworfen werden, wenn er sie durch Abgabe zu niedriger Beitragsnachweisungen für die von ihm gemeldeten Arbeitnehmer täuscht.

Nach § 5 SchwarzArbG sollen von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Bauauftrag der öffentlichen Hand Bewerber bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden, die insbesondere wegen illegaler Beschäftigung oder nach § 266a StGB zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt wurden. Das Gleiche gilt, wenn sie eine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen erhalten oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR belegt wurden. Es gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach den vorstehenden Ausführungen besteht. Die für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Behörden dürfen den Vergabestellen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben.

7.4 Schadensersatzansprüche

Der BGH hat mehrfach festgestellt, dass § 266a StGB ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist. § 823 Abs. 2 BGB sieht bei Verstoß gegen ein Schutzgesetz eine Schadensersatzpflicht vor.

Der Schadensersatzanspruch wegen der Vorenthaltung der Beiträge steht der Einzugsstelle zu.

Allerdings kann auch der Arbeitnehmer Schadensersatzansprüche gegen den Arbeitgeber geltend machen, wenn ihm durch die Beitragsvorenthaltung ein Schaden (z. B. bei seiner Rente) entstanden ist. Schließlich liegt bei einer Beitragsvorenthaltung ein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers vor.

Der Schadensersatzanspruch unterliegt einer dreijährigen Verjährungspflicht. Dagegen verjähren vorsätzlich vorenthaltenen Beiträge erst in 30 Jahren.

» 8. Schwarzarbeit

Durch Schwarzarbeit entgehen der deutschen Sozialversicherung und dem Fiskus Beiträge und Steuern in erheblicher Höhe. Der Gesetzgeber geht deshalb auch besonders hart mit Personen um, die sich in diesem Zusammenhang schuldig machen. Die Vermeidung der zu ahnenden Straftaten ist für Arbeitgeber deshalb von besonderer Bedeutung.

Rechtsgrundlage dafür ist zunächst das SchwarzArbG.

Wird ein Arbeitsloser als Arbeitnehmer beschäftigt, ist er grundsätzlich verpflichtet, seine Beschäftigung der Agentur für Arbeit zu melden, was allerdings meist zu einer Minderung oder sogar zum Wegfall des Arbeitslosengeldes führt. Allerdings gibt es davon bestimmte Ausnahmen (Verdiensthöchstgrenzen).

Der Arbeitgeber darf eine Person, von der er weiß, dass sie Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezieht, nicht beschäftigen.

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG bestimmt, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der Arbeitsleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er eine oder mehrere der angesprochenen Personen hiermit beauftragt. Ein solcher Arbeitgeber kann mit einer Geldbuße von bis zu 300.000 EUR belegt werden.

§ 13 SchwarzArbG bestimmt über eine Zusammenarbeit der dafür zuständigen Behörden. So haben die Behörden der Zollverwaltung, die im Wesentlichen für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständig sind, beispielsweise mit den Agenturen

für Arbeit, aber auch mit den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge, zusammenzuarbeiten.

Ergeben sich entsprechende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit, sind die jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger zu verständigen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch § 21 SchwarzArbG. Dadurch werden Arbeitgeber von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen, die wegen der Beschäftigung von arbeitslos gemeldeten Personen mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR belegt worden sind. Der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen kann bis zu drei Jahren erfolgen (vgl. dazu auch die Ausführungen unter 7.3).

Der Ausschluss droht natürlich auch dann, wenn eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist. In Zusammenhang mit der illegalen Beschäftigung von Ausländern ist zu beachten, dass hier auch Freiheits- und Geldstrafen verhängt werden können. In solchen Fällen kommt ebenfalls ein Ausschluss von öffentlichen Aufträgen infrage.

Im Zusammenhang mit Schwarzarbeit ist zu beachten, dass gegen einen Unternehmer auch dann eine Geldbuße verhängt werden kann, wenn er Ausländer ohne gesetzlich vorgesehene Arbeitslaubnis beschäftigt. Einzelheiten regelt § 404 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Hierbei kann eine Geldbuße von bis zu 500.00 EUR verhängt werden.

Wird ein Arbeitsloser beschäftigt, muss der Arbeitgeber eine Nebeneinkommensbescheinigung elektronisch ausstellen und der Agentur für Arbeit übermitteln. Tut er das nicht, muss er mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 EUR rechnen.

Das gilt auch, wenn er nach Beschäftigungsende nicht die zur Vorlage bei der Arbeitsagentur bestimmte Arbeitsbescheinigung übermittelt.

» 9. Durchführung des Verfahrens

Eine Ordnungswidrigkeit wird durch Bußgeldbescheid geahndet (§ 65 OWiG). Über den Inhalt des Bußgeldbescheids bestimmt § 66 Abs. 1 OWiG. Soll der Bußgeldbescheid angefochten werden, so geschieht dies nicht, wie im Allgemeinen im Sozialrecht, im Rahmen des Sozialgerichtsverfahrens. Vielmehr sind hier die §§ 67 ff. OWiG zu beachten. Gegen den Bußgeldbescheid kann vom Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle, die den Bußgeldbescheid erlassen hat (in der Regel also bei der Krankenkasse), Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde (Krankenkasse) ihren Sitz hat (§ 68 Abs. 1 OWiG, vgl. im Übrigen die weiteren Bestimmungen des § 68 OWiG).

Nach Einlegen des Einspruchs hat der Versicherungsträger die Akten an die Staatsanwaltschaft zu übersenden, die sie dem Richter beim Amtsgericht vorlegt. Der Versicherungsträger kann bis zur Aktenübersendung den Bußgeldbescheid zurücknehmen (§ 69 Abs. 1 OWiG) oder durch einen neuen Bescheid ersetzen. Werden die Arbeitgeberpflichten z. B. auf Betriebsleiter übertragen, so ist § 9 OWiG sowie § 14 StGB anwendbar.

§ 9 OWiG bestimmt, dass dann, wenn jemand als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person und als Mitglied eines solchen Organs oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt, ein Gesetz, aufgrund dessen besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden ist. Die erwähnten Merkmale müssen zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebs oder einem sonst dazu Befugten beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten oder ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die den Betriebsinhaber betreffen und handelt er aufgrund des Auftrags, so ist ein Gesetz, das die obigen Voraussetzungen erfüllt, auch auf den Beauftragten anzuwenden. Voraussetzung ist, dass diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Betriebsinhaber vorliegen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten kann auf den Text des § 9 OWiG verwiesen werden.

§ 14 StGB enthält insoweit gleichlautende Regelungen, die allerdings natürlich die Strafbarkeit betreffen. Hier wird eine ausdrückliche Beauftragung verlangt. Eine nur stillschweigende Pflichtenübertragung begründet ebenso wenig die Strafbarkeit, wie die bloß tatsächliche Erfüllung der Arbeitgeberpflichten. Der Arbeitgeber bzw. sein Repräsentant muss dem Beauftragten eine klare Vorstellung über Art und Umfang der danach von ihm zu erfüllenden Pflichten vermitteln. Auf die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen wird bei der ausdrücklichen Pflichtenübertragung in der Regel jedoch nicht hinzuweisen sein. Zur Strafbarkeit ist es notwendig, dass dem Beauftragten die Übertragung der Arbeitgeberpflichten eindeutig nachgewiesen wird.

§ 14 StGB ist ein Schutzgesetz i. S. des § 823 Abs. 2 BGB. Bei Verstoß gegen § 14 StGB können deshalb Schadensersatzansprüche der Sozialversicherungsträger entstehen.

Eine Geldbuße kann gem. § 30 OWiG auch gegen die vertretene juristische Person, einen rechtsfähigen Verein oder eine Personenhandelsgesellschaft festgelegt werden. Es handelt sich um eine Nebenfolge der Straftat oder Ordnungswidrigkeit. Hinsichtlich der Höhe der Strafe wird zwischen einer vorsätzlichen und einer fahrlässigen Straftat unterschieden. Im Übrigen ist es möglich, gegen die juristische Person oder die Personenvereinigung eine Geldbuße festzusetzen, wenn wegen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus tatsächlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt oder eine Geldbuße gegen eine bestimmte Person nicht festgesetzt werden kann.

Die **Verjährung von Ordnungswidrigkeiten** wird durch die §§ 31 ff. OWiG geregelt. Durch die Verjährung werden die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Anordnung von Nebenfolgen ausgeschlossen (§ 31 Abs. 1 OWiG). Die Dauer der Verjährung hängt von der Höhe der Geldbuße ab (Höchstbetrag), mit der die betreffende Ordnungswidrigkeit bedroht ist (vgl. § 31 Abs. 2 OWiG). Die Verjährung beginnt, sobald die Handlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt (§ 31 Abs. 3 OWiG).



Horst Marburger

Oberverwaltungsrat a. D., war bis zu seiner Pensionierung Leiter der Schadensersatzabteilung der AOK Baden-Württemberg. Der Autor ist Lehrbeauftragter der Hagen Law School. Er ist Verfasser von Fachaufsätzen und Fachbüchern.

Alternative Geldanlage

Investieren mit Leidenschaft

Es müssen nicht immer Gemälde sein: Investments in weniger bekannte „wahre Werte“ wie Uhren, Autos oder Weine versprechen ebenso ansehnliche Renditen – wenn man weiß, worauf es ankommt.

Eigentlich gilt der Dalai Lama als Inkarnation der Bedürfnislosigkeit, doch auf seine Rolex verzichtet er nur ungern: Den Zeitmesser mit dem unverwechselbaren Kronen-Logo trug der Dalai Lama Zeitzeugen zufolge bereits als Kind und bewies damit schon in jungen Jahren ein gutes Händchen in Sachen beständige Geldanlage.

Zinstief, Inflationsangst, Finanzkrise: Seit der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) auf seiner Sitzung vom 7. November 2013 den Satz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte noch einmal um 25 Basispunkte auf nun 0,25 Prozent gesenkt hat, lohnen Bankeinlagen kaum noch, zumal die Inflationsrate 2013 in Deutschland laut statistischem Bundesamt bei 1,5 Prozent lag – ein Minusgeschäft. Als „Hölle für Sparer“ beschreibt denn auch Gottfried Heller, Seniorpartner der Fiduka Depotverwaltung in München, das aktuelle Finanzumfeld. Vor diesem Hintergrund überrascht kaum, dass die Sparquote der Deutschen laut Statistischem Bundesamt mit 8,5 Prozent auf den niedrigsten Stand seit zwölf Jahren sank.

Weine, Uhren und Oldtimer als Investmentalternative

Eine Alternative zur „traditionellen“ Geldanlage versprechen Investments in Luxusartikel: begehrte Gemälde, edle Weine, noble Uhren oder gepflegte Oldtimer sind in ihrer Anzahl endlich – die Nachfrage aber tendenziell steigend. Eine passende Mischung also aus beständigem Vermögenszuwachs und gewissem Schutz gegen Inflation und Finanzkrise. Denn auch bei Sachgütern gilt: Das Verhältnis von knapper werdendem Angebot und steigender Nachfrage bestimmt den Preis.

Dabei verläuft die Wertentwicklung von Luxusartikeln weitgehend abgekoppelt vom Preisverhalten an den internationalen Finanzmärkten. Zu den beliebtesten Investment-Vehikeln in diesem Kontext zählen edle

Uhren. Sie sind auch für weniger betuchte Investoren zugänglich, zudem gilt der Markt als transparenter und weniger schwierig als etwa der für Gemälde.

Prominente, Staatsoberhäupter und Politiker schätzen Edel-Uhren seit jeher als Zeichen von Stil und Status. So zierte eine TAG Heuer, Modell „Carrera Series 1.500“ das Handgelenk Barack Obamas – zumindest während seiner Zeit als Senator von Illinois. Selbst Ché Guevara, südamerikanischer Berufsrevolutionär, predigte den Sozialismus mit einer Rolex am Handgelenk, Marke „Oyster Perpetual“. Ausgewählte mechanische Zeitmesser sind en vogue – auch wenn elektronische Quarzuhren präziser laufen. Sie sind nicht nur Meisterstücke der Handwerkskunst, sondern zumeist auch eine renditestarke Geldanlage.

„Wir haben einen Käufermarkt bei Luxusuhren – das Angebot kann nicht mit der Nachfrage Schritt halten“, beobachtet Stefan Muser vom Auktionshaus Dr. Crott in Mannheim. Hoch im Kurs stehen, neben Rolex, Zeitmesser von Patek Philippe, IWC, Audemars Piguet, Omega und Lange & Söhne aus der sächsischen Stadt Glashütte. Eine der teuersten stählernen Armbanduhren, die Stefan Muser jemals „unter den Hammer“ brachte, kam aus der Manufaktur Patek Philippe: Ein Sammler versilberte die ihm vererbte Uhr, was ihm die stolze Summe von 1,3 Millionen Euro eintrug. Kein Einzelfall auf dem Markt für Uhren.

Die Preisentwicklung ist teilweise atemberaubend, wie die jüngste Christie's Daytona Jubiläumsauktion vom 11. November 2013 im Genfer Four Seasons Hotel zeigte: Dort überschritt die legendäre Rolex „Daytona“ aus dem Jahre 1969 mit einem Ergebnis von 989.000 Schweizer Franken (806.425 Euro) ihren höheren Schätzpreis um stattliche 589.000 Schweizer Franken (480.267 Euro) – ein neuer Auktionsrekordpreis. Die Beispiele

Teure und zugleich exklusive Luxusuhren renommierter Anbieter gewinnen im Laufe der Jahre oft an Wert.



ließen sich fortsetzen und dokumentieren die Wertbeständigkeit der edlen Zeitmesser. Wohin geht die weitere Preisentwicklung? Der Absatzrückgang von Schweizer Edeluhren während der Wirtschafts- und Finanzkrise 2009 ist längst ausgegült. 2012 trugen die Exporte der Uhrenindustrie mit 21,4 Milliarden Franken zum Außenhandel der Eidgenossen bei – ein Anstieg um elf Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Schweizer Luxusuhren verkaufen sich blendend in Asien

Insbesondere in den asiatischen Metropolen Singapur, Shanghai, Kuala Lumpur und Hongkong verkaufen sich Uhren aus dem Luxussegment blendend. Diese Absatzmärkte sollten auch künftig den Wert stützen. Dabei hat der Luxus fürs Handgelenk seinen hohen Preis nicht ohne Grund.

„Bei meinen Unikaten liegt die Produktionszeit bei den teilskelettierten Uhren bei etwa ein bis vier Wochen“, erläutert Stefan Kudoke aus Frankfurt an der Oder. Er zählt zu den ganz wenigen Fachleuten in Europa,



Foto: www.kudoke.eu

die sich auf das Skelettieren von Uhrwerken und Zifferblättern spezialisiert haben – eine diffizile Handarbeit. Skelettieren wird die filigrane Technik genannt, bei der kunstfertige Handwerker mit noch nicht einmal einen Millimeter dünnen Sägeblättern das Uhrwerk so weit reduzieren, dass Aussparungen entstehen, die Einblicke in das Innere des Zeitmessers erlauben. Sein Handwerk lernte Kudoke unter anderem bei der Manufaktur „Glashütte Original“.

Kudokes Preziosen, deren Preise bei 3.500 Euro beginnen, gehen von der Oder-Stadt aus in die ganze Welt, jede vierte Uhr wandert über die Landesgrenze. Derzeit baut Kudoke eine Niederlassung in Dresden auf. Zu seinen besten Kunden zählt der Filigrantechniker Japaner und Amerikaner, die diese Meisterwerke aus feinsten Feder – gepaart mit präziser Zahnradmechanik – nicht nur als lebenslangen Begleiter betrachten, sondern auch als lukratives Anlagevehikel.

„Komplikationen können den Wert erheblich steigern“, meint Uhren-Experte Stefan Muser. Als „Komplikationen“ werden Funk-

tionen bezeichnet, die über die reine Anzeige der Zeit hinausgehen: Die Stoppuhrfunktion, die Anzeige des Schaltjahres, der Mondphase oder die klangvolle sogenannte Minutenrepetition.

Bei Armbanduhren gehe der Trend derzeit, so Muser, in Richtung Exklusivität. „Seltene Vintage-Modelle, etwa aus den 1950er-Jahren, erzielen oft Top-Preise“, ergänzt Michael Brückner aus dem rheinland-pfälzischen Ingelheim und Autor des Buches „Uhren als Kapitalanlage“. Brückner: „Wenn es von einer gesuchten Patek Philippe Reference nur noch ganz wenige Exemplare gibt, erreichen sie nicht selten fünf- oder sechsstelligen Preise.“

„Wer Geld mit vergleichsweise geringem Risiko in Uhren anlegen will, sollte sich mit Taschenuhren beschäftigen“, rät Fachmann Muser potenziellen Investoren.

Den durchschnittlichen Ertrag, der sich mit Uhren als Geldanlage erzielen lässt, taxiert Brückner auf acht bis zehn Prozent pro Jahr. Damit spielen noble Zeitmesser in der gleichen Liga wie die namhaften Börsenbarometer – bei gleichzeitig geringerem Risiko als

auf dem Aktienmarkt, davon sind Uhrenliebhaber überzeugt. Der Faktor „Timing“ spielt bei Uhreninvestments indes kaum eine Rolle. „Schnäppchenpreise gibt es nicht“, meint Buchautor Brückner. Sein Rat: „Man sollte kaufen, wenn man ein gesuchtes Modell gefunden und das nötige Geld dazu hat.“ Doch nicht jeder Zeitmesser mausert sich zu einem späteren Renditerenner. „Luxusuhren sind irgendwie doch wie Aktien“, gibt Stefan Muser zu bedenken: Nur wer sich eingehend mit der Materie beschäftigt, kann sinnvoll investieren.

Wer mit edlen Zeitmessern Geld verdienen will, sollte zudem unbedingt Zeit mitbringen, denn zur kurzfristigen Spekulation taugen Nobeluhren nur bedingt. „Um deutlich an Wert zuzulegen, braucht eine Uhr mindestens fünf bis zehn Jahre ...“, schätzt Muser.

Investment in Wein eine Überlegung wert

„In vino veritas!“, im Wein liegt die Wahrheit. Manchmal zusätzlich auch eine hochprozentige Rendite, und das selbst bei deutschen Produkten. Deutscher Weißwein ist seit Jahren im Aufschwung, manche Jahrgänge steigen im Wert von Jahr zu Jahr. „Wer die Top-Winzer kennt und eine gute Nase beweist, kann nach nicht allzu langer Wartezeit gute Gewinne erzielen“, sagt Wilhelm Weil, Gutsdirektor und Mitinhaber des Weinguts Robert Weil in Kiedrich im Rheingau.

Als „kapriziöse Königin der Reben“ gilt der Riesling, die mit Abstand bedeutendste Weinsorte in Deutschland. Sein Duft wird oftmals mit dem von Aprikosen, Pfirsichen und Rosen verglichen und von Weinpapst Hugh Johnson gar als der „beste Weißwein der Welt“ bezeichnet. Hier punktet Deutschland: Knapp zwei Drittel aller mit Riesling-Trauben bepflanzten Rebflächen weltweit finden sich hierzulande. Dank ihrer wachsenden Popularität und derzeit noch moderaten Einstiegspreisen sagen Weinexperten den Rieslingen deutliche Wertsteigerungen voraus.

Dank seines vergleichsweise hohen Säuregehalts lässt sich Riesling relativ lange lagern, was dem Interesse von Investoren entgegenkommt. In kühlen Kellern überdauern kostbare Tropfen nicht selten ganze Generationen, ohne dabei ihre honigwürzigen Aromen zu verlieren. Zu nennen insbesondere die Beeren- oder Trockenbeerenauslesen, also jene seltenen Weine, die aus edelfaulen, fast zu Rosinen geschrumpften Trauben entstehen und im Alter einen Mandelgeschmack entwickeln, um schließlich in den sogenannten Petrolton zu münden, also jenen von Weingourmets besonders bewun-

» Rund um den Uhrenkauf

Wer sich überlegt, in Zeitmesser zu investieren, sollte folgende Tipps aufmerksam studieren.

- 1 Erwerb.** Die sicherste Weg, um neue Uhren zu erwerben, ist der über Juweliere, den sogenannten Konzessionären – sie sind vom Hersteller autorisiert. Sie sollten auch erste Ansprechpartner für Wartungsarbeiten (Revisionen) sein. Tipp: Oftmals bieten autorisierte Juweliere in strukturschwachen Regionen Preisnachlässe. Wen es nach älteren Modellen drängt, etwa Modellen aus den 1950er- oder 60er-Jahren (Vintage), sollte sich bei Auktionshäusern umsehen, beispielsweise Dr. Crott aus Mannheim (www.uhren-muser.de) oder Henrys aus Mutterstadt (www.henrys.de).
- 2 Auswahl.** Bekannte Modelle, die bereits seit langer Zeit im Programm sind, beinhalten zumeist eine hohe Chance auf eine beständige Wertsteigerung. Nicht selten bildet sich eine Sammlergemeinde für ein bestimmtes Modell.
- 3 Expertise.** Achten Sie bei einem Neukauf unbedingt darauf, die Kauf-, Garantie- und Wartungsbelege aufzubewahren, alle drei sind für einen späteren Verkauf unerlässlich. Denken Sie dabei auch an die Originalverpackung, denn erst das „Rundumpaket“ macht eine Uhr zu einem wertsteigernden Investment.
- 4 Extravaganzen.** Manche Uhren sind mit besonderen Ausstattungsmerkmalen versehen. Als besondere technische Finesse hochwertiger Luxusuhren gilt der ewige Kalender, der neben Wochentag, Monat und Jahreszeit samt aktueller Mondphase auch Schaltjahre berücksichtigt – und das bis zum Jahr 2100. Die emotionalste Uhrenkomplikation ist die Minutenrepetition, weil sie die Zeit nicht nur sichtbar, sondern mittels Glocke oder Tonfeder auch hörbar macht. Als „Gipfel in der Ausstattung“ bezeichnen Uhrenexperten das „Tourbillon“. 1795 erfunden von Uhrmacher-genie Abraham-Louis Breguet, soll es die Ganggenauigkeit vor den Einwirkungen der Schwerkraft schützen. Die Preise für diese Extravaganz bewegen sich häufig im sechsstelligen Bereich – was Kenner freilich nicht vom Kauf abhält. Das komplizierteste Uhrwerk der Welt ist die legendäre „Kaliber 89“ des Herstellers Patek Philippe. Es besteht aus insgesamt 1.728 Einzelteilen und vereint 33 Zusatzfunktionen, darunter einen gregorianischen Kalender, eine Himmelskarte – und das Datum für das nächste Osterfest.

Quelle: Autoren

derten edlen Geschmack. Es verwundert nicht, dass sich die hohe Qualität des Rieslings in der Preisentwicklung niederschlägt: Bei einer Raritätenweinversteigerung, die der VDP-Rheingau mit dem Auktionshaus Christie's im November 1999 veranstaltete, erzielte eine 0,75-Liter-Flasche „1921er Kiedricher Berg Auslese“ des Weingutes Robert Weil einen Preis von 20.000 D-Mark, heute wären dies 10.230 Euro.

Doch sind es nicht nur teure und alte Weine, die enorme Preise erzielen. Ansehnliche Wertsteigerungen binnen kurzer Zeit sind auch mit kleinem Einsatz möglich: Auf der Versteigerung des VDP Rheingau im hessischen Kloster Eberbach Ende September 2011 bekam eine 1,5-Liter-Flasche des 2010er

Riesling Spätlese des von der Topwinzer-Familie Eser geführten Weinguts Johannis-hof den Zuschlag bei 40 Euro – nach einem Taxpreis von 20 Euro. Auch Privatpersonen können als Weinliebhaber auf einer Reihe von Versteigerungen mitbieten. Etwa auf den Herbstversteigerungen der Prädikatweingüter an der Mosel, im Rheingau und an der Nahe. Die kommenden Auktionstage sind für den 19. bis 21. September 2014 anberaumt (www.vdp.de/vdp-weinversteigerungen).

Welcher Tropfen hat nun die beste Chance auf einen beständigen Wertzuwachs? „Neben der Lage und dem Erzeuger ist der Jahrgang besonders wichtig“, rät Winzer Wilhelm Weil. Edelsüße Weine oder seltene Erste Gewächse bergen demnach die besten Chancen. Wer

dann noch limitierte Mengen der zehn besten deutschen Weingüter bevorzugt, dürfte wenig falsch machen.

Zu den besten Jahrgängen der jüngeren Weingeschichte zählen für Wilhelm Weil vor allem 2003 und 2009. „Ersterer war für edelsüße Qualitäten einmalig – ein kleines Weltwunder ...“ Überhaupt habe sich durch die globale Erwärmung eine Qualitätskonstanz eingestellt, von der unsere Vorfahren nur träumen konnten. Weil freut sich sichtlich: „Niemals zuvor war es in 23 aufeinanderfolgenden Jahren möglich, alle Qualitätsstufen vom Kabinett über die Spätlese bis zur Trockenberenauslese zu ernten.“

Es sind jedoch nicht nur die Versteigerungen, die Riesling-Renditejäger anziehen. Zunehmend entsteht ein Sekundärmarkt – eine Entwicklung, die für die weitere Wertsteigerung eine wichtige Rolle spielt. Doch muss die Qualität stimmen, somit bestimmt die fachmännische Lagerung der edlen Tropfen letztlich den Preis. Der Lagerraum – bevorzugt der Keller – muss feucht sein, konstant temperiert, frei von Erschütterungen und dunkel. Was die Flaschen anbelangt, so sollten diese, wie auch das Etikett, in einem perfekten Zustand sein.

Datenbank umfasst 58.000 Weine aus 9.000 Weingütern

Bei „Wine Stocks“ in Zürich beobachtet man nach eigenen Angaben fortlaufend 100 Online- und Präsenzauktionen seit 1996. Die Datenbank umfasst Auktionspreise von rund 58.000 Weinen von mehr als 9.000 Weingütern. Hieraus entstanden verschiedene Weinpreisindizes für einzelne Länder bzw. Regionen wie Bordeaux oder Burgund. Im „Win-100-Index“ sind 100 Weine weltweiter Güter verschiedener Jahrgänge zusammengefasst (www.wine-stocks.de), darunter auch die teuerste Weinflasche der Welt: Ein Château Cheval Blanc 1947. Auf einer Auktion in Genf kam im November 2010 eine Sechsliter-Flasche unter den Hammer. Der Preis: 305.000 US-Dollar bzw. 234.615 Euro.

Wohin zeigt der Trend? „Nach einer langen Durststrecke von mehr als 24 Monaten haben sich die Preise für die edlen Weine aus Bordeaux mehr als stabilisiert“, erläutern die Weinkenner von Wine Stocks. Die Wertsteigerung in den vergangenen zwölf Monaten liegt bei 21 Prozent. Allein in den vergangenen drei Monaten vermochten zahlreiche Weine um mehr als 15 Prozent zuzulegen. Schaut man sich aber die Performancewerte für einen längeren Zeitraum an, so liegt der Champagner mit einer durchschnittlichen Wertsteigerung von 14 Prozent pro Jahr

noch vor dem Burgunder und knapp vor den hervorragenden Weinen aus Kalifornien und Bordeaux. Die Schwankungsbreite ist bei Bordeaux im Moment allerdings sehr hoch, während die Preise für Rebsäfte aus der Champagne im Verhältnis eher günstig und stabil sind.

Gefragte Oldtimer mit Wertsteigerungspotenzial

Wer „schnelle“ Investments mag: Autos eignen sich nicht nur für eine flotte Fahrt

ins Grüne an lauen Wochenendtagen, sondern auch als Geldanlage. Vorausgesetzt: Das Gefährt hat schon einige Jahre auf dem Buckel. Das Risiko von Preisrückschlägen sei, so Oldtimer-Liebhaber, sogar geringer als auf dem Aktienmarkt. Der Deutsche Oldtimer Index (DOX) untermauert die Überzeugung der Oldtimer-Fans: Das Wertbarometer, vom Verband der Automobilindustrie (VDA) ins Leben gerufen, hat in den vergangenen zehn Jahren um 73 Prozent zugelegt und damit das Gros aller Aktienindizes geschlagen.

Basis des DOX bildet die Wertentwicklung von 88 Oldtimermodellen aus sieben Ländern, die aus rund 200.000 Gutachten und Bewertungen von Classic Data ausgewählt wurden. Die Outperformer: Fahrzeuge der Hersteller Audi, BMW, Mercedes, Porsche und Volkswagen. Gleichwohl unterliegt auch dieser Markt Preisschwankungen. „Die Wertentwicklung historischer Kraftfahrzeuge hat sich 2012 in Deutschland deutlich verlangsamt“, vermeldet der VDA. Die durchschnittlichen Werte von Oldtimern stiegen 2012 um moderate 4,2 Prozent. Im Jahr zuvor hatte der DOX noch um 9,3 Prozent zugelegt. Der Punktestand 2012: 2.023 Zähler. 1999 begann der DOX bei einem Ausgangspunktniveau von 1.000.

Die Rangliste der Oldtimer mit dem stärksten Wertzuwachs im Jahr 2012 wird übrigens angeführt von einem VW „Käfer 1300“ der Baujahre 1967 bis 1973. Platz zwei belegte der Chevrolet „Camaro“, Baujahr 1978 bis 1981. Auf Platz drei folgt der Sportwagen Renault „Alpine A110“. Die Plätze vier und fünf belegen der Volvo „P121“ und der Renault „R16“.

Luxus in höchsten Ämtern scheint indes eher verpönt, zumindest in der Öffentlichkeit. Seit Barack Obama US-Präsident ist, gibt er sich auffällig bescheiden und patriotisch: Statt der TAG Heuer „Modell Carrera“ schmückt sein Handgelenk heute eine Jorg Gray „JGC6500“ für 325 US-Dollar – ein Geschenk vom Secret Service zu Obamas 46. Geburtstag im August 2007. Einziger Luxus: Das Ziffernblatt ziert das Logo des Secret Service.

Hochprozentiges Investment

Whisky ist mehr als nur ein nobles Getränk. Er kann sogar ein besseres Investment darstellen als eine Aktie, gerade in unsicheren Börsenphasen.

Wie gut ein Whisky im Regal performen kann, davon zeugt der World-Whisky-Index (www.worldwhisky-index.com). Die Online-Plattform überwacht aktuell 46.610 Flaschen mit einem Gesamtwert von 5,62 Millionen Euro und ermöglicht auf diese Weise eine Wertkalkulation.

Die Ende 2007 eingeführte Internetseite führt aber auch Käufer und Verkäufer zusammen. Whisky-Fans können sich ein eigenes Portfolio einrichten und mit ihren edlen Tropfen handeln. Für die teuerste Flasche – einen Springbank Single Malt von 1919 – werden rund 55.000 Euro aufgerufen.

Michel Kappen, Gründer des World-Whisky-Index, sieht die stetig steigende Nachfrage bei gleichzeitig schwindendem Bestand als Voraussetzung für langfristig steigende Preise. Die jährliche Rendite veranschlagt der Ex-Banker auf zwölf Prozent. So verwundert es kaum, dass immer mehr renditeorientierte Connaissseure dem besonderen Reiz einer Whisky-Sammlung verfallen und auf Preissteigerungen wie diese hoffen.

Whisky-Auktionen, auf denen sich das eine oder andere Schnäppchen

machen lässt, gibt es in größerem Umfang bereits seit den 1980er-Jahren. Kenner der Szene zählen Bonhams.com, Mctears.co.uk und Whiskyauction.com zu den seriösen Häusern. Ohne die nötige Fachkenntnis sollte jedoch kein Whisky-Fan dem Sammelfieber frönen – zumal sich immer mehr Fälscher auf dem lukrativen Markt tummeln.

Manche Auktionshäuser berichten gar über Rücksendequoten von zehn bis zwanzig Prozent. Kennern zufolge hat die italienische Mafia mit Fälschungen auf dem immer schneller wachsenden Markt längst Fuß gefasst und selbst Händler sind nicht vor Betrug gefeit. Beliebt bei Gaunern: gefälschte Siegel und Etiketten sowie Originalflaschen mit gefälschtem Inhalt.

„Sammler sollten niemals teure Flaschen von unbekanntem Händlern kaufen“, mahnt Thomas Ide, Gründer von „The Whisky Chamber“. Ide gilt hierzulande zu den tiefsten Marktkenner. Wer Whisky über das Internet kaufen möchte, sollte sich detaillierte Bilder von Flaschen und Etiketten zeigen lassen, und diese genau mit den Originalen vergleichen.



Christian D. Euler

ist Diplom-Volkswirt und Wirtschaftsjournalist. Euler schreibt unter anderem für die Welt-Gruppe und das Kundenmagazin der Direktbank

Cortal Consors.

E-Mail: c.euler@christian-euler.eu



Manfred Ries

ist ausgebildeter Bankkaufmann und Finanzjournalist. Als fester freier Mitarbeiter des Steuerconsultant schreibt der Autor schwerpunktmäßig

über die Bereiche private Geldanlage und Mittelstandsfinanzierung.

E-Mail: manfred.ries@haufe.de



Unbezahlte Rechnungen können Steuerkanzleien in Schwierigkeiten bringen. Factoring-Dienstleister versprechen hier Abhilfe.

Details zum Factoring

Full-Service-, stilles oder Ausschnitts-Factoring: Unternehmer können verschiedene Varianten wählen. Die wichtigsten Details.

Echtes und unechtes Factoring: Übernimmt die Gesellschaft das Ausfallrisiko für den Steuerberater, handelt es sich um echtes Factoring. Kanzleichefs entscheiden sich allerdings häufig für die unechte Form, bei der sie das Risiko tragen, im Fall einer Insolvenz des Mandanten leer auszugehen.

Full-Service: Der Factor übernimmt die Finanzierung, das Delkredere, das Mahnwesen und die Debitorenbuchhaltung. Das ist die am häufigsten gewählte Variante bei Steuerberatern.

Stilles und offenes Factoring: Bei Ersterem erfährt der Debitor nichts vom Verkauf der Forderung. Beim offenen Factoring werden die Kunden schriftlich informiert, sie überweisen direkt an die Finanzierungsgesellschaft.

Technik: Zumeist werden die relevanten Daten elektronisch an die Factoringgesellschaft übertragen. In der Praxis läuft das inzwischen reibungslos. Die Datev zum Beispiel bietet Factoring-Schnittstellen für Kanzleien und Unternehmen. Damit können die bereits in der Buchführung erfassten Daten an den Factor exportiert werden.

» Anbieter im Überblick

Steuerberater können beim professionellen Forderungsmanagement zwischen verschiedenen Anbietern wählen. Ein Überblick.

- 1 Anteeo Finance** (www.anteeo-finance.de): Die Tochtergesellschaft der ETL-Gruppe bietet offenes Full-Service-Factoring für Mitglieder und externe Steuerberater. Die Kanzleichefs entscheiden, welche Forderungen sie verkaufen und welche nicht. Die Mandanten können Ratenzahlungen zu niedrigen Zinssätzen vereinbaren.
- 2 Degev e.G.** (www.degev.de). Die Verrechnungsstelle für Steuerberater bietet als einzige Gesellschaft sowohl stilles als auch offenes Factoring – sowie eine Kombination von beidem. Der Steuerberater verkauft in der Regel seinen gesamten Forderungsbestand, Degev zahlt bis zu 100 Prozent der Bruttorechnungssumme aus. Ein Mindestumsatz der Kanzlei oder eine Mindesthöhe pro Rechnung sind nicht vorgegeben. Die Mandanten wiederum können mit der Verrechnungsstelle Ratenzahlungen vereinbaren. Im Full-Service übernimmt die Gesellschaft das Mahnwesen sowie das Inkasso bis hin zur gerichtlichen Auseinandersetzung. Die Gebühren für den Steuerberater betragen zwischen 0,9 und 3,5 Prozent des gesamten Forderungsvolumens, der Zinssatz der Vorfinanzierung beträgt zwischen 6,25 und 8,5 Prozent. Bonitätsprüfungen neuer Mandanten kosten 10 Euro bei gewerblichen Kunden und 2 Euro bei Privatkunden. Die Degev verfügt über Schnittstellen zu allen gängigen Kanzleisoftwareanbietern.
- 3 Opta Data Factoring GmbH** (www.externes-forderungsmanagement.de): Der Factor überweist nach Rechnungsankauf 100 Prozent des Rechnungsbetrages – abzüglich einer individuellen Gebühr. Bei Bedarf übernimmt die Gesellschaft auch den Forderungseinzug nicht angekaufter Rechnungen. Dazu gehören der Rechnungsversand, die Kontrolle des Zahlungseingangs, zwei Mahnläufe, telefonische Kontaktaufnahme zum Schuldner sowie das Angebot der Teilzahlung.
- 4 VR-Factorem** (www.vr-factorem.de): Die Gesellschaft kauft Forderungen im offenen Verfahren an, wenn die Kanzlei einen Mindestumsatz von 250.000 Euro erzielt. Die durchschnittliche Höhe der Rechnungen sollte 500 Euro betragen – bei einer Bevorschussungsquote von bis zu 90 Prozent. Ratenvereinbarungen sind nicht möglich, ebenso wenig individuelle Vereinbarungen im Mahnverfahren. Die Gebühren variieren abhängig vom Forderungsvolumen und der Bonität der Mandanten.

» Vorteile des Factorings

Der Verkauf der Forderungen gilt als vergleichsweise teure Form der Finanzierung. Andererseits bietet Factoring für die Steuerberater verschiedene Pluspunkte.

- 1 Liquidität:** Factoring sichert die Liquidität der Kanzlei und schont die Kontokorrentlinie. Das führt zu einer Zinsersparnis und positiven Effekten bei weiteren Kreditvergaben durch die Hausbank und auf das Rating der Kanzlei.
- 2 Mandantenverhältnis:** In der Regel wird der Forderungsverkauf von den Mandanten ohne Wenn und Aber akzeptiert. Da Mahnverfahren zumeist über den Factor laufen, verbessert sich vielfach sogar das Verhältnis zu schwierigen Mandanten.
- 3 Ressourcen:** Der Steuerberater und sein Team können sich auf die Kernaufgaben konzentrieren. Die Buchhaltung wird entlastet.
- 4 Zahlungsziele:** Erfahrungsgemäß steigt die Zahlungsmoral der Mandanten, wenn ein Factorunternehmen im Spiel ist. Rechnungen werden oftmals schneller beglichen.
- 5 Zertifizierung:** Full-Service-Factoring bringt Pluspunkte bei der Zertifizierung, die Kanzlei ist in puncto Forderungsmanagement automatisch optimal aufgestellt.

toring mit dem Briefkopf des jeweiligen Steuerberaters. „Auch die Zahlungseingänge kontrollieren wir still“, so Stepp. Andere Anbieter wie die Anteeo Finance AG, eine Gesellschaft der ETL-Gruppe in Essen, bieten dagegen nur das offene Factoring an. Anteeo hat sich auf ein „selektives Verfahren“ spezialisiert: Hier kann der Steuerberater einerseits fallabhängig entscheiden, welche Forderungen er verkaufen will, andererseits ist auch ein Verkauf der Forderungen nach Fälligkeit möglich. Grundsätzlich vereinbaren Steuerberater und Mandant bei diesem „selektiven Verfahren“ gemeinsam die Rückzahlungsmodalitäten im Rahmen eines Schuldanerkenntnisses. Wenn die Steuerkanzlei das selektive Verfahren nutzt, hat sie den Rechnungsbetrag dank Anteeo umgehend nach Rechnungsstellung auf dem Konto.

Sollte allerdings der Mandant die Rechnung schlussendlich nicht bezahlen können, wird der offene Betrag der Kanzlei rückbelastet. Die Kosten für das Verfahren liegen bei 350 Euro im ersten Jahr, danach berechnet Anteeo 250 Euro per anno.

Betroffene Mandanten haben auch die Möglichkeit, offene Rechnungen in Raten zu begleichen. Dafür fallen eine einmalige Bearbeitungsgebühr von zwei Prozent der geschuldeten Summe, mindestens aber 30 Euro an. Hinzu kommt ein monatlicher Zins-

satz von einem Prozent auf die Restschuld. Die maximale Laufzeit der Ratenzahlungen beträgt 18 Monate, wobei der Mandant jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung seine gesamte Schuld tilgen kann. Es erfolgt keine Meldung an die Schufa. Gerichtliche Mahn- und Vollstreckungsverfahren werden auch nicht automatisch eingeleitet. „Das kommt bei Mandanten wie auch unseren Steuerberatern, die unsere Debitorenfinanzierung oft schon seit Jahren nutzen, gut an“, kommentiert Frank Ryl, Vorstand Anteeo Finance. Steuerberater Detlef Loeschin von der Steuerberatungsgesellschaft ETL Loeschin & Meiß GmbH in Essen nutzt das Angebot der Gesellschaft seit 2010. „Wir erklären unseren Mandanten das Verfahren in der Regel bereits beim Einstieg in die Beratung. Wir sind mit der Abwicklung sehr zufrieden und auch das Feedback unserer Mandanten ist durchweg positiv.“

Die Gesellschaft verkauft nur etwa fünf bis acht Prozent ihrer Forderungen an das Factoringunternehmen. „Wir gehen dazu über, wenn wir befürchten, dass die Rechnung nicht pünktlich bezahlt wird und wir uns das Mahnverfahren inhouse sparen wollen oder wenn sich der Mandant aus Liquiditätsgründen dieses Verfahren wünscht“, so Loeschin. Der gesamte Vorgang wird online durchgeführt, ausgedruckt und vom Mandanten

unterschrieben und an die Anteeo Finance AG abgetreten. Steuerberater Phillip Hoff mit eigener Kanzlei in Bochum geht noch weiter. Er verkauft alle Forderungen an die Degev – ausgenommen sind nur Barzahler. „Die meisten Kunden zeigen sich gleich einverstanden“, sagt auch Hoff. Wenige fragen nach, warum er sein Forderungsmanagement so handhabt. „Dann erkläre ich ihnen, dass ich mich auf mein Kerngeschäft konzentrieren möchte und dass sich für sie keine Änderungen der Rechnungshöhe sowie in den Zahlungsmodalitäten ergeben.“ Das zieht.

Für den Steuerberater hat sich das Verhältnis zu seinen Mandanten sogar entspannt, seit er Factoring als Finanzierungsform nutzt. Denn unangenehme Mahngespräche führt die Verrechnungsstelle direkt mit den Schuldnern, er selbst bleibt außen vor. „Außerdem erspare ich mir enorm viel Zeit für die Verwaltung der offenen Posten“, so Hoff. Seine Aufgabe beschränkt sich darauf, eine elektronische Rechnung zu schreiben und diese übers Internet an den Factor zu übermitteln. „Ausdrucken der Rechnungen und versenden per Post macht mehr Arbeit“, so der Kanzleichef.

Kölner Steuerkanzlei verkauft alle Forderungen

Mit der technischen Abwicklung zeigt sich auch Uwe Diekmann, geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatung GDS Köln, beim Factoring zufrieden. Seit vier Jahren verkauft die Kanzlei alle ihre Forderungen – außer der Mandant hat ihr eine Einzugsermächtigung erteilt. „Wir stellen fest, dass viele unserer Kunden sogar schneller zahlen, seit wir einen externen Dienstleister eingeschaltet haben“, nennt Diekmann als einen großen Vorteil. Den Pluspunkt für die Kanzlei sieht er aber auch darin, dass sich via Factoring die Liquidität der Praxis exakt steuern lässt: „Wir wissen immer, wann wir unser Geld auf dem Konto haben.“



Eva-Maria Neuthinger

ist Diplom-Kauffrau und arbeitet als freie Wirtschaftsjournalistin für Magazine und Zeitungen. Sie hat sich auf die Themenfelder

Unternehmensführung und Steuern spezialisiert.

E-Mail: eva.neuthinger@t-online.de

Sicher durch das Lohnsteuerjahr 2014!



Alle Ratgeber inklusive Online-Datenbank!

ABC des Lohnbüros. Umfassend informiert!

Der Ratgeber ABC des Lohnbüros gibt zu allen wesentlichen Fragen rund um die Lohn- und Gehaltsabrechnung die richtigen Antworten. Mit der rechtsgebietsübergreifenden Darstellung werden die maßgebenden Grundlagen zu Steuer- und Sozialversicherungsrecht sowie Arbeits- und Arbeitsförderungsrecht dargestellt.

Preis: € 74,80
ISBN 978-3-08-317814-9

Lohn richtig pfänden!

Die Pfändung von Arbeitseinkommen erfordert ein hohes Maß an Sachkenntnis. Der bewährte Ratgeber „Lohnpfändung 2014“ hilft Ihnen bei der Bewältigung dieser Aufgabe mit umfassenden Erläuterungen, den aktuell geltenden Pfändungstabellen, Gesetzesauszügen und einem elektronischen Berechnungsprogramm.

Preis: ca. € 48,80
ISBN 978-3-08-314014-6
In Vorbereitung für Juli 2014

Mini-Jobs, Aushilfen, Teilzeit – Alles, was Sie wissen müssen!

Finden Sie das ideale Beschäftigungsverhältnis aus steuerlicher, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlicher Sicht. Neben der Darstellung der relevanten Beschäftigungsverhältnisse (u.a. Haushaltshilfen, Rentner, Schüler und Studenten) klärt ein umfassendes Lexikon Einzelfragen.

Preis: € 42,80
ISBN 978-3-08-317614-5

Reisekosten rechtssicher abrechnen!

Dieser umfassende Ratgeber erleichtert Ihnen die Reisekostenabrechnung und informiert Sie über die lohn-/einkommensteuerliche sowie umsatzsteuerliche Behandlung von Reisekosten, Bewirtungskosten, doppelter Haushaltsführung, Dienstwagenstellung sowie von betrieblich veranlassten Geschenken.

Preis: € 44,80
ISBN 978-3-08-311014-0



B+P – Zeitschrift für Betrieb und Personal inkl. Online-Fachportal und App!

Für Personalierer unentbehrlich!

Die Zeitschrift B+P unterrichtet Sie über die neuesten Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Literatur auf den Gebieten der Lohnsteuer und des Sozialversicherungsrechts (einschließlich Arbeitsförderungsrecht), des Arbeitsrechts sowie des Personalwesens. Dies schließt auch die thematische Behandlung der Lohn- und Gehaltsabrechnung ein – www.stollfuss.de/b+p.



Jetzt bestellen:

www.stollfuss.de • bestellung@stollfuss.de • Tel: 0228 724-0

STOTax
Stollfuß Medien

Kanzleinachfolge

Aufhören, wenn's am besten läuft

Wer den dritten Lebensabschnitt mit mehr als nur Arbeit verbringen will, sollte sich frühzeitig Gedanken zu einer möglichen Kanzleiübergabe machen. Dabei gibt es eine Reihe wichtiger Aspekte zu beachten. Daher ist 2014 die Kanzleinachfolge ein Schwerpunktthema des SteuerConsultants. Dieser Beitrag ist der erste einer Reihe von Beiträgen rund um Kanzleinachfolge und Kanzleikauf. Er entstand in Kooperation mit der Glawe GmbH, Köln.

„Mein Einsatz für die Kanzlei ist so groß, dass sogar meine Kinder beim Thema Übergabe resignierten“, erzählt Erwin Michaelis*, Inhaber einer gut gehenden Steuerkanzlei im nördlichen Ruhrgebiet. Dabei weiß der Nachwuchs sehr wohl um die Attraktivität der eingeführten Kanzlei mit mehr als zwei Millionen Jahresumsatz. 60 Jahre alt und Vater von zwei Söhnen, hegte Michaelis lange Jahre wie viele seiner Kollegen den Wunsch, sein Lebenswerk in die Hände der nächsten Generation zu übergeben.

Doch die Kinder entwickelten andere Interessen – nicht zuletzt der exorbitante Einsatz des Vaters für die Kanzlei schreckte sie. Im Familienrat wurde beschlossen, dass die Kanzlei verkauft werden soll.

„Innerhalb kürzester Zeit hatte ein spezialisierter Vermittler sechs Interessenten parat“, berichtet Michaelis. Diese galt es zu sortieren, wichtiges Kriterium: die fachliche Eignung. „Einer der Aspiranten wäre angesichts unserer ausgesprochen komplizierten und anspruchsvollen Mandate völlig überfordert gewesen.“ Michaelis trennte somit die Spreu

vom Weizen. Schwierigkeiten beim Loslassen kennt er keine: Auf einem Bauernhof groß geworden, habe er früh gelernt, dass jedes Ding seine Zeit hat.

Zwei Typen von Klienten fragen in Zusammenhang mit dem Thema „Kanzleiübergabe“ die Expertise professioneller Kanzleivermittler an: Die einen haben klare Vorstellungen, mit welchem Zeitplan und welchem Konzept sie den Verkauf ihrer Kanzlei vorantreiben wollen, sie suchen gezielt Unterstützung. Die anderen beschäftigen sich erstmals mit dem Thema und wollen sich zunächst über die nötigen Schritte und damit verbundenen Entscheidungen informieren.

Nüchterne Investitionsrechnung und Emotion prallen aufeinander

Im Vorfeld einer Kanzleiübergabe oder eines Kaufs gilt es eine Vielzahl an Überlegungen anzustellen. Dort, wo die nüchterne Investitionsrechnung eines möglichen Erwerbers und die emotionale Sicht eines Verkäufers aufeinanderprallen, müssen Rendite, Kostenstruktur, Mandantschaft und viele

weitere Faktoren aus der Sicht eines Dritten abgeklopft werden. Im ersten Schritt muss sich ein Verkäufer ein objektives Bild seiner Kanzlei verschaffen und dabei fachliche und betriebswirtschaftliche Kriterien sauber voneinander trennen – für viele eine herausfordernde Aufgabe, die den oft gescheuten Blick auf die eigene BWA endgültig einfordert. „Ein Inhaber muss seine Kanzlei ‚entpersonalisieren‘ – das fällt vielen, gerade langjährig aktiven Steuerberatern sehr schwer“, erläutert Michael Loch, Geschäftsführer des Kölner Unternehmensvermittlers Glawe GmbH.

Er erlebt immer wieder, dass erfahrene Berufsträger dazu neigen, ihre eigenen Vorstellungen von der Ausführung ihrer Tätigkeit auf einen möglichen Nachfolger zu übertragen, Stichwort Tunnelblick. Doch die Vorstellungen eines erfüllten Arbeitslebens weichen voneinander ab: 60- bis 70-jährige Altinhaber verfolgen in der Regel einen anderen Lebensentwurf als die Käufer-Generation der 30- bis 40-jährigen. Fragen wie „Geht das auch anders?“ und „Lasse ich einen anderen Weg innerlich zu?“ helfen, hier klare Sicht zu behal-

ten. Zurück zu Erwin Michaelis. „Schicksalschläge in meinem engeren Umfeld, der frühe Tod meiner eigenen Eltern und viel geliebte, zeitintensive Hobbies haben in mir die Überzeugung reifen lassen, dass es Zeit ist, aufzuhören“, erzählt der dynamische Sechziger. Die selbstzentrierte Attitüde von Kollegen, welche sich nur auf die Arbeit beschränkten, förderte seine Entscheidung. Seinen GbR-Partner hat er früh über seine Pläne informiert und auch Varianten unter Einbeziehung der Kanzleianteile desselben entwickelt.

Erzielbarer Kaufpreis für Kanzleianteile hat überrascht

Mittlerweile sind sich die beiden einig, dass die Fortführung mit einem neuen Partner als GbR mit Michaelis' Anteilen gesetzt ist. Eine 50:50-Partnerschaft soll die Weiterarbeit auf Augenhöhe rechtlich absichern. Der erzielbare Kaufpreis für die Kanzleianteile hat Michaelis positiv überrascht: „Das hätte ich mir nicht zu träumen gewagt.“

Doch hat er eine plausible Erklärung parat: „Man muss aufhören, wenn es am besten läuft und wir haben in den letzten Jahren enorm zugelegt.“ Zudem habe er sich mit dem Verkauf Zeit gelassen – Druck gefährde den Kaufpreis. Als Michaelis' jüngster Sohn Vater wurde und entschied, dass die Steuerberaterprüfung mit ihrer langen, intensiven Vorbereitungsphase und der hohen Durchfallquote nicht sein Weg ist, machte sich der Senior mit dem Gedanken vertraut, seine Kanzlei abzugeben. „Die Rahmenbedingungen, um Steuerberater zu werden, sind definitiv gegen innerfamiliäre Nachfolgeregelungen gerichtet“, so sein Fazit.

WP/StB/RB Reiner Löbbers, Berater beim Unternehmensvermittler Glawe, lobt diese Voraussicht. Viel zu viele Kanzleihinhaber verdrängen die Übergabeplanung, bis es fast zu spät ist. „Im vergangenen Jahr sind mehrere unserer Klienten im laufenden Beratungsprozess zum Verkauf verschieden“, gibt er zu bedenken. Zudem sei es in vielen Fällen sinnvoll, mit einer vorgelagerten Reorganisa-

tion den Wert einer Kanzlei gezielt zu steigern, bevor diese an den Markt geht. Unter Unternehmensvermittlern nennt man dies „die Braut hübsch machen.“

Die Anzahl der Bewerber bei einem Kanzleiverkauf variiert von Stadt zu Land und zwischen Alten und Neuen Bundesländern erheblich. Im ländlichen Bereich dauert es bis zu vier Mal so lang, bis eine Kanzlei ihren Nachfolger gefunden hat. In den Neuen Bundesländern interessieren sich in der Regel nur halb so viele Bewerber für eine Übernahme. Idealerweise machen sich interessierte Kanzleihinhaber deshalb frühzeitig Gedanken, wohin sie langfristig persönlich, als Berufsträger und letztlich auch mit ihrer Kanzlei wollen. „Es ist ebenso wichtig, sich zu überlegen, welchen Vermögenswert man mit seiner Kanzlei realisieren will. Zudem soll man sich klar werden, was man vom Leben überhaupt erwartet“, rät Berater Löbbers. Kanzleientwicklung nur unter Altersversorgungsgesichtspunkten zu sehen, findet er zu kurz gedacht.

Gerade Inhaber kleinerer Kanzleien rücken die unternehmerische Seite der Kanzleiführung zugunsten ihrer Fachlichkeit gerne in den Hintergrund: „Altinhaber glauben oft, dass ihre Mandanten an ihrer Person hängen, und sind skeptisch, dass ein neuer Berufsträger die Akzeptanz der Mandantschaft findet – das Mandatsverhältnis wird sehr emotional gesehen“, weiß Löbbers. Tatsächlich handele es sich weniger um ein Problem auf der Sachebene, sondern um die Skrupel der Verkäufer, endgültig einen Schlussstrich zu ziehen – vermischt mit einem Schuss Selbstüberschätzung. Die steuerfachliche Kompetenz eines möglichen Nachfolgers müsse bei einer entsprechenden Qualifikation vorausgesetzt werden – und verstehe sich von selbst, so der Berater.

Zwei bis drei Jahre Unterstützung bei kompliziertesten Mandanten

Erwin Michaelis hat sich mit dem Käufer seiner Kanzlei schon geeinigt. Zwei bis drei Jahre wird er als freier Mitarbeiter seine Expertise in die kompliziertesten Mandate der Kanzlei weiter einbringen, während sein Nachfolger in Ruhe in die Mandatsverhältnisse hineinwächst. Aus Unternehmensführung und Beteiligung scheidet der Altinhaber mit Unterschrift des Kaufvertrags aus. Zuständigkeiten, Arbeitsplätze bis hin zur Sprachregelung gegenüber den Mandanten sind dann klar geregelt. „Nach 40 Jahren darf ich mich noch einmal der Freude an der Tätigkeit als Steuerberater widmen, ohne Leistungsdruck und unternehmerische Ver-

Sechs wichtige Fragen zur Kanzleiübergabe

1. Was will ich?
2. Warum will ich ver-/kaufen?
3. Wann will ich ver-/kaufen?
4. Wie will ich es machen?
5. Mit wem will ich es durchziehen?
6. Wieviel will/kann ich bezahlen/bekommen?

Sieben Irrtümer zum Thema Kanzleiwert

1. Ich finde schon einen Käufer.
2. Die Einrichtung zählt mit.
3. Mein Lebenswerk hat per se einen Wert.
4. Klassische Steuerberatertugenden sind gefragt.
5. Der Name meiner Kanzlei bringt Extrageld.
6. Der Käufer rechnet genauso wie ich.
7. Ich bekomme den Wert meiner Kanzlei voll bezahlt.

Quelle: Glawe Unternehmensvermittlung GmbH, Köln

antwortung“, freut sich Michaelis auf die Stunde X. Dann werden auch die Mitarbeiter über die neue Situation informiert.

Dabei werden insgesamt häufig Fehler gemacht: Gerüchte sickern durch oder die Belegschaft leidet beim Verkaufsprozess jede Schleife der Verhandlungen persönlich mit. „Das erhöht erfahrungsgemäß die Fluktuation und wirkt schlimmstenfalls negativ auf die Mandanten – je später man zu einem Verkauf informiert, desto besser für das Projekt“, mahnt Kanzleivermittler Loch zur Informationsabstinenz. Hier stünde ein Verkäufer besonders in der Verantwortung für die Zukunft der Kanzlei.

Viele Inhaber stochern im Trüben, wenn es um eine Vorstellung zum Wert ihrer Praxis geht. Ein möglicher Kaufpreis resultiert aus ideellem Wert plus Substanzwert. Begleitet wird die Wertermittlung viel zu oft von einer Reihe fataler Irrtümer, die beim erzielbaren Preis von großen Enttäuschungen bis hin zur Kränkung führen können. „Die meisten Übergebenden glauben, sie fänden schon einen Käufer für ihre Praxis – oft verkalkuliert sich die abgebende Partei an dieser Stelle jedoch“,

» Praxenbörsen

Neben Kanzleivermittlern wie Glawe haben der Deutsche Steuerberaterverband und der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt eigene Online-Praxenbörsen eingerichtet.

» Fahrplan zum Verkauf

Folgende Punkte sollen Kanzleihinhabern dabei helfen, das Thema Kanzleinachfolge strukturiert anzugehen.

- 1 Persönlichen Zeitplan fixieren.
- 2 Praxiswertsteigernde Reorganisation durchführen, falls erforderlich.
- 3 Fachliche und persönliche Anforderungen an Berufsqualifikation aufgrund eigener Kanzleistrukturdaten definieren.
- 4 Kanzlei bewerten/Kaufpreisvorstellung entwickeln.
- 5 Technische und regionale Kommunikationswege zu Nachfolgern klären.
- 6 Kontakt zu Nachfolger aufnehmen, grundlegende gegenseitige Erwartungen klären.
- 7 To-do-Liste weiteren Klärungsbedarfs erstellen.
- 8 Abarbeitender To-do-Liste (u.a. Mandanten- und Mitarbeiterliste erstellen, Übertragungsvertrag mit Übergabemodalitäten/-bedingungen entwerfen, Finanzierungszusage einholen).
- 9 Vertragsschluss.
- 10 Vertragsabwicklung (Übergabe ggfs. mit überleitender Tätigkeit des bisherigen Kanzleihinhabers, Kaufpreistilgung).

Quelle: Wolfgang Wehmeier, Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg

so Löbbers. Dass eine Kanzlei als Lebenswerk einen eigenen Wert habe, schlägt beim Kaufpreis ebenso wenig zu Buche wie der Glaube, ein eingeführter Name bringe zusätzlich Geld in die Kasse. Längst nicht immer kann ein Verkäufer den vollen Wert seiner Kanzlei realisieren.

15 bis 20 Prozent Eigenkapital erwartet die KfW bei einer Kanzleifinanzierung – aus Sicht der Kanzleivermittler bei Glawe ein guter Wert. Je nach angestrebter Umsatzgröße liegen 100.000 Euro also durchaus im Bereich, den ein potenzieller Erwerber nachweisen muss. Allerdings sind dies doch Mittel, über die der Berufsnachwuchs in der Regel selten verfügt.

Kanzleiverkäufer sollten sich deshalb zur leichteren Realisierung einer Übertragung durchaus Gedanken machen, ob sie nicht selbst als Bürge zur Kaufpreisfinanzierung bereitstehen. Für potenzielle Käufer empfiehlt es sich, mindestens drei Finanzierungsangebote einzuholen. Neben der eigenen

Hausbank tut man gut daran, die Bank des Veräußerers zu konsultieren, ergänzt von einem Finanzierungsvorschlag eines dritten Kreditinstituts. „Wir haben sehr gute Erfahrungen mit der Bank des Veräußerers, sie kennt die Kanzlei in der Regel gut, braucht deshalb weniger umfangreiche Unterlagen, fragt weniger nach und macht oft ein günstiges Angebot, weil die Geschäftsbeziehung erhalten werden soll“, berichtet Glawe-Geschäftsführer Michael Loch. Ein weiterer Punkt betrifft das Tempo der Bearbeitung: „Die frühere Hausbank ist häufig schneller zu einer Entscheidung bereit.“

Kanzleien in der Größenordnung von 500.000 bis 600.000 Euro Umsatz wollen häufig nur Beteiligungen abgeben. Hier gilt es, realistisch und konsequent betriebswirtschaftlich zu rechnen: Aus der Rendite müssen Tilgung, Zins und Unternehmerlohn geschultert werden. „Steuerberater sind alles Leute, die rechnen können: Damit eine Kanzlei beim Verkauf attraktiv ist, sollte die Rendite idealerweise bei 35 bis 40 Prozent liegen“, erklärt Glawe-Berater Loch und ergänzt: „Die meisten Kaufinteressenten sind keine Existenzgründer mehr, die Selbstausschüttung bereitwillig in Kauf nehmen, sondern gestandene Kollegen, die sich verändern wollen.“ Ein gewisser Lebensstandard sei gegeben und der Wunsch nach einer langfristigen Verbesserung nicht zuletzt ein Treiber für den Kaufgedanken.

Eine Kalkulation mit gespitztem Bleistift und eine streng strategische Betrachtung standen bei Stefan Weber*, Steuerberater aus Franken, am Anfang seines Plans, eine eingeführte Kanzlei zu übernehmen: „Ich habe den geringsten Teil meines Berufslebens als Steuerberater gearbeitet – stattdessen habe ich vor allem Ideen entwickelt und Prozesse optimiert.“

Nüchterne Investitionsrechnung und Emotion prallen aufeinander

Der Anfang-Vierzigjährige hat Chancen und Risiken gründlich bedacht und das Resultat auf die Waagschale gelegt. „Ich möchte kaufen – habe aber auch andere Lebensentwürfe als Plan B in der Schublade.“ Die Steuerberatung lockt ihn am meisten: „Sie ist ein sehr stabiles Feld und bietet sich bei attraktiven Renditechancen an, um mit Fremdkapital etwas aufzubauen.“ Dass er dafür in der Praxis mitarbeiten muss, passt in Webers persönliche Zukunftsplanung. Den Ausschlag für den Kauf habe das Zusammenspiel verschiedener Faktoren gegeben: Der Wunsch nach Unabhängigkeit, Gestaltungsräumen und freier Entfaltung, ein angemessenes

Einkommenspotenzial, die Attraktivität der Branche sowie sichtbare Entwicklungsperspektiven bilden für Weber eine ansprechende Mischung.

Zu Beginn seiner Suche hat Weber verschiedene professionelle Vermittlungsagenturen kontaktiert: „Das war und ist äußerst hilfreich. Wir Steuerberater haben Glück, dass es in unserer Branche so etwas gibt, in anderen Bereichen sind solche Spezialisten Mangelware.“ Mit möglichen Kaufobjekten schnellte Webers Lernkurve über das Thema steil nach oben. Rasch wurde der Steuerberater in Bayern fündig, die Verträge für eine Praxis mit etwa 700.000 Euro Umsatz und zehn Mitarbeitern liegen zur Unterzeichnung bereit. Schon heute plant der Neuinhaber seine nächsten Expansionschritte, dann soll es um eine Kanzlei zum Kaufpreis von rund einer Million Euro gehen.

Angst zu scheitern zeitgleich mit finanziellem Risiko verbunden

Bei aller Nüchternheit ist auch der findige Franke nicht über Zweifel erhaben. Was klug durchdacht und sauber gerechnet ist, macht ihm hin und wieder selbst Kopfzerbrechen: „Klar frage ich mich ab und zu, ob ich das hinbekomme“, zeitgleich verbinde sich die Angst zu scheitern mit dem finanziellen Risiko. Auch die Frage, wie er als Steuerberater dann wirklich bei den Mandanten ankommt, treibt den Kanzleineuling um: „Bleiben sie da? Akzeptieren sie mich als Vertrauensperson?“, gibt es trotz sauberer Vorbereitung Parameter, die außerhalb seiner Einfluss-sphäre stehen.

Um das Risiko für sich selbst überschaubar zu machen, versucht er, den Erwerb so zu strukturieren, dass er auch eine Ausstiegs-option hat: „Wenn ich das Ding gegen die Wand fahre und mein Eigenkapital verliere, bin ich nicht komplett mittellos.“ Weber ist zwar bereit, für sein Vorhaben alles zu geben, allerdings will er für den Fall des Scheiterns einen persönlichen Ruin verhindern.

* Namen der Redaktion bekannt.



Dr. Ulrike Felger

ist Wirtschaftsjournalistin und Kommunikationsberaterin. Sie beschäftigt sich seit vielen Jahren mit Themen, die kleine und mittelständische Betriebe bewegen.

E-Mail: felger@espresso-kommunikation.de

Interview

„Nachfolge wird eher dem Zufall überlassen“

Loszulassen ist eine der schwierigsten Aufgaben im Vorfeld einer Kanzleiübergabe, so Wolfgang Wehmeier, Geschäftsführer Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e. V. und Buchautor zu diesem Thema.



SteuerConsultant: Welche Rolle spielt das Thema Nachfolgeplanung bei den Kanzleichefs?

Wolfgang Wehmeier: Steuerberater gestalten und beraten die unternehmerischen Anliegen ihrer Mandanten erfolgreich, weil sie zielorientiert und systematisch vorgehen. Diese Prinzipien scheinen nicht für die eigene Person zu gelten. Der Abschied als Kanzleihinhaber ist häufig nicht Konsequenz und Teil eines Lebensplanes: Er wird eher dem Zufall überlassen oder erst durch äußere, zum Teil leider ungewollte, Umstände, wie schwere Erkrankungen Anlass zur Nachfolgeregelung.

SteuerConsultant: Welche Aspekte bei den Vorüberlegungen zur Übergabe werden häufig übersehen?

Wehmeier: Es gibt einen erhöhten Zeitbedarf durch die veränderten Lebenseinstellungen des Berufsnachwuchses, welcher nicht mehr mit aller Macht in eine selbstständige Existenz drängt. Was auch oft fehlt, ist eine selbstkritische Analyse der Erfolgsfaktoren der zu übertragenden Kanzlei.

SteuerConsultant: Inwiefern kranken Nachfolgeprozesse und die entsprechenden Vorüberlegungen an emotionalen Erwägungen?

Wehmeier: Psychologisch-emotionale Probleme resultieren u. a. aus einer sehr langen Berufstätigkeit, die vermeintlich zu einer ganz besonderen Vertrauensbindung mit den Mandanten geführt haben soll. Die Standardaussage: „Meine Mandanten hängen so an mir, die kann man nicht einfach an den erst Besten übertragen ...“ Doch dann klärt sich regelmäßig, dass doch nicht der Superman des deutschen Steuerrechts gesucht wird, sondern ein ganz normal qualifizierter Nachfolger.

Problematisch wird es, wenn mit überhöhten, aber unklar definierten Anforderungen der Übertragungsprozess hinauszögert wird oder diese als Begründung für einen hohen Verkaufspreis für das „Lebenswerk“ dienen sollen. Eine rationale Verhandlungsführung ist dann erschwert, weil die eigentlichen Beweggründe kaschiert sind.

SteuerConsultant: Wer kann in schwierigen Situationen zur Klärung dieser Hürden beitragen?

Wehmeier: Jede Person, der die Beteiligten Vertrauen schenken. Das kann selbstverständlich ein Berufsunabhängiger sein, der diesen Prozess vielleicht schon einmal durchlaufen hat. Kenntnisse steuerrechtlicher Konsequenzen können dann vorausgesetzt werden – bei gesellschafts-, haftungs- und berufsrechtlichen Alternativgestaltungen wird es schon problematischer. Diese subjektiv geeignete Unterstützung darf aber nicht zum Maß aller Dinge werden. Für zusätzliche Erfahrungen und Ein-

blicke gibt es die Haupt- und Ehrenamtler der Berufsorganisationen, sie sind neutral und objektiv. Soweit die eigene Interessenlage von Branchenberatern und Maklern bewusst und offengelegt ist, können auch solche Personenkreise hinzugezogen werden.

SteuerConsultant: Wann ist der Moment, die Mitarbeiter über eine geplante Übergabe zu informieren?

Wehmeier: Die Mitarbeiter haben das Älterwerden des Kanzleihinhabers selbst miterlebt und sich eigene Gedanken über die Fortführung der Kanzlei gemacht. Im Gegensatz zum selbst gewählten Arbeitsplatz bzw. Arbeitgeber wird ein Nachfolger unabänderlich präsentiert. Ein echtes Mitspracherecht bei der Auswahl ist trotzdem die Ausnahme. „Mein Nachfolger muss zu meinen Mitarbeitern und Mandanten passen, für die muss gut gesorgt sein“, ist eine Standardforderung, die zumeist aber nur undifferenziert empfunden und nicht klar definiert wird.

SteuerConsultant: Was bleibt den Mitarbeitern also übrig?

Wehmeier: § 613a BGB gibt ihnen die Arbeitsplatzsicherheit, die sie sich in der Regel wünschen, aber ist diese gesetzliche Schutzregel den Betroffenen überhaupt bewusst?

Der Moment der Wahrheit gegenüber der Belegschaft ist meines Erachtens erreicht, wenn Kanzleihinhaber und Nachfolger sich zumindest vorvertraglich schriftlich gebunden haben. Mitarbeiter wollen – wie übrigens auch Mandanten – eine klare Lösung und keine Detailschilderung schwieriger Verhandlungen.

Steuerberaterprüfung

Lernen, schlafen,
essen, lernen

Viel Zeit, viel Geld und noch mehr Nerven investieren Kandidaten in die Vorbereitung ihrer Steuerberaterprüfung. Trotzdem scheitert jährlich rund die Hälfte an dem hohen Niveau des Examens. Ein Überblick über Wege zum Erfolg und die Arten der Vorbereitung.

Die Prüfungsvorbereitungen auf das Steuerberaterexamen verlangen den Kandidaten oft alles ab.

„Stellen Sie sich darauf ein, dass das Steuerberaterexamen Ihnen alles abverlangen wird. Die meisten von Ihnen werden nicht um die Erfahrung herumkommen, dass die Examensvorbereitung ein unvermeidbares Lebensgefühl mit sich bringt: Das Gefühl, verrückt zu werden. In der englischen Sprache nennt man diesen Zustand ‚going crazy‘. Während meiner Vorbereitung auf das Examen empfand ich meine Stimmungslage durch diese Vokabel aber nicht immer ausreichend gewürdigt. Durch das deutsche Steuerrecht währte ich mich immer noch ein Stückchen näher am Wahnsinn. Ich empfand es nicht als ‚going crazy‘, ich empfand es als ‚going tax!‘“, schreibt StB Stefan Steinhoff aus dem hessischen Bensheim in seinem Buch „Going tax: Tagebuch einer Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen“.

Tatsächlich gilt die Steuerberaterprüfung als eine der schwierigsten Prüfungen in Deutschland und der Vorbereitungsaufwand ist meist enorm. Laut der letzten Statistik der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) haben rund drei Viertel aller Bewerber eine rechtswissenschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche Hoch- oder Fachhochschulausbildung. Ein Viertel der Anwärter sind Praktiker, von denen wiederum die meisten Steuerfachwirt oder aber geprüfter Bilanzbuchhalter IHK sind. Für 67 Prozent der Kandidaten ist es ihre Erstprüfung, 26 Prozent sind Wiederholer, die Drittprüfung machen 7 Prozent. Jeder zweite, der die Prüfung antritt, fällt durch. Die Prüflinge stehen einer kaum zu bewältigenden Fülle an Lernstoff gegenüber: „Wenn man die Steuerberaterprüfung angeht, ist das wie einen 8.000er zu besteigen“, sagt Bettina Droste, Akademieleiterin bei Steuer-Lehrgänge Dr. Stitz in Köln.

Das Examen und die Vorbereitung darauf ist für rund anderthalb Jahre das Wichtigste im Leben des Prüflings. „Alles andere muss sich unterordnen, sonst schafft man das erfahrungsgemäß beim ersten Anlauf nicht. Das ist dann nicht nur frustrierend, sondern auch sehr kostenintensiv“, erklärt Droste. Ihr Tipp: „Gründen Sie in der Zeit keine Familie, kriegen Sie keine Kinder und bauen Sie keine Häuser.“

Je geringer die private Belastung ist, desto höher stehen die Chancen zum Erfolg. Auch sollte das Arbeitspensum in der Kanzlei unbedingt reduziert werden, wenn man die Prüfung in Angriff nehmen möchte: „Man kann nicht 60 bis 70 Stunden in der Woche arbeiten und sich nebenbei auf das Steuerberaterexamen vorbereiten“, weiß Andreas Wellmann, Geschäftsführer bei Steuerlehrgänge Dr. Bannas aus dem nordrhein-westfä-

lischen Rösrath: „Viele Lehrgangsteilnehmer fühlen sich vollkommen überlastet.“ Hinzu kommt meist noch die psychische Belastung durch den enormen Druck, die Prüfung zu bestehen – etwa dann, wenn der Arbeitgeber den Steuerberatertitel kurzfristig erwartet. „Eine besondere Drucksituation kann entstehen, wenn es um die Nachfolgeplanung in einer familiengeführten Kanzlei geht“, weiß Dr. Axel Endriss, Geschäftsführer der gleichnamigen Kölner Steuer-Fachschule.

Ohne die Hilfe eines Repetitors in Anspruch zu nehmen, wagt es heute kaum einer, vor die Prüfungskommission zu treten. Examens-Vorbereitungskurse gibt es inzwischen bundesweit in allen Facetten: Abend-, Samstags-, Wochenend- oder Fernkurse, Online-Lehrgänge oder Audiokurse – für fast jede berufliche Konstellation und für jeden Lerntyp gibt es das passende Prüfungsvorbereitungsprogramm.

Neben dem Steuerrechtsinstitut Knoll, der Steuer-Fachschule Dr. Endriss, dem Lehrgangswerk Haas, den Steuerlehrgängen Dr. Bannas und Steuer-Lehrgängen Dr. Stitz, der Beck Akademie AWS und der Econect Verwaltungs GmbH offerieren auch viele Steuerberaterkammern und -verbände Vorbereitungslehrgänge für die Steuerberaterprüfung. Reine Fernkursanbieter wie etwa das ILS-Institut für Lernsysteme kommen ebenfalls für die Prüfungsvorbereitung in Frage, da ihre Qualität durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln überwacht wird.

Sogar neben dem Studium können sich Kandidaten inzwischen auf die Steuerberaterprüfung vorbereiten: Wer an der FH Mainz, an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München oder an der Hochschule Aalen den Master of Taxation macht, wird gleichzeitig für das Steuerberaterexamen fit gemacht.

Rat bei Kollegen suchen, Demo-Skripte anfordern

Steht man vor der Wahl, so sucht man sich am besten Rat bei Kollegen und fordert kostenlose Demo-Skripte der Anbieter an. Die meisten Akademien erlauben Interessenten außerdem, laufende Seminare zur Probe zu besuchen und stellen auf Nachfrage den Kontakt zu Dozenten und ehemaligen Teilnehmern her.

Egal aber, auf welchen Anbieter die Wahl fällt: „Der Einsatz des Kandidaten ist für den Prüfungserfolg ausschlaggebend. Wir geben nur den Rahmen vor, sorgen dafür, dass qualifizierte Dozenten da sind und dass die Skripte gut aufbereitet sind, aber die Hauptarbeit machen die Kandidaten allein

15 Tipps für den Erfolg

1. Unterstützung des Arbeitgebers einholen
2. Früh genug die gewünschten Vorbereitungskurse buchen
3. Evtl. schon vor dem Kurs Skripte fürs Selbststudium besorgen (zum Beispiel gegen Anzahlung)
4. Wochenplan und Monatsplan mit genauen Lernzielen (Themenfeldern) und Terminen erstellen
5. Einen Ablaufplan mit festen Lerntagen und festen Lernzeiten erarbeiten
6. Zeitpuffer für Unvorhergesehenes in den Zeitplan einbauen
7. Mindestens einen festen Tag pro Woche für Familie und Freunde reservieren
8. Den Zeit- und Ablaufplan konsequent einhalten
9. Sportlichen Ausgleich zum Lernen schaffen (Fitnessstraining, Spaziergänge an der frischen Luft etc.)
10. Auf gesunde Ernährung achten
11. Genügend schlafen
12. Von Anfang an regelmäßig nacharbeiten (besonders bei berufsbegleitenden Vorbereitungskursen)
13. In der Bibliothek ist die Ablenkung meist geringer als im Büro oder zu Hause
14. Klausuren unter realen Prüfungsbedingungen üben
15. Sich nicht von den anderen Prüflingen verunsichern lassen, die bald bestandene Prüfung in positiven Bildern vor dem geistigen Auge visualisieren etc.

zu Hause“, weiß Andreas Wellmann. Die von den Anbietern veröffentlichten „Bestehensquoten“ haben eigentlich nur einen geringen Aussagewert über den tatsächlichen Erfolg der einzelnen Lehrgänge, da viele Teilnehmer diverse Kurse von verschiedenen Akademien miteinander kombinieren, was bei der Auswertung der Prüfungsergebnisse jedoch keine Berücksichtigung findet.

Bei der Zusammenstellung der Vorbereitungskurse hat sich eine Mischung aus einem fachlichen Vorbereitungskurs für die schriftliche Prüfung, einem Klausurenkurs bzw. -training und einem Vorbereitungskurs für die mündliche Prüfung bewährt. Einige buchen zusätzlich noch eine Prüfungssimulation für die mündliche Prüfung. Die Kosten für dieses Gesamtpaket liegen je nach Anbieter und gewählter Kursform zwischen 5.000 bis 9.000 Euro, hinzukommen die Prüfungsgebühr in Höhe von rund 1.000 Euro und 200 Euro für die Bearbeitung des Antrags. Wer durchfällt, zahlt alles noch einmal.

Ausnahmen bilden die Steuerlehrgänge Dr. Bannas und die Beck Akademie AWS, die eine Erfolgsgarantie unter bestimmten Bedingungen gewähren. Fällt ein Prüfling trotz Buchung eines Vollzeitlehrgangs und des Klausuren-Intensivlehrgangs bei AWS durch, so kann dieser im nächsten Jahr kostenfrei am Vollzeitlehrgang teilnehmen. Bei den Steuer-Lehrgängen Dr. Stitz kann man hingegen den Vorbereitungskurs für die mündliche Prüfung kostenlos wiederholen,

wenn man durchfällt. Wer sich für Fernunterricht entscheidet, zahlt in der Regel deutlich weniger als Präsenzstudierende, jedoch kommen erfahrungsgemäß die wenigsten mit dieser Lernform klar: „Nur etwa zehn Prozent bringen die nötige Disziplin und Selbstständigkeit dafür auf“, weiß Bettina Droste und ergänzt: „Wenn sie schon vorher Erfahrungen mit Fernstudium gemacht haben und damit zufrieden waren, bestehen jedoch gute Chancen zum Erfolg.“

Ähnliches berichten Andreas Wellmann und Dr. Axel Endriss. Für die meisten Kandidaten sei Frontalunterricht in Präsenzform am besten geeignet. Auch im digitalen Zeitalter bestehen angehende Steuerberater noch immer auf Dozenten, die zum Greifen nahe sind, und auf Skripte in Papierform. Allerdings bietet die Steuer-Fachschule Dr. Endriss seit 2012 einen Online-Klausuren-Lehrgang an, der stark nachgefragt wird und als Ergänzung zum Präsenzkurs gute Dienste leistet. Das Lehrgangswerk Haas hat besonders viele Online-Kurse im Portfolio.

Da sich die meisten Nachwuchssteuerexperten neben ihrem Beruf auf das Examen vorbereiten wollen, buchen sie häufig berufsbegleitende Wochenendlehrgänge. „Hier wird das Wissen über rund anderthalb Jahre verteilt in Häppchen serviert, und es hat Zeit, sich zu setzen“, sagt Bettina Droste: „Trotzdem ersetzt der Wochenendkurs kein Selbststudium. 10 bis 20 Stunden pro Woche sollte man dafür je nach Lerntyp und Vorbildung

Checkliste

Wichtige Fragen im Vorfeld

Wer sich auf das Steuerberaterexamen vorbereiten will, sollte im Vorfeld einige Fragen für sich klären.

1. Kann ich zwei bis drei Abende pro Woche in Ruhe zu Hause lernen?
2. Gibt es in der Nähe eine Bibliothek, in der ich regelmäßig lernen kann?
3. Kann ich meine Familie und Freunde bzw. Hobbys über mehrere Monate vernachlässigen?
4. Könnte ich meine Familie für die intensive Lernphase kurz vor dem Examen verlassen?
5. Kann ich mein Arbeitspensum in der Kanzlei langfristig für die Prüfungsvorbereitung reduzieren?
6. Wird der Arbeitgeber mich für die Prüfungsvorbereitung (Crash-Kurs) bezahlt oder unbezahlt freistellen?
7. Was bin ich für ein Lerntyp? (Lerne ich am besten durch Hören, durch Lesen und Unterstreichen bzw. Abschreiben der Inhalte? Muss ich mich viel bewegen und kann ich schwer still sitzen?)
8. Bin ich eher ein kurzfristiger (Crash-Kurs in Vollzeit) oder ein langfristiger Lerner (berufsbegleitender Kurs)?
9. Habe ich schon Erfahrungen mit Fernkursen und bin ich bisher damit gut gefahren?
10. Brauche ich unbedingt den Austausch mit anderen Kursteilnehmern?
11. Kann ich mich einer (Internet-)Lerngruppe anschließen?
12. Kann ich mich gut selbst organisieren und disziplinieren?
13. Brauche ich den Zeitdruck, um besser lernen zu können? Oder brauche ich viel Zeit und arbeite gern in Häppchen?

schon einplanen.“ Endriss empfiehlt, grundsätzlich bei allen Kursformen noch einmal ungefähr die gleiche Zeit, die man im Kurs zugebracht hat, für die heimische Vor- und Nachbereitung einzurechnen. Beliebt als Alternative zum nebenberuflichen Wochenendstudium sind dreimonatige Inten-

siv-Kurse, die in Vollzeit den Prüfungskandidaten das nötige Fachwissen vermitteln. Allerdings ist hier eine komplette Freistellung vom Arbeitgeber notwendig: „Wer glaubt, nach acht Stunden im Lehrgang noch abends in der Kanzlei Mandate bearbeiten zu können, irrt sich“, warnt Andreas Wellmann: „Wenn dann noch Klausuren geübt werden, tun Sie nichts anderes als lernen, schlafen, essen und wieder lernen.“

Drei Monate komprimiertes Lernen reichen für viele nicht aus, um den gesamten Stoff zu verinnerlichen. Deswegen sei es ideal, wenn man sich schon vorher im Selbststudium, etwa mit Hilfe von Skripten aus dem Fernlehrgang, auf den Crash-Kurs vorbereitet. Einige Anbieter, wie etwa die Beck Akademie AWS, verschicken gegen eine Anzahlung die Kursskripte schon einige Monate im Voraus.

Spezielle Klausurenkurse oder -trainings absolvieren

Um für die umfangreichen Klausuren in der schriftlichen Prüfung gewappnet zu sein, sollten Kandidaten im Anschluss an den Wochenendkurs bzw. an den Vollzeitkurs unbedingt spezielle Klausurenkurse oder -trainings mit entsprechendem Schwerpunkt absolvieren. Klausuren aus den Vorjahren gibt es auf den Webseiten der Steuerberaterkammern oder bei den Anbietern der Vorbereitungslehrgänge. „Wenn man alle angebotenen Klausuren schreibt und etwas Glück hat, kommen die behandelten Themen im Examen vor. Das war bei uns in den letzten zwei Jahren so“, erzählt Geschäftsführer Wellmann von Steuerlehrgänge Dr. Bannas und ergänzt: „Wenn aber ein ganz neuer Fall dran kommt, den Sie so noch nie gesehen haben, ist es sehr schwierig, in der Kürze der Zeit eine Lösung zu erarbeiten. Die drei mal sechs Stunden Klausurzeit sind einfach viel zu knapp bemessen. Sie müssen also schnell genug werden und Sie müssen im Idealfall die Fälle so oder ähnlich schon gehabt haben, damit Sie nicht zu viel nachdenken müssen. Wenn Sie 60 Klausuren statt 30 schreiben, ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass Ihnen die Fälle schon bekannt sind.“ Zu betonen sei, dass der Haupteffekt im Klausurenschreiben liege, nicht im Nacharbeiten der Klausuren: „Es geht nicht darum, die Lösungen nachzulesen, Sie müssen möglichst viel unter realen Bedingungen schreiben, nicht nur zu Hause, wo man es mit der Zeit meist nicht so genau nimmt.“

Am besten wird die Examensvorbereitung mit der Unterstützung des Arbeitgebers möglich. Besonders in großen Kanzleien gibt es oft eigens eingerichtete Budgets, die

zur Finanzierung der Examenskosten oder für eine Freistellung zur Prüfungsvorbereitung eingesetzt werden. Einige Kanzleien und Gesellschaften, allen voran die Big Four, unterhalten hausinterne Trainingsprogramme, die neben dem Erwerb des Fachwissens auch Elemente des Coachings und Mentorings beinhalten. Schließlich müssen oft auch Lerntechniken sowie das Zeitmanagement trainiert und das Selbstvertrauen gestärkt werden, um gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Prüfungsvorbereitung zu schaffen. Kleinere Kanzleien fördern häufig ihre Mitarbeiter, indem sie ihnen eine mehrmonatige Freistellung ermöglichen oder sich an den Kosten für Examensvorbereitungskurse an privaten Akademien und Instituten beteiligen. Kann die Kanzlei die Kosten nicht anteilig übernehmen, kann vielen Angestellten auch ein Darlehen vom Chef nützlich sein.

„Die Vorbereitung ist eine höchst individuelle Angelegenheit, sodass keine allgemeingültigen Empfehlungen gegeben werden können. Insbesondere in der intensiven, finalen Vorbereitung kann das Verlassen des Wohnortes jedoch vorteilhaft sein, um ein fokussiertes Studium zu gewährleisten“, erklärt Dr. Axel Endriss. Andreas Wellmann von den Steuerlehrgängen Dr. Bannas rät zudem: „Je mehr Sie vor dem gebuchten Kurs schon im Selbststudium gelernt haben, desto mehr nehmen Sie später aus dem Präsenzunterricht mit.“ Bettina Droste von den Steuer-Lehrgängen Dr. Stitz besteht auf einer individuellen Strukturierung des Lernprogramms: „Sie müssen zeitliche und räumliche Freiräume fürs Lernen frei schaufeln und den Partner unbedingt hinter sich haben. Wenn der Partner den Vorbereitungsaufwand nicht mittragen will, sind die Aussichten sowohl für die Partnerschaft als auch für die Steuerberaterprüfung schlecht. Wenn man mit dem Lernen darauf wartet, dass man irgendwann dafür Zeit hat, dann kann man lange warten, denn Sie werden nie Zeit haben. Planen Sie feste Tage ein und halten Sie sich daran.“

**Irene Winter**

ist ausgebildete Personalreferentin und hat sich als freie Journalistin auf den Schwerpunkt Personal konzentriert.

E-Mail: irene-winter@freenet.de

Interview

„Lerntechnik entscheidet“

Lern-Coach Hubertus Busse aus München begleitet seit 30 Jahren Juristen, angehende Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei ihrer Examensvorbereitung.

SteuerConsultant: Herr Busse, warum scheitern so viele Kandidaten bei der Vorbereitung ihrer Steuerberaterprüfung?

Hubertus Busse: Das liegt meiner Erfahrung nach am sturen Auswendiglernen. Die meisten Kandidaten haben keine Vorstellung davon, wie man richtig lernt, und sie verstehen meist nicht genau, was sie da lernen, denn sie benutzen keine Fachwörterbücher. Das führt zwangsläufig zu Motivationsproblemen und zu „Aufschieberitis“. Das Lernen wird zur Qual. Wenn sie lernen zu lernen, werden sie „wissensgeil“.

SteuerConsultant: Wo liegen die größten Schwierigkeiten der Prüfungskandidaten?

Busse: Zum einen ist es die riesige Stofffülle, von der sich viele erschlagen fühlen, zum anderen scheitern sie an der Klausurtechnik, die man nur aus dem Klausurenschreiben lernen kann. Der Erfolg in der Steuerberaterprüfung hängt unter anderem vom Wortschatz der Kandidaten in Steuerrecht und Zivilrecht ab. Je größer ihr aktiver Fachwortschatz und ihr Strukturwissen der Steuermaterie ist, desto besser schneiden sie in der Klausur ab. Es reicht bei Weitem nicht aus, Skripte zu lesen und in Präsenzseminaren zuzuhören. Auswendiglernen bringt nur schnelles Vergessen.

SteuerConsultant: Was empfehlen Sie stattdessen?

Busse: Wir coachen eine Methode, wie Prüfungskandidaten ihren Passivwortschatz aus Hören und Lesen in den Aktivwortschatz umwandeln und für ihr Examen verfünf- bis verzehnfachen. Die Menge der Fachwörter, die sie von sich aus schreiben und sprechen können, ohne nachzudenken, also der aktive Wortschatz, bestimmt die Note in der Klausur. Auch müssen sie die Struktur, die innere

Logik der Steuerliteratur kennen und den roten Faden nicht verlieren. Sie bringen den Inhalt der Bücher und Skripte komplett auf Karteikarten nach dieser inneren Logik. Statt sechs Wochen für ein Skript zu brauchen, schreiben sie das Skript in einer Woche auf Karteikarten. Diese zwei Bausteine coachen wir intensiv. Außerdem empfehle ich, regelmäßig das Gabler-Wirtschaftslexikon und das juristische Wörterbuch von Köbler aus dem Vahlen Verlag bei der Fachlektüre zu gebrauchen.

SteuerConsultant: Wie verläuft Ihr Lern-Coaching, und wann fängt man am besten damit an?

Busse: Früher sind die Kandidaten zu mir gekommen, heute coache ich sie immer online über Skype. Das geht auch, wenn sie gerade auf Dienstreise sind. So habe ich Kunden auf Mallorca, in London, in Hamburg und Berlin. Das Coaching-Programm läuft insgesamt über elf Wochen, wobei wöchentlich eine zweistündige Sitzung geplant ist. Anfangen sollte man damit möglichst früh, damit man nicht unnötig viel Zeit mit überflüssigem Pauken verliert – am besten noch vor dem anstehenden fachlichen Crash-Kurs oder dem berufs begleitenden Wochenendkurs.

SteuerConsultant: Mit welchen Kosten sollte man bei Ihrem Coaching-Programm rechnen?

Busse: Um die 3.000 Euro für das gesamte Programm sollte man veranschlagen. Eine Probestunde am eigenen Skript des Kandidaten gibt es kostenlos, sie ist Voraussetzung für eine effektive Zusammenarbeit. Zunächst lasse ich den Kandidaten laut Abschnitte aus dem Skript vorlesen. Dann merke ich schon, wo einige Probleme liegen. Wenn er Fehler macht und sich verliert, hat er das Gelesene oft nicht verstanden. Dann zeige ich ihm auf, wie er sich den Text erschließen kann.



SteuerConsultant: Wer sind Ihre Kunden?

Busse: Die Hälfte meiner Kunden sind Juristen, die die Steuerberaterprüfung in Angriff nehmen wollen, die andere Hälfte machen Praktiker aus – meist Steuerfachangestellte, die sich zum Steuerberater entwickeln wollen. Aber auch gestandene Anwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer lassen sich von mir coachen.

SteuerConsultant: Kann das Coaching einen Vorbereitungskurs ersetzen?

Busse: Nein, das Lern-Coaching ist kein Fachkurs, hilft aber enorm beim Fachkurs. Ich empfehle, beim Fachanbieter unbedingt auch einen Klausurenkurs zu belegen oder sich Klausuren schicken zu lassen. Die Klausurtechnik müssen sie blind beherrschen, um in der kurzen Zeit alles zu schaffen.

SteuerConsultant: Unterstützen Sie die Kandidaten auch emotional bei der Prüfungsvorbereitung, zum Beispiel wenn die Motivation nachlässt oder der Druck zu groß wird?

Busse: Nach meiner Erfahrung ergeben sich diese Probleme gar nicht mehr, wenn die Kandidaten unsere Lernmethode verinnerlicht haben. Das Lernen fängt an, Spaß zu machen, die methodische Vorgehensweise macht sie „wissensgeil“. Burnout bei der Prüfungsvorbereitung tritt nur dann auf, wenn man nicht weiß, wie man lernt. Ein Tag in der Woche sollte aber unbedingt für Familie und Freunde reserviert werden.

Mobilität

Geräte sicher managen

Mobile Geräte wie Smartphones und Tablets stellen hohe Anforderungen an die IT-Verantwortlichen in den Kanzleien. Abhilfe kann ein Mobile-Device-Management schaffen, das bei der Administration des Gerätebestands hilft und die Datensicherheit erhöht.



Der Einsatz privater Endgeräte wie Smartphones oder Laptops nimmt fortwährend zu und stellt die IT-Verantwortlichen im Bereich Sicherheit vor neue Herausforderungen.

Die IT-Infrastruktur in den Steuerkanzleien hat sich grundlegend verändert: Noch vor wenigen Jahren standen alle Computer auf den Schreibtischen in den Büros und die Steuerdaten wurden lokal auf dem PC oder auf einem Server in der Kanzlei gespeichert. Mit einer Firewall, einem Antivirenschutz und einem Backup-System war man bereits gut vor Datenverlust oder Angriffen von außen geschützt. Heute dagegen liegen die Daten meist bei einem externen Rechenzentrumsanbieter in der Cloud, transportable Notebooks haben vielfach die Computer verdrängt oder ergänzen mindestens den Gerätepark der Kanzlei.

Kanzleianwendungen werden mit Privatgerät genutzt

Die Mitarbeiter greifen jetzt auch unterwegs per Smartphone oder Tablet-Computer auf die Kanzleianwendungen oder -daten zu und erhalten E-Mails mit schützenswerten

Mandanteninformationen direkt aufs Smartphone. Dieses gehört in vielen Fällen nicht der Kanzlei, sondern ist im Privatbesitz der Mitarbeiter. Dieser Ansatz nennt sich „Bring your own device“, kurz BYOD.

BYOD lässt sich nicht mehr unterbinden, meint Luis Praxmarer, Global Research Director der Experton Group aus den USA. Für ihn ist ein eindeutiger Hinweis darauf die Beobachtung, dass die leitenden Mitarbeiter in den meisten Firmen die ersten seien, die ihre eigenen Geräte mitbringen. Praxmarers Marktforschungskollegen von Gartner erwarten sogar, dass bereits 2016 fast jedes vierte Unternehmen aufhören wird, seinen Mitarbeitern Geräte zur Verfügung zu stellen. Die Mobilisierung der IT und die wachsende Akzeptanz von geschäftlich genutzten Privatgeräten stellen hohe Ansprüche an die Absicherung der mobilen Computer und Daten. Es verwundert daher nicht, dass bei den IT-Verantwortlichen die Sorgenfalten immer

tiefer werden. Laut einer europaweiten Studie des Sicherheitslösungsanbieters Kaspersky haben 41 Prozent der befragten Entscheider Angst, dass über mobile Geräte wie Smartphones oder Tablets kritische Daten verloren gehen. Fast jeder dritte Befragte fürchtet, dass Mitarbeiter die Geräte verlieren und jeder fünfte, dass der Befall mit Schadsoftware Probleme bereitet.

Besonders private Endgeräte von Schadsoftware betroffen

Auch die Gartner-Analysten sehen den Einsatz von privaten mobilen Geräten für berufliche Zwecke kritisch. Sie erwarten, dass in diesem Jahr solche Smartphones und Tablets doppelt so oft von Schadsoftware befallen sein werden wie unternehmenseigene. Um Geräte und Daten vor Verlust oder Beschädigung bestmöglich zu schützen, benötigen die Kanzleien eine durchdachte Sicherheitsstrategie. „Bei der Nutzung von

mobilen Lösungen für ‚sensible‘ Daten ist größte Vorsicht angebracht, da ein wirklicher Schutz der Daten letztlich nicht möglich ist. Aufgrund dieser Problematik hat sich Wolters Kluwer bei der Entwicklung mobiler Lösungen für die Addison-Software grundsätzlich dafür entschieden, dass die Daten nur auf den Servern liegen und nur per Zugriffskontrolle bereitgestellt werden“, sagt Ralf Kurka, Geschäftsführer Produktentwicklung der Wolters Kluwer Software und Service GmbH, dem Hersteller der Addison-Software. „Die mobilen Geräte selbst müssen mit einem zusätzlichen systemseitigen Schutz ausgestattet werden, wenn zum Beispiel damit der E-Mail-Account genutzt oder die Log-ins abgespeichert werden.“

Sicherheit des Endgeräts spielt entscheidende Rolle

Auch Oliver Schonschek, Mitarbeiter beim Beratungshaus Experton im bayerischen Ismaning, fordert von den Kanzleien, besonderes Augenmerk auf den Schutz der Daten zu legen. „Gerade beim Umgang mit sensiblen Finanz- und Steuerdaten spielt die Sicherheit des genutzten Endgeräts – sei es ein Tablet, sei es ein Smartphone – eine entscheidende Rolle“, sagt er. Für ihn setzt sich die Gesamtsicherheit eines Smartphones oder Tablets aus drei Elementen zusammen: der Gerätesicherheit, der Ausstattung mit zusätzlicher Sicherheitssoftware und der Sicherheit des Betriebssystems.

Mit Gerätesicherheit meint Schonschek die Schutzmaßnahmen, die das Gerät selbst zur Verfügung stellt. Das kann zum Beispiel eine Vorrichtung für einen Diebstahlschutz sein oder ein integrierter Sensor zur Erfassung des Fingerabdrucks. Es bringe wenig, wenn das Betriebssystem oder die Zugangssoftware einen biometrischen Zugangsschutz biete, der aber wiederum von der Geräte-Hardware nicht mit einem entsprechenden Sensor unterstützt werde. „Der Anwender sollte deshalb beim Gerätekauf unbedingt auf die Hardware-Anforderungen der eingesetzten Sicherheitsfunktionen achten“, sagt Schonschek.

Zusätzliche Sicherheitssoftware liefert wichtige Funktionen, die das Betriebssystem selbst nicht bietet. Das könne eine Anti-Malware-Lösung sein oder eine Verschlüsselungssoftware, die die Daten bei der Speicherung auf der Festplatte oder Speicherkarte in den mobilen Geräten automatisch kodiert und so den unautorisierten Zugang zu den Daten erschwert. Das dritte Kriterium ist die intrinsische Sicherheit des verwendeten Betriebssystems. Die Grundsicherheit

führender Tablet-Betriebssysteme hat die Experton Group in einer Studie untersucht und miteinander verglichen. Dabei lag der Fokus auf den Risiken durch Geräteverlust und BYOD.

Die Autoren fanden deutliche Unterschiede der Betriebssysteme heraus. Sie schreiben unter anderem: „In den Bereichen Zugangsschutz, Verschlüsselung und Datenfernlöschung besteht bei einem Tablet auf Basis von Android 4.3 der Bedarf an zusätzlichen Sicherheitslösungen, wenn eine Mehr-Faktor-Authentifizierung, eine automatische Verschlüsselung und eine selektive Datenfernlöschung umgesetzt werden sollen. Ein Apple I-Pad auf Basis von IOS 7 bietet hingegen bereits die Möglichkeit zur starken Authentifizierung und eine automatische Verschlüsselung. Bei der Datenfernlöschung jedoch werden alle Daten auf dem I-Pad gelöscht, auch die privaten Daten im Fall von BYOD. Windows-8.1-Tablets bieten die Möglichkeit für einen starken Zugangsschutz und bei Instant-Go-fähigen Geräten eine automatische Verschlüsselung.“

Oliver Schonschek legt den Kanzleien eine einfach zu handhabende automatische Verschlüsselung ans Herz: „Die Anwender sollten darauf besonders achten, da es in der Kanzlei kaum IT-Experten zu deren Einrichtung gibt. Auch hier unterscheiden sich die mobilen Betriebssysteme, wie unsere Studie zeigt.“

Generell gilt als Mindestvoraussetzung: Höchstmögliche Sicherheit erreicht man nur, wenn Betriebssystem und alle installierten Programme stets aktuell sind und alle Updates sofort nach Bereitstellung durch den Hersteller aufgespielt werden. Hierbei kann eine Lösung für ein zentrales Gerätemanagement – im IT-Fachjargon Mobile Device Management, kurz MDM – nützliche Dienste leisten.

Damit lässt sich festlegen, wann welche Updates automatisch auf den Mobilgeräten installiert werden, oder welche Anwendungen die Kollegen überhaupt auf welchem Gerät installieren dürfen. Letzteres ist eine wichtige Sicherheitsfunktion, wie ein Anfang Dezember 2013 von der US-Handelsbehörde FTC publik gemachter Fall verdeutlicht: Eine Taschenlampen-App für Android-Smartphones hatte unter anderem den Aufenthaltsort des Smartphones ohne Einwilligung der Telefonbesitzer an die Entwickler übermittelt, die sie an Dritte weiterreichten.

Mit vielen MDM-Lösungen kann man sicherstellen, dass die Nutzer nur vertrauenswürdige Anwendungen auf den Smartphones installieren können. Die Administration aus

der Ferne kann sogar so weit gehen, dass Schnittstellen wie Bluetooth deaktiviert werden. So kann man eines der Haupteinfallstore für Schadsoftware auf Smartphones und Tablets zuverlässig schließen.

Datenfernlöschung per Mobile Device Management wichtig

Wichtig im Fall eines Geräteverlusts – sei es durch Diebstahl oder weil der Besitzer es verloren hat – ist die Möglichkeit, über das Mobile Device Management eine Fernlöschung der gespeicherten Daten vorzunehmen. So kann man im Fall der Fälle vielleicht noch das Schlimmste verhindern und alle der Geheimhaltung unterliegenden Informationen entfernen, bevor sie Unbefugten in die Hände fallen. Ein MDM kann nur dann zuverlässige Dienste leisten, wenn es vom Gerätenutzer keine Aktion verlangt und er die Managementfunktion nicht beeinflussen kann.

„Mobile-Device-Management-Lösungen sind immer dann wichtig, wenn die vorhandene Gerätelandschaft komplex ist und wenn Richtlinien zentral durchgesetzt werden sollen“, sagt Experton-Mitarbeiter Schonschek.

„Die Komplexität hängt aber nicht nur von der Zahl der Geräte ab, sondern auch von der Vielfalt der genutzten Gerätetypen, der mobilen Betriebssysteme und Anwendungen. Wenn also die Zahl der Nutzer klein, die Vielfalt bei den Geräten aber hoch ist, kann sich der Einsatz eines MDM trotzdem lohnen, insbesondere für die Durchsetzung einer umfassenden Verschlüsselung auf allen Geräten.“ Bei der Wahl einer Mobile-Device-Management-Lösung hat der Kanzleibesitzer prinzipiell zwei Möglichkeiten: Entweder er installiert sie auf einem kanzleieigenen Server oder er bezieht die Dienstleistung aus der Cloud.

Ersteres lohnt sich der meist hohen Anschaffungskosten sowie des Installations- und Wartungsaufwands wegen eher für sehr große Organisationen mit eigenen IT-Experten. Die Cloud-Lösung dagegen hat den Vorteil, dass sie ohne teure Anfangsinvestitionen auskommt, beliebig skalierbar ist und auch keinen Wartungsaufwand verursacht.

Die Mobilfunknetzbetreiber sind bereits auf diesen Zug aufgesprungen und bieten ihren Kunden MDM-Lösungen an. Gemeinsam haben die von den Netzbetreibern angebotenen Lösungen die breite Unterstützung von Betriebssystemen, die von Googles Android über Apples IOS, Blackberry, Windows Phone 8 bis hin zu Nokia Symbian reicht. Die Preismodelle hingegen unterscheiden sich erheblich: So verlangt T-Mobile bei weniger als 200 administrierten Geräten monatlich

netto 4,95 Euro pro Gerät. Hinzu kommt bei einer Mindestvertragslaufzeit von drei Monaten eine monatliche Grundgebühr von 396 Euro. Vodafone rechnet den „Secure Device Manager“ pro Gerät ab: Bei einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten kostet die Lizenz für jedes administrierte Smartphone oder Tablet 2,99 Euro im Monat. O2 wiederum verlangt für das Mobile Device Management monatlich 74,75 Euro netto für das Basispaket und bietet dafür 25 Lizenzen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate, jede weitere Lizenz kostet bei O2 2,99 Euro netto pro Monat.

Auch die Datev bietet eine zentrale Verwaltungslösung an, allerdings nur für mobile Geräte mit iOS und Android ab Version 4.1. Um per Mobile Device Management die VPN- (Virtual Private Network) und Sicherheitsrichtlinien wie etwa die Festlegung von mindestens sechsstelligen Sperrkennwörtern oder die Verwendung geräteindividueller Zertifikate durchsetzen zu können, muss die

Kanzlei Datevnet und Datevnet pro mobil einsetzen und auf den mobilen Geräten die kostenfreie Mobile Iron-App oder Cisco-Anyconnect-App installiert sein. Dann besteht auch die Möglichkeit, Daten aus der Ferne zu löschen bzw. verloren gegangene oder entwendete Geräte zu sperren. „Die Bepreisung für Datevnet pro mobil bemisst sich an der Anzahl der damit konfigurierten mobilen Geräte: 12 Euro zzgl. Umsatzsteuer berechnet Datev monatlich pro Gerät“, sagt Datev-Mann Benedikt Leder.

Ohne Einwilligung keine Löschung privater Daten

Bei der Datenlöschung aus der Ferne sind vor allem beim Einsatz privater Geräte für Kanzleizwecke spezielle rechtliche Aspekte zu beachten. Private Daten dürfen ohne Einwilligung der Mitarbeiter nämlich nicht ohne Weiteres von den Geräten gelöscht werden. Doch laut Experton fehlt im Gegensatz zu

Windows 8.1 „bislang bei Android 4.3 und Apple iOS 7 eine Möglichkeit, zwischen privaten und betrieblichen Daten zu unterscheiden“. Falls bei einem Geräteverlust auch die privaten Daten gelöscht werden, muss der Kanzlei dafür eine Einwilligung des betroffenen Nutzers vorliegen. Experton führt an, dass solche Einwilligungen als kritisch eingestuft werden, da im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses die Freiwilligkeit der Einwilligung nicht immer gewährleistet sei. Solche Bedenken räumt der Stuttgarter Rechtsanwalt Markus Schließ aus. Der Fachanwalt für IT-Recht und Arbeitsrecht sowie Lehrbeauftragte an der Hochschule der Medien Stuttgart und an der Fachhochschule für Technik in Esslingen sagt, dass eine Einwilligungslösung rechtlich einwandfrei ist. „Wenn der Mitarbeiter als geschäftsfähiger Mensch einen Arbeitsvertrag unterschreiben und eine Kündigung aussprechen kann, kann er auch entscheiden, ob er mit dieser Lösung einverstanden ist oder nicht. Wer mit der Lösung faktisch nicht einverstanden ist, kann die Vereinbarung dennoch unterschreiben und eben für private Zwecke sein eigenes Gerät nutzen.“

Grundsätzlich habe die Kanzlei, wenn sie die Privatnutzung von kanzleieigenen Geräten erlaubt, kein wie auch immer geartetes Zugriffsrecht auf die privaten Daten. „Im konkreten Verlustfall wird man dann zu prüfen haben, ob die Löschung auch im Sinne des Arbeitnehmers ist, und gegebenenfalls sein Einverständnis holen“, führt Schließ aus. „Ist die Privatnutzung nicht gestattet – was sehr selten vorkommt –, gibt es kein Problem, da sich dann ja gar keine privaten Daten auf dem Gerät befinden dürfen.“ Schließ empfiehlt den Arbeitgebern, die Frage der Datenlöschung in einer User-Policy zu verankern, um sämtlichen rechtlichen Fragen aus dem Weg zu gehen.

Nicht alles auf eine Karte setzen

Bei Smartphones gibt es die Dual-SIM-Modelle, die die Trennung zwischen privatem und beruflichem Gebrauch ermöglichen.

Dual-SIM-Smartphones haben zwei Kartenleser und können daher gleichzeitig zwei unterschiedliche Telefonkarten aufnehmen: eine private und eine von der Kanzlei gestellte. Vor einem Anruf wählt der Mitarbeiter per Knopfdruck aus, über welche Karte er das Gespräch führen möchte. Weil die Geräte immer unter beiden Rufnummern erreichbar sind, ist bei ankommenden Anrufen keine Aktion des Nutzers nötig. Samsung hat mit den Galaxy-Modellen Young Duos, Ace Duos, Y Duos und S Duos die größte Auswahl an Dual-SIM-Modellen. Weitere Geräte gibt es beispielsweise von Alcatel, Sony, Nokia, Huawei und Acer.

Eine wegweisende Alternative stellt das Dual-SIM-Smartphone Fairphone dar, das von einem Amsterdamer Start-up-Unternehmen

entwickelt wurde und vertrieben wird. Fairphone hat es sich zum Ziel gesetzt, überwiegend „konfliktfreie“ Rohstoffe zu verwenden, die also aus Minen stammen, die nicht unter der Kontrolle von bewaffneten Gruppen stehen. Außerdem achtet der Hersteller darauf, dass die Geräte in Werken produziert werden, die faire Löhne bezahlen und in denen faire Arbeitsbedingungen herrschen. Auch eine möglichst gute Recycling- und Reparaturfähigkeit wurden bei der Entwicklung berücksichtigt. Die ersten 25.000 Fairphones sind bereits verkauft und werden momentan ausgeliefert. Wer sich für den Kauf eines möglichst fair hergestellten Smartphones interessiert, kann sich auf der Unternehmenswebseite www.fairphone.com als Interessent für die nächste Charge registrieren.



Stefan Gneiting

aus München schreibt seit vielen Jahren als freier Journalist vor allem über IT und Telekommunikation. Seine Artikel werden in Fachzeitschriften, Online-Medien, Publikumszeitschriften und Kundenmagazinen veröffentlicht.

veröffentlicht.

E-Mail: stefan@stefan-gneiting.de

Spracherkennung

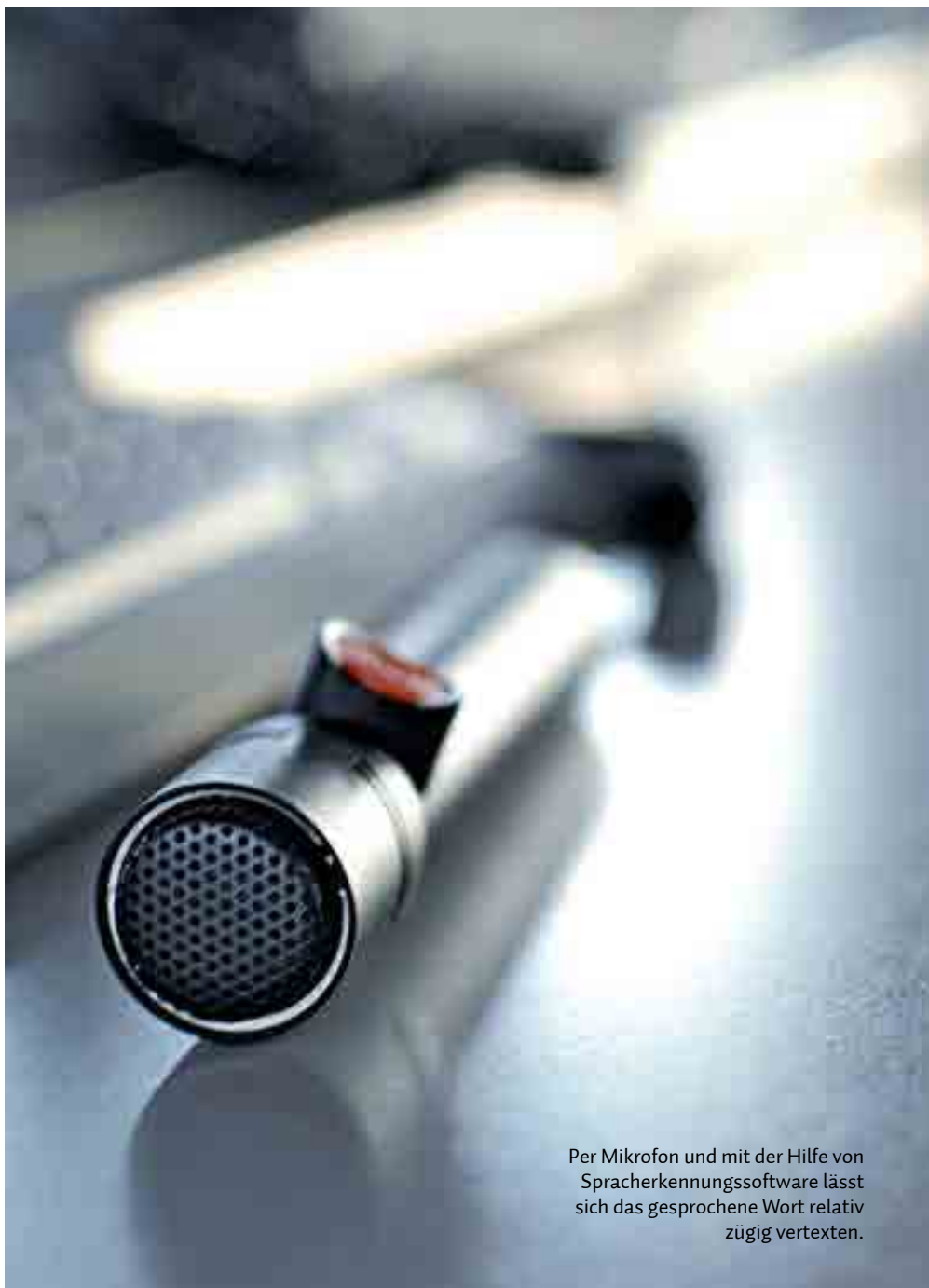
Fertig zum Diktat

Zeit ist wertvoll und ein Steuerberater sollte sie nicht mit dem Tippen von Texten verbringen. Aber auch die – elektronische – Transkription im Sekretariat benötigt ihre Zeit. Beschleunigt werden die Arbeiten zwar durch eine automatische Texterkennung, doch das klappt in vielen Fällen erst beim zweiten Anlauf.

StB Heribert Heppe, Partner der Kanzlei Heppe und Steinborn in Dortmund, legt sein mobiles Diktiergerät in die Mitte des Tisches und drückt auf Aufnahme. „Heutzutage muss man immer öfter Aktenvermerke erstellen, um Mandantengespräche ausreichend zu dokumentieren“, erklärt Heppe. Die Diktate werden nach dem Herunterladen automatisch auf den Datev-Pro-Arbeitsplatz des Sekretariats übertragen. Dort wird das Schreiben erstellt und der Mandantenakte zugeordnet. Der wesentliche Vorteil des Systems ist die automatische Texterkennung. Bislang war die Schreibkraft in der Kanzlei mit der Transkription der analogen Kassetten gut ausgelastet. Mit der Umstellung auf die Digitaltechnik hat aber auch StB Daniel Steinborn angefangen, seine Texte und Notizen zu diktieren. Zuvor schrieb er alle Texte am Computer selber. Nun diktieren beide Steuerberater mit PC-gebundenen Geräten in der Kanzlei und können den erkannten Text mitlesen.

Beim Mandanten oder im Auto kommt das mobile Gerät zum Einsatz. Da sprechen schneller ist als tippen, können Heppe und Steinborn ihre Zeit effektiver nutzen und im Sekretariat musste keine neue Kraft angestellt werden. „Ist das System neu, liegt die Zeitersparnis bei 25 Prozent, wenn alles läuft, sogar bei 50 Prozent“, sagt Jens Müller, verantwortlich für Vertrieb und Marketing bei Datatronic Beka Technologies. Das Unternehmen aus Osnabrück beschäftigt sich seit über zehn Jahren mit Sprachverarbeitung und bindet als zertifizierter Softwarepartner der Datev die Anwendung „High Speech“ in das Angebot der Genossenschaft ein.

Heppe und Steinborn senden ihre Sprachdateien über das Kanzleinetzwerk an das Sekretariat. Dort erscheint es in einer priorisierten Diktatliste, die Aufnahme wurde zu diesem Zeitpunkt mit den entsprechenden Mandanten- oder Auftragsdaten verknüpft. Auch können die beiden Steuerberater Diktierbefehle nutzen und so mit ihrer Stimme den Brief gleich in das richtige Format bringen. Da die Umwandlung von Sprache in



Per Mikrofon und mit der Hilfe von Spracherkennungssoftware lässt sich das gesprochene Wort relativ zügig vertexten.

Text bereits auf dem Kanzleiserver oder im Datev-Rechenzentrum erfolgt ist, muss die Schreibkraft nur noch mitlesen und eventuelle Erkennungsfehler korrigieren. Dabei verwendet sie die bekannten Arbeitsmittel Kopfhörer und Fußschalter. Sie hört das Diktat und sieht auf dem Monitor den erkannten Text, wobei das gerade gesprochene Wort farblich im Text hervorgehoben wird.

Das Ganze geht viel schneller als das vollständige Abtippen eines Diktats, insbesondere, wenn der Diktierende bereits Absätze, Formatierungen wie „fett“, „kursiv“, „unterstrichen“ oder „Tabellen“ mit diktiert hat. Diese Befehle werden bei der Spracherkennung von der Software umgesetzt.

Im Idealfall sollten drei Bedingungen erfüllt sein

Damit aus einer digitalen Sprachaufnahme ein geschriebener Text wird, müssen im Idealfall drei Bedingungen erfüllt sein:

- Der Diktierende spricht immer gleich. Es gibt keine Schwankungen aufgrund von Launen oder Erkältungen.
- Die Raumklangakustik ist stets identisch und es sind kaum Hintergrundgeräusche zu hören.
- Drittens erkennt die Software die individuelle Wortwahl des Diktierenden.

Das sind natürlich Laborbedingungen. In der Praxis löst Datatronic dieses Dilemma durch drei Hilfsmittel. „Im ersten Schritt erstellt der Diktierende ein Stimmprofil, das dauert nur zwei Minuten“, sagt Müller. Dabei wird ein vorgegebener Text gelesen. Auf diese Weise kommt die Texterkennung auch mit regionalen Dialekten klar. Das zweite ist ein kanzleiübergreifender Wortschatz. High Speech

„Uns war klar, dass ein Wechsel vom analogen zum digitalen Diktieren unter Einbeziehung der Spracherkennung ein ehrgeiziges Ziel war.“

*Klaus Petermann, Leitender Ministerialrat im
Justizministerium Nordrhein-Westfalen*

wird wahlweise mit einem Fachwortschatz für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer oder Juristen installiert.

Außerdem landet jedes erfasste Wort durch die Korrektur des Diktierenden oder des Sekretariats mit seiner richtigen Schreibweise in der Datenbank, die allen in der Kanzlei zur Verfügung steht. Je mehr Mitarbeiter diktieren, desto umfassender wird der Wortschatz. Bei dem berufsspezifischen Wortschatz geht es nicht nur um Fachtermini

ungenau gesprochen, doch zuvor wurde „in vorbezeichnet“ diktiert, wird der komplette Satz trotzdem richtig in Text umgewandelt. Datatronic nutzt für High Speech die Entwicklungsumgebung Speech Magic des Anbieters Nuance. Sie ermöglicht eine Anbindung an Workflow-Systeme.

Nur wenige Anbieter integrieren Spracherkennungssoftware

Die Anfrage bei weiteren Kanzleisoftwareanbietern ergibt, dass nur wenige eine Integration von Spracherkennung in ihre Software anbieten. „Diktiersoftware ist in der Steuerberatung weit weniger verbreitet als beispielsweise bei Rechtsanwälten, Notaren und Richtern, da es in den Briefen des Steuerberaters in der Regel um Zahlen geht, die direkt aus der Addison-Kanzleisoftware in den Brief eingebettet werden können“, sagt Andreas Hermanutz, Geschäftsführer Marketing und Vertrieb der Wolters Kluwer Software und Service GmbH im baden-württembergischen Ludwigsburg.

Das Unternehmen bietet für Annotext die Spracherkennung Dicta Plus an, die sich in die Arbeitsabläufe einer Kanzlei einbinden und klassische Office-Programme steuern lässt. Im Laufe des Jahres kommt eine App für das Apple I-Phone hinzu. „Wir konnten mit Dicta Plus die benötigte Zeit für die Erstellung und Abarbeitung von Diktaten um bisher gut 30 Prozent reduzieren, obwohl derzeit überhaupt erst 60 Prozent unserer Diktate spracherkannt werden“, berichtet RA Karl Schwägerl von der Kanzlei Herzog und Kollegen aus Würzburg und ergänzt: „Darüber hinaus entstehen, anders als früher, im Schreibbereich keine Überstunden mehr.“

Bei Haufe-Lexware (hier erscheint auch der „SteuerConsultant“) aus Freiburg setzt man

Hardware für das Diktat

Es gibt unterschiedliche Wege vom gesprochenen hin zum transkribierten Wort.

Grundsätzlich sehen die Programme zur Spracherkennung vor, dass die Spracheingabe stationär über Mikrofone bzw. Headsets erfolgt, die per Kabel oder Bluetooth mit dem Computer verbunden sind.

Örtlich flexibler ist man mit digitalen Aufnahmegeräten, wie sie Philips und Grundig anbieten. Die Sprachaufnahmen werden über eine Docking-Station oder Speicherkarten an das Sekretariat übergeben. Häufig wird auch eine Smartphone-App angeboten, wobei das Gerät aber nur

als verlängertes Mikrofon dient. Die eigentliche Spracherkennung findet auf dem Kanzleirechner oder einem Server statt.

Für lokale Spracherkennungsanwendungen sollte man einen leistungsfähigen Mehrkernprozessor im PC haben, da die Spracherkennung ein rechenintensiver Vorgang ist. Nuance verspricht bei Version 12 von Dragon eine 18 Prozent genauere Texterkennung im Vergleich zur Vorgängerversion sowie mehr Tempo, wenn der Prozessor es hergibt.

für die Programme Haufe Advolux sowie Lexware Neue Steuerkanzlei auf eine Anbindung von Spracherkennungssoftware von Drittanbietern. „Sehr verbreitet unter Juristen ist Naturally Speaking von Dragon. Hier gibt es auch eine Version mit einem speziellen Wortschatz für Juristen“, erklärt RA Hans Lecker, Produktmanager Juristen bei Haufe-Lexware. Dragon Naturally Speaking 12 bietet neben der Spracherkennung auch die Steuerung des Rechners per Sprache an.

Unter Windows 8 kann der Anwender mit seiner Stimme Microsoft Office 2013 und den Internet Explorer 10 bedienen. Selbst Webmaildienste wie Gmail und Hotmail lassen sich per Stimme steuern. Die Sprachschatzerweiterung „Legal“ von Dragon wird seit Mitte 2013 auch vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen genutzt. Richter und Staatsanwälte lassen diktierte Beschlüsse, Urteile und Anklageschriften elektronisch erkennen. „Uns war klar, dass ein Wechsel vom analogen zum digitalen Diktieren unter Einbeziehung der Spracherkennung ein ehrgeiziges

Ziel war. Doch dieser Weg hat sich gelohnt, denn wir können nun unsere Dokumente schneller bearbeiten“, sagt Klaus Petermann, Leitender Ministerialrat im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anbieter Linguattec geht einen ähnlichen Weg. Seine Spracherkennung Voice Pro gibt es ebenfalls als Legal-Version mit dem Vokabular für ein Dutzend juristischer Fachgebiete.

Erste Spracherkennungslösungen enttäuschten Kanzleien

Die Spracherkennung hat sich zuerst in Berufen etabliert, die mit einem überschaubaren Wortschatz auskommen, etwa bei Logistikern und Pathologen. Je weniger Begriffe die Software phonetisch unterscheiden muss, desto präziser fällt das Ergebnis aus. „Viele der ersten Lösungen haben nur aber noch geringen Wert“, sagt Claus Michael Sattler von Dicta Team aus dem nordrhein-westfälischen Westerkappeln. Die Leistungen der allerersten Spracherkennungslösungen hätten in

den Kanzleien zu Enttäuschungen geführt. „Die Sekretärin konnte mit dem Nuscheln des Chefs immer noch besser umgehen“, fasst Sattler die Erfahrungen der Kunden zusammen.

Dicta Team ist ein klassischer Schreibdienst, der sich in beiden Welten bewegt. Ein 180 Mitarbeiter starkes Team bietet rund um die Uhr Transkriptionsdienste von Audiodateien



Dirk Kunde

ist Diplom-Volkswirt und betreibt das Journalistenbüro Textkunde in Hamburg. Seine Schwerpunkte bilden die digitale Wirtschaft sowie nutzwertorientierte Geldthemen.

E-Mail: kunde@textkunde.de

Agenda:

- ✗ Mehr Zeit für Ihre Mandanten
- ✗ Mehr Rentabilität für Ihre Kanzlei

Agenda ist der Partner für die kleine Steuerkanzlei und unterstützt Sie mit einem schlanken Komplettsystem. Wir schaffen Freiräume für das, was wirklich zählt: Die intensive Betreuung Ihrer Mandanten und die maximale Rentabilität Ihrer Kanzlei.

agenda-software.de/steuerberater

Jetzt

Infopaket
anfordern:

T. 08031 2561-427

Software

IT-Lösungen und
Rechenzentrum

Service

Wissen

» Übersicht Spracherkennungssoftware

Wer sich mit dem Thema Spracherkennungssoftware näher beschäftigen will, sollte sich folgende Tabelle näher ansehen.

Produkt	Dragon Naturally Speaking 12 Premium	Dictate on Demand	Dicta Plus	High Speech	Voice Pro 12 Premium	Siri	Google Sprach-erkennung
Anbieter	Nuance	DictaTeam	Wolters Kluwer	Datatronic Beka Technologies	Linguattec	Apple	Google
Website	www.nuance.de	www.dicta-team.eu	www.annotext.de/spracherkennung	www.digitales-diktat.de	www.linguattec.de	www.apple.com/de/IOS/siri	www.google.de/intl/de/mobile/android
Sprachwortschatz verfügbar für:	Juristen	Steuerberater, über Datev-Systempartner Lanos	Juristen	Steuerberater	Juristen		
Smartphone-App	Dragon Dictation und Dragon Remote Microphone als App	Smartphone-App verfügbar		Smartphone-App verfügbar	Diktier-App für Voice Pro Enterprise (Serverlösung), darüber hinaus Übersetzungs- und Vorlese-Apps (www.linguattecapps.de)	Teil von IOS auf dem I-Phone und I-Pad. Spracherkennung erfolgt auf Servern im Ausland	Teil von Android auf Smartphones und Tablets. Sprachsteuerung auch mit Google Chrome Browser auf dem Computer möglich. Spracherkennung erfolgt auf Servern im Ausland
Preise ab (inkl. USt.)	149,00 €	90,00 bis 1.000 €	Teil von Anno Text	Angebot von Datev Pro	169,00 €	kostenlos	kostenlos

an. Mit „Dictate on Demand Mobile“ bietet das Unternehmen eine Spracherkennung an, die ebenfalls auf Spracherkennung von Drittanbietern setzt. Zudem gibt es eine Spezialisierung auf Branchen sowie eine Cloud-Lösung.

Das Angebot für Steuerberater vertreibt der Datev-Systempartner Lanos aus dem nordrhein-westfälischen Schloß Holte-Stukenbrock. „Der Diktierende kann unsere App auf dem Apple I-Phone oder I-Pad für das mobile Diktat nutzen und auch Aufnahmen der Kamera hinzufügen, die dann an der passenden Stelle im Text eingebaut werden“, beschreibt Sattler das System. Die Sprach-

datei wird verschlüsselt an einen von zwei Server-Standorten in Deutschland verschickt. Dort erfolgt die eigentliche Spracherkennung und Umwandlung in Text. Sprachdatei und Text werden an das Sekretariat der Steuerkanzlei weitergeleitet. Über eine Schnittstelle zur Datev-Software wird der Text einer Mandantenakte zugeordnet.

Sattler warnt eindringlich vor der Nutzung der integrierten Spracherkennung in Smartphones für fallbezogene Diktate. Bei Apple kann das Programm Siri Sprache in Handlungen oder Text auf einem I-Phone oder I-Pad umwandeln. Die Google-Spracherkennung funktioniert auf mobilen Geräten mit Android

sowie im Browser Chrome auf Computern. In beiden Fällen erfolgt die Umwandlung von Sprache in Text auf Servern im Ausland, vorzugsweise in den USA.

Im Lichte der Enthüllungen von Edward Snowden darf man annehmen, dass US-Sicherheitsdienste mit oder ohne Wissen der Anbieter Zugriff auf diese Informationen haben. Vertrauliche Mandantendaten dürfen also in den Diktaten nicht auftauchen. Für eine schnell diktierete Nachricht an den Partner oder Kollegen, dass man sich bei der Verabredung einige Minuten verspätet, sind diese Werkzeuge allerdings praktische Helfer für unterwegs.

Bestnoten in den Bereichen:

- Aktualität
- Suche
- Praxisrelevanz



Effiziente und erfolgreiche Beratung mit der meistgenutzten Steuerrechts-Datenbank Deutschlands

Bestnoten bei Aktualität, Suche und Praxisrelevanz. So urteilen unsere Kunden über die Haufe Steuer Office Familie. Und so ist es auch logisch, dass Haufe Steuer Office die meistgenutzte Steuerrechts-Datenbank Deutschlands ist. Das ergab eine Studie des Instituts Forschungswerk.

Erfahren auch Sie, wie Haufe Steuer Office Ihre Beratung noch effizienter und erfolgreicher macht.

Jetzt informieren:

www.haufe.de/steuer-office

Bei weiteren Fragen rufen Sie uns einfach an:

0800 72 34 244 (kostenlos)

HAUFE.



STEUER-FACHSCHULE
DR. ENDRISS

Führt zum Erfolg. Seit 1950.



Starten Sie
Jetzt!

Bleiben Sie auf dem Laufenden: Endriss-UPdates & Seminare

Endriss-UPdates

Steuerberater und Steuerfachwirte: 4 x im Jahr
Bilanzbuchhalter: 3 x im Jahr

Seminare z. B.

- Brennpunkte der Umsatzsteuer 2014/2015
- E-Bilanz – wie geht es weiter?
- Grundlagen der Buchführung und Bilanzierung
- Grundlagen Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Reise- und Bewirtungskosten 2014
- SEPA-Einführung mit SAP®
- Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht, Lohnsteuerrecht
- Steuerliche Verrechnungspreise

www.endriss.de/seminare
Ein Unternehmen der Amadeus-FiRe-Gruppe

Cyberkriminalität auf dem Vormarsch

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) warnt vor wachsenden Gefahren im Netz.



Die oberste Behörde für die IT-Sicherheit in Deutschland warnt vor wachsenden Gefahren im Netz. „Die Lage ist kritisch. Viele bestehende Systeme sind verletzbar“, sagte der Präsident des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik

(BSI), Michael Hange, der Nachrichtenagentur dpa Mitte Januar. Mit Blick auf die zunehmende Internetkriminalität und die jüngsten Ausspähaktionen des US-Geheimdienstes mahnte Hange: „Wir müssen den Weckruf hören.“ Es gebe viele technische Optionen und Verschlüsselungsmethoden, um sich zu schützen und es Angreifern schwer zu machen.

Auch viele Firmen würden Opfer von Cyberangriffen, verschwiegen diese aus Angst vor Imageschäden aber oft. Sicherheitsexperten weisen seit Längerem auf eine wachsenden Gefahr durch Kriminelle im Internet hin.

Nach Angaben der EU werden weltweit jeden Tag eine Million Menschen Opfer von Internetkriminalität. In Deutschland allein zählte das Bundeskriminalamt im Jahr 2012 fast 64.000 Fälle. Hierzulande reichen die Delikte von gehackten Banküberweisungen über Datenklau bis hin zu digitaler Erpressung.

EU-Staaten verlängern SEPA-Umstellungsfrist

Brüsseler Botschafter der 28 EU-Staaten billigen eine entsprechende Vereinbarung mit dem Europaparlament.

Durch die Billigung der Brüsseler Botschafter sind Geldtransfers von Unternehmen und Vereinen noch bis zum 1. August im alten Format möglich, so der EU-Ministerrat am 23. Januar. Ursprünglicher Stichtag war der 1. Februar. Die EU-Kommission hatte die Fristverlängerung Anfang Januar vorgeschlagen, um ein Zahlungschaos zu vermeiden. EU-Parlament und der EU-Ministerrat, in dem die Mitgliedstaaten vertreten sind, müssen die Vereinbarung im Februar noch offiziell billigen, Probleme werden nicht erwartet. Sepa steht für „Single Euro Payments Area“ – einem einheitlichen Zahlungsraum in Europa. Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen werden standardisiert und gleich abgewickelt – egal ob sie ins In- oder Ausland gehen.

+++ 20 JAHRE ERFAHRUNG +++ DURCHBLICK STATT ÜBERBLICK +++ MIT AWS PERFEKT VORBEREITET IN DIE PRÜFUNG GEHEN +++


**BECKAKADEMIE
AWS**

 AUSBILDUNG UND
WEITERBILDUNG IM
STEUERRECHT

FERNLEHRGÄNGE

zur Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen 2015

 Beide Lehrgänge kombiniert ergeben ein Ziel:
Ihre Prüfungsreife

STEUERBERATER-FERNLEHRGANG

Dauer: 02.06.2014 - 31.05.2015

- **Gründliche Vorbereitung** durch sukzessiven Kenntnisaufbau
- Inhaltlich **optimale Aufbereitung** mit zahlreichen Beispielen
- **Laufende Lernerfolgskontrollen** inklusive 12 Übungsklausuren



KLAUSUREN-FERNLEHRGANG (AB 2014!)

 Dauer: Juni bis September des jeweiligen Jahres
 Inhalt: 24 Prüfungsklausuren auf Examensniveau

- **Prüfungsreife** durch selbstorganisiertes Üben
- Alle Klausuren werden korrigiert und mit individuellen Hinweisen des Korrektors versehen und benotet.
- Ausführliche schriftliche Musterlösung zu allen Klausuren



IHRE FAXANTWORT BITTE AN 06171-6996-10

Bitte senden Sie mir unverbindlich und kostenfrei Ihre Informationsbroschüre zu dem/den

- Steuerberater-Fernlehrgang 2014/2015
 Klausuren-Fernlehrgang 2014
 An einem Mustermanuskript bin ich interessiert


**ODER QR-CODE SCANNEN UND
UNTER WWW.AWS-ONLINE.DE
INFO-MATERIAL ANFORDERN!**

Scan mich!

Name, Vorname

Straße

PLZ Wohnort

E-Mail Adresse / Telefon

AWS ARBEITSKREIS FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT OHG
 ADENAUERALLEE 32 | 61440 OBERURSEL
 TELEFON 06171-6996-0 | TELEFAX 06171-6996-10
 POST@AWS-ONLINE.DE | WWW.AWS-ONLINE.DE

 +++ SCHWIMMEN KANN JEDER – STEUERN NICHT +++ WWW.AWS-ONLINE.DE +++ IHR ERSTER SCHRITT ZUM STB - EXAMEN +++

Kanzleivideos

Bilder, die bewegen

Internetvideos erfreuen sich weltweit großer Beliebtheit, was sich auch am Erfolg von Videoportalen zeigt. Unternehmen erreichen mittlerweile mehr Kunden über Internetvideos als durch Fernsehkampagnen. Auch immer mehr Steuerkanzleien machen sich das erfolgreiche Medium zunutze.

» Serienplaner

**Teil 84 –
SteuerConsultant 1/2014**
Möglichkeiten der
Social Media ausschöpfen

**Teil 85 –
SteuerConsultant 2/2014**
Online-Videos

**Teil 86 –
SteuerConsultant 3/2014**
Website nicht
gleich Website

Abonnenten-Service

Abonnenten können im Internet unter www.steuer-consultant.de das Themenarchiv nutzen und unter anderem alle Teile der Serie „Marketing“ kostenlos nachlesen.

Menschen, die im Internet surfen, wollen unterhalten werden, Informationen finden, soziale Kontakte pflegen und Angebote durchstöbern. Video bedeutet einerseits Unterhaltung, andererseits werden Neuigkeiten und komplexe Inhalte auf einfache und ansprechende Weise vermittelt.

Die Kombination aus Sprache, Bild und Musik macht Videos zu einem effektiven Werbemittel. Kaum ein anderes Medium vermag die Emotionen der Menschen derart gut anzusprechen. Gleichzeitig bieten Internetvideos Unterhaltung und komprimierte Information in einem: Klicken, zurücklehnen und anschauen.

You Tube ist das derzeit erfolgreichste Videoportal und mittlerweile, nach Google, die zweitgrößte Suchmaschine. Wer heute noch besser gefunden werden möchte, platziert seine Kanzlei mit eigenen Videos auch auf dieser Plattform. Mit Onlinevideos und einem

eigenen You-Tube-Kanal bieten Sie einen hervorragenden Service und präsentieren Ihre Kanzlei modern und am Puls der Zeit.

Ein attraktives Videoangebot im Internet leistet auch einen guten Beitrag zur Stärkung bestehender Mandantenbeziehungen und unterstützt Ihre Bemühungen in der Mandantenneugewinnung.

Für jeden Kommunikationsweg auch ein Videoangebot verfügbar

Ob Sie nun informieren, berichten, erklären oder vorstellen möchten, für jedes Kommunikationsziel gibt es auch ein Videoangebot. Sie könnten etwa mit einer eigenen Nachrichtensendung über die wichtigsten Steuernews berichten oder aber komplexe Informationen in kurzer Zeit verständlich machen – dafür bieten sich Infovideos hervorragend an.

Die wesentlichen Themenaspekte werden dabei ansprechend aufbereitet und in wenigen Minuten erklärt. Beispielsweise können Sie auf diese Weise die richtige Erstellung von Rechnungen, korrekte Arbeitnehmeranmeldung oder alles zum Thema Firmen-Kfz für Ihre Mandanten verständlich aufbereiten. Als besonders beliebt haben sich sogenannte Tutorial-Videos herauskristallisiert, in denen Handhabung und Handgriffe erklärt werden, etwa von Onlinerechnern oder Formularen. In der Videoanleitung werden kurz und übersichtlich jene Schritte erläutert, die dem Benutzer eine korrekte und optimale Nutzung von Anwendungen ermöglichen. Zusätzlich wird eine Textversion zur Verfügung gestellt, die eine attraktive zusätzliche Hilfestellung darstellt.

Wer ein Imagevideo seiner Kanzlei online anbietet, belebt seine externe Kommunikation. Dem Videobetrachter gewähren Sie auf diese Weise Einblick in Ihre Kanzlei und Philosophie und präsentieren auf sympathische Weise die Menschen in Ihrem Team. Damit erhält Ihre Kanzlei für Außenstehende eine persönliche Note.

Mandanten sind die eine Zielgruppe für Videos, neue Mitarbeiter die andere. Wer

Talente erfolgreich ansprechen und neue Mitarbeiter für eine langfristige Zusammenarbeit gewinnen möchte, sorgt für etwas Besonderes auf seiner Homepage. Onlinevideos sind beliebt und außergewöhnlich. Zwar ist die Beschreibung Ihrer Kanzlei über Zahlen und Worte in einer Stellenausschreibung wichtig und gut, doch es sind weniger die harten Fakten, die potenzielle Mitarbeiter dazu bewegen, Sie zu kontaktieren. Mit einem Karriere- oder Imagevideo, in dem auch Ihre Kanzleimitarbeiter zu Wort kommen und ihre Aufgaben beschreiben, schaffen Sie eine emotionale Bindung zum Betrachter und damit gute Voraussetzungen für eine Kontaktaufnahme.

Video wenige Minuten lang, Aktualität beachten

Wichtig für den Erfolg von Onlinevideos ist es, sich bei einer Videolänge von wenigen Minuten einzupendeln und die Aktualität der Informationen im Auge zu behalten. Nur wer Aktuelles anbietet, wird hohe Klickraten bekommen. Für ein erfolgreiches Videokonzept, die Pflege und Weiterentwicklung Ihrer Videothek nutzen Sie am besten das Know-how und die Ressourcen eines erfahrenen Anbieters von Online-Marketing-Tools. Dann kann es bald heißen: Film ab!



Johann Aglas

ist Geschäftsführer der Atikon Marketing & Werbung GmbH im oberösterreichischen Leonding. Atikon hat sich auf das Marketing und die Homepage-Gestaltung für Steuerberater spezialisiert.

E-Mail: johann.aglas@atikon.com
www.atikon.com

Übersteuert

StB Thomas Hiller, Hannover

Kapitalgesellschaften für alle?

Verschiedene gesetzgeberische Bemühungen – etwa die Einführung der Unternehmergesellschaft und das MicroBilG – intendieren, jedem noch so kleinen Unternehmen den Weg in die Kapitalgesellschaft zu ebnen. Fraglich ist, ob das sinnvoll ist. Die Kapitalgesellschaften – allen voran die GmbHs – sind dazu da, Haftungsverhältnisse klar einzugrenzen. Hierfür geben die gesetzlichen Regelungen klare Anforderungen, vor allem auch formaler Natur, vor. Mehrheitlich scheitern jedoch kleinere Unternehmer an diesen Anforderungen. Die Aufstellung eines Jahresabschlusses ist ebenso wenig ein Problem wie die Offenlegung, da beides von Steuerberatern erledigt wird. Aber eine GmbH ist eben keine Gesellschaft für irgendeinen „Schlunz“. Gewisse Ordnungspflichten gehören dazu und wer sein eigenes Geschäft nicht wenigstens halbwegs überblicken kann, sollte auch keine GmbH und auch keine UG betreiben. Gleiches gilt für Limiteds. Mögen diese Gesellschaften in England erfolgreich sein, so trifft das auf Deutschland nicht zu. Wer Lösungsverfahren beim Registergericht in Cardiff erlebt hat, weiß wie rigoros man dort ist. Da geht es um reine, formale Offenlegungspflichten. Die Anforderungen sind gering, die Strafen (Löschung!) bei Nichteinhaltung erfolgen relativ schnell – erheblich schneller als bei uns! Nicht wenige Inhaber dieser Kleinstkapitalgesellschaften sind tatsächlich mit einem Einzelunternehmen (möglicherweise sogar mit einer steuerlichen Einnahmen-Überschussrechnung!) schlicht besser dran. Viele Insolvenzen sind die Folge von nicht optimaler Unternehmensführung, da hilft auch die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft nicht. Die Haftungsbeschränkungen der GmbH bestehen faktisch im Insolvenzfall ohnehin nicht. Die Banken haben sich meist schon vorher mit Bürgschaften abgesichert. Für alle übrigen Haftungsrisiken gibt es eine Alternative: Man nennt sie Haftpflichtversicherung! Was bleibt ist die Erkenntnis, dass jeder Unternehmer die für ihn geeignete Unternehmensform finden muss.



*Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring,
Ihringen/Calw*

Hüter Ihres Bruders?

Passen Sie auf, dass das Finanzamt keine Fehler macht! Weil Sie sonst haften könnten. Der „Trick“ ist einfach: Man nehme das Steuerstrafrecht, um die gewünschten Ergebnisse zu erzielen. Einer Ärztin wurde z. B. eine satte Nachzahlung aufgebremst. Eine finanzamtsinterne Prüfung habe ergeben, dass das angegebene Einkommen zu niedrig gewesen sei. Dies sei zuerst nicht bemerkt worden. Da es sich um eine leichtfertige Steuerverkürzung handle, sei eine Korrektur der 2001er Bescheide noch möglich. Diese Meinung ist höchstrichterlich abgesegnet (VIII R 32/11). Kann es noch dicker kommen? Zumindest wurde es versucht: Ein Steuerpflichtiger, der eine richtige Erklärung eingereicht hatte, aber einen Fehler des Finanzamts nicht korrigierte, sollte Steuern hinterzogen haben. Ein Steuerberater, der den Gewinn eines Mandanten leichtfertig zu niedrig berechnete, sollte (selbst!) Steuern verkürzt haben. Nein, befand der BFH in beiden Fällen (VIII R 50/10 und VIII R 27/10). Der Grat zwischen steuerlichem und angeblich unehrlichem Verhalten ist schmal. Unternehmer und Privatpersonen müssen alle – also auch die an den Berater delegierten – steuerlichen Angelegenheiten beaufsichtigen und die Kontrolle dokumentieren. Sie müssen die Finanzverwaltung auf deren Fehler hinweisen. Nur dann können sie sicher sein, nicht auch dafür zu haften. Eine absolut perfekte „Null-Fehler-Strategie“, oder?

SteuerConsultant

ISSN 1866-8690, 7. Jahrgang
Zitiervorschlag: StC 2014, H 2, S. 34.

Verlag:

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9
D-79111 Freiburg
Verlagsleitung: Reiner Straub
Tel. 0761 898-0
www.haufe.de, www.steuer-consultant.de

Redaktion:

RAin/FAStR Anke Kolb-Leistner
(Chefredakteurin), Tel. -3213, Fax -99-3213
E-Mail: anke.kolb-leistner@haufe-lexware.com
Rüdiger Frisch (Chef vom Dienst),
Tel. -3214, Fax -99-3214
E-Mail: ruediger.frisch@haufe-lexware.com

Freie Mitarbeiter:

Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring
E-Mail: claudia.ossola-haring
@haufe-lexware.com
Manfred Ries (Chefreporter)
E-Mail: manfred.ries@haufe-lexware.com

Redaktionsassistenten:

Brigitte Pelka, Tel. 0761 898-3921,
Fax -99-3921, Sabine Schmieder,
Tel. 0761 898-3032, Fax -99-3032,
E-Mail: redaktion@steuer-consultant.de

Autoren dieser Ausgabe:

WP/RA/StB f. Int. StR Dr. Ulf-Christian
Dißbars, Christian D. Euler, Dr. Ulrike Felger,
Stefan Gneiting, Alexander Heintze,
Dirk Kunde, RA Dr. Stefan Lammel, Eva-
Maria Neuthinger, Horst Marburger, RA Jan
Henning Martens, Dr. Jörg Richter, RA Frank
Thiele, WP/StB Gerd Wichmann, Irene Winter

Grafik/Layout:

Lilly Pritulov

Druck:

Firmengruppe Appl,
Echter Druck, Würzburg

Mitglied der Informationsgemein-
schaft zur Feststellung der Verbrei-
tung von Werbeträgern e.V. (IWW)



Anzeigen-Verkauf:

Anzeigen-Verkauf:
Thomas Horejsi, Tel. 0931 2791-451
thomas.horejsi@haufe-lexware.com
Tobias Schmid, Tel. 0931 2791-753
tobias.schmid@haufe-lexware.com
David Zenetti, Tel. 0931 2791-752
david.zenetti@haufe-lexware.com
Yvonne Göbel (Anzeigendisposition)
Tel. 0931 2791-470, Fax -477
anzeigen@steuer-consultant.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr

Abo-Service:

Haufe Service Center GmbH
Postfach, 79091 Freiburg
Telefon 0800 7234253 (kostenlos),
Fax 0800 5050446 (kostenlos),
E-Mail: zeitschriften@haufe.de

Bezugspreis:

Inland: 208 Euro
(MwSt. und Versand inklusive)
Für Mitglieder des Steuerberaterverbands
Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. ist der
Bezug mit der Zahlung ihres Mitgliedsbei-
trags abgegolten. Bezieher der Steuerrechts-
datenbank „Haufe Steuer Office Professional
Kanzlei Edition“ erhalten SteuerConsultant
im Rahmen ihres Abonnements.

HAUFE.

In den mit Namen versehenen Beiträgen wird
die Meinung der Autoren wiedergegeben.
Nachdruck und Speicherung in elektro-
nischen Medien nur mit ausdrücklicher
Genehmigung des Verlags und unter voller
Quellenangabe. Für eingesandte Manu-
skripte und Bildmaterialien, die nicht aus-
drücklich angefordert wurden, übernimmt
der Verlag keine Haftung.

März 2014

> Die Ausgabe 3/2014 erscheint am 7.3.2014



Topthema Minderheitenbeteiligungen privater Mandanten

Privatpersonen halten häufig Unternehmensbeteiligungen aus unterschiedlichen, oft nicht strategischen Gründen. Neben dem Einfluss auf das Einkommen stellt sich die Frage möglicher Risiken. Kein Steuerberater kann seinem Mandant hier Entscheidungen abnehmen, wohl aber Chancen und Risiken aufzeigen sowie Alternativen aufführen.



Weitere Themen

Ergänzungsbilanz:

Durch Ergänzungsbilanzen von Mitunternehmern werden individuelle Anschaffungskosten einzelner Gesellschafter sowie personenbezogene Steuervergünstigungen berücksichtigt. Bei näherer Betrachtung ergeben sich zahlreiche Systembrüche.

Anteilskauf:

Ein aktuelles Schreiben des BMF beschäftigt sich mit der steuerlichen Behandlung des Erwerbs eigener Anteile.

Förderbanken:

Zu einem der wichtigsten politischen Projekte der neuen Bundesregierung zählt die angestrebte Energiewende. Um diese voranzutreiben, kommt den Förderbanken eine entscheidende Rolle zu.

Bezahlssysteme:

Seit Beginn des Onlinehandels haben sich, neben der „klassischen“ Banküberweisung oder dem Bezahlen per Kreditkarte, zahlreiche neue Bezahlssysteme etabliert. Ein Überblick über die wichtigsten Anbieter in Deutschland und ihre Funktionsweise.

Veranlagungs-
zeitraum 2013



Mit der Arbeitnehmer-Steuererklärung Geld verdienen!

Mit diesem starken Praxisratgeber – inkl. Steuerklärungsprogramm TAXMAN spezial – erledigen die Mitarbeiter Ihres Steuerbüros die privaten Einkommensteuererklärungen Ihrer Mandanten vollkommen selbstständig. Das spart Ihre Zeit und gewährt ein optimales Kosten-Honorar-Verhältnis durch besseren Mitarbeiterereinsatz.



Jetzt 4 Wochen kostenlos testen:

www.haufe.de/est-erklaerung

Oder rufen Sie uns einfach an: 0800 72 34 244 (kostenlos)

HAUFE.

nur 19,80 €
inkl. MwSt.

nur 79,00 €
inkl. MwSt.



Was Sie als Steuerberater 2014 wissen müssen.

Der kompakte Ratgeber *Steuer Check-up* gibt Ihnen einen schnellen Überblick über die steuerlichen Neuerungen für das Jahr 2014 und für die Veranlagung 2013 maßgeblichen Steueränderungen. Bedarfsgerecht strukturiert und mit vielen Praxistipps.

Das Steuerjahrbuch *Steueränderungen 2014* erläutert alle wichtigen Steueränderungen 2013/2014 und gibt einen Ausblick zu den Steueränderungsplänen 2014/2015. Der Schwerpunkt liegt auf der umfassenden Analyse der Rechtsprechungs- und Verwaltungsvorschriften des Jahres 2013. Praxisrelevante Sonderkapitel zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen runden die Darstellung ab.

Jetzt informieren: www.haufe.de/steueraenderungen-2014
Oder rufen Sie uns einfach an: 0800 72 34 244 (kostenlos)

HAUFE.